

Nicht offene Vergabeverfahren,
Handhabung.
(Einl.-Zahl 527/4)
(VD-29.00-115/95-206)

743.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Dr. Flecker, Gennaro und Schleich, betreffend die Handhabung des nicht offenen Vergabeverfahrens durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Baugewerbe, Lohndumping
- Bekämpfung.
(Einl.-Zahl 782/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 98)
(VD-29.00-115/95-207)

744.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz über den Antrag, Einl.-Zahl 782/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend die Bekämpfung von Lohndumping im Baugewerbe, wird zur Kenntnis genommen.

Gesetzesflut, Eindämmung.
(Einl.-Zahl 595/5)
(VD-34.00-6/89-55)

745.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner und Wiedner, betreffend Eindämmung der Gesetzesflut sowie Maßnahmen zur Rechtsbereinigung, wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsbereinigung -
Maßnahmen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 595/6)
(VD-26.03-4/98-5)
(LDT)

746.

Bei Gesetzen, bei denen eine seriöse Kostenschätzung nicht möglich ist, sind nach einem angemessenen Zeitraum Verhandlungen über eine Novellierung, ein Außerkrafttreten oder ein unverändertes Beibehalten dieser Gesetze zu führen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine konsequente Handhabung des § 18 Abs. 3 der GeoLT durchzuführen.

Elternschule im ORF.
(Einl.-Zahl 823/1)
(LAD-05.00-230/98-1)

747.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, auf den ORF einzuwirken, entsprechend seinem Bildungsauftrag die Elternschule in sein Radio- und Fernsehprogramm aufzunehmen bzw. im Zuge der Rundfunkreform die Elternschule verpflichtend zu verankern.

Landesausstellung,
Rottenmann,
„Jagd und Wilderei“.
(Einl.-Zahl 408/5)
(Kult-90 Be 1/23-98)

748.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Posch, Dr. Flecker, Ing. Kinsky und Kaufmann, betreffend eine Landesausstellung in Rottenmann zum Thema „Jagd und Wilderei“, wird zur Kenntnis genommen.

Landesaussstellung Weiz –
Gleisdorf, „Energie –
gestern, heute,
morgen“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 408/6)
(Foku)

749.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Einbeziehung des Großprojektes „Die Umwelt sind wir – Ökopark Hartberg“ bei der Landesaussstellung der Region Weiz – Gleisdorf zum Thema „Energie – gestern, heute, morgen“ zu prüfen.

Landesaussstellung Ausseer
Land, „Kunst und
Tradition als Salz des
Lebens“.
(Einl.-Zahl 518/5)
(Kult-90 Au 1/4-98)

750.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tasch, Dr. Flecker, Keshmiri und Posch, betreffend eine Landesaussstellung zur Kunst- und Kulturgeschichte im Ausseer Land mit dem Thema „Kunst und Tradition als Salz des Lebens“ möglichst im Jahr 2002, wird zur Kenntnis genommen.

Landesaussstellung
Leibnitz – Wagna,
„Römer in der
Steiermark – Flavia
Solva“.
(Einl.-Zahl 171/8)
(Kult-90 Fa 1/3-98)

751.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tschernko, Heibl, Alfred Prutsch, Günther Prutsch und Wiedner, betreffend die Durchführung einer Landesaussstellung in Leibnitz – Wagna zum Thema „Römer in der Steiermark – Flavia Solva“, wird zur Kenntnis genommen.

„Flavia Solva“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 171/9)
(LMJ 0.21-10/98-1)

752.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit einer Integration von Flavia Solva – spätestens nach der Landesaussstellung – in den Aufgabenbereich des Landesmuseums Joanneum zu überprüfen.

Landeskulturbeirat,
Kulturbericht.
(Einl.-Zahl 828/1)
(Foku-06 Ku 1-98/7)

753.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 406 des Steiermärkischen Landtages vom 29. September 1997 über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brunner, Dr. Wabl, Mag. Zitz, Dr. Flecker, Mag. Bleckmann, Schützenhöfer und Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, betreffend Kulturbericht – Landeskulturbeirat, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Initiative zur Schaffung
einer „Koalition
atomfreier Staaten“.
(Einl.-Zahl 299/8)
(LBD-12.13-150/98-7)

754.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 549 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1989 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Majcen, Dr. Reinprecht und Alfred Prutsch, betreffend die Initiative zur Schaffung einer „Koalition atomfreier Staaten“, wird zur Kenntnis genommen.

Psychosoziale Versorgung
in der Steiermark,
Konzept.
(Einl.-Zahl 580/7)
(12-90 P 1/65-98)

755.

Das überarbeitete Konzept für die psychosoziale Versorgung der Steiermark wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorauswahl für die Position
des Landes-
amtsdirektors.
(Einl.-Zahl 578/8 und
683/7)
(1-01.05-1/98-53)

756.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 586 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Februar 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Flecker, Ing. Peinhaupt und Schützenhöfer, betreffend die Vorauswahl der KandidatInnen für die Position des Landesamtsdirektors, wird zur Kenntnis genommen.

Petitions-Ausschuß,
Tätigkeitsbericht 1997.
(Einl.-Zahl 832/1)
(LTD)

757.

Der Selbständige Bericht des Petitions-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1997 wird zur Kenntnis genommen.

AKW und EU-Beitritts-
verhandlungen.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 35)
(LAD-05.00-231/98-1)

758.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht,

- an die Bundesregierung mit der Aufforderung heranzutreten, in künftigen EU-Beitrittsverhandlungen von Beitrittswerbem ein Höchstmaß an sicherheitsorganisatorischen und technischen Maßnahmen bei bestehenden AKW zu verlangen und deren Bekenntnis zu einem mittelfristigen Ausstieg aus der Kernenergie als Beitrittsvoraussetzung zu fordern.
- eine Technologie- und Exportoffensive in Kooperation mit Slowenien und Kroatien zu entwickeln und umzusetzen, die eine mittelfristige Umstellung der slowenischen und kroatischen Stromversorgung auf eine nicht nukleare Basis sicherstellt.

38. Sitzung am 7. Juli 1998

(Beschlüsse Nr. 759 bis 807)

Arbeitslosen-
versicherungs-
gesetz;
Anhebung der
Einheitswertgrenze.
(Einl.-Zahl 192/16)
(RA 8-61 A 99/24-98)

759.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 445 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Oktober 1997 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Kaufmann, Dr. Wabl, Alfred Prutsch, Dr. Brünner, Ing. Kinsky und Mag. Zitz, betreffend die Anhebung der im Arbeitslosenversicherungs-gesetz genannten Einheitswertgrenze, und zum Beschluß Nr. 446 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Oktober 1997 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Mag. Bleckmann und Schinnerl, betreffend eine den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen Rechnung tragende Regelung auf Basis des tatsächlichen landwirtschaftlichen Einkommens je Familienerwerbskraft, wird zur Kenntnis genommen.

SVB-Krankenschein für
bäuerliche
Bevölkerung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 192/17)
(RA 5-f22a24-98)
(RA 8-61 A 116/3-98)

760.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Steirischen Ärztekammer und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern dahin gehend einzuwirken, daß im Verhandlungswege – wie in den Bundesländern Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Burgenland – eine Einigung über die Einführung des SVB-Krankenscheines erzielt werden kann, um die Verunsicherung der bäuerlichen Bevölkerung möglichst rasch zu beenden.

Krankenscheinregelung
für Bäuerinnen
und Bauern.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 192/18)
(RA 5-f22a25-98)
(RA 8-61 A 116/2-98)

761.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dafür Sorge zu tragen, daß mit der Österreichischen Ärztekammer Verhandlungen aufgenommen werden, damit die Einhaltung des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes gewährleistet werden kann.

Hofübernehmer -
Unterstützung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 192/19)
(RA 5-f22a26-98)
(RA 8-61 A 116/1-98)

762.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. grundsätzlich zu beschließen, daß künftigen Hofübernehmern, die am elterlichen Betrieb hauptberuflich mitarbeiten, die Sozialversicherungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, und
2. in einer Regierungsvorlage Richtlinien über die Durchführung dieser arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu erlassen.

Nutztierhaltungs-
verordnung.
(Einl.-Zahl 374/6)
(RA 8-61 A 86/34-98)

763.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 322 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1997 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Kaufmann, Dietrich und Schinnerl, betreffend die Umsetzung der Steirischen Nutztierhaltungsverordnung, wird zur Kenntnis genommen.

Tierschutzheim „Arche
Noah“ – Neubau.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 374/7)
(RA 8-61 A 115/1-98)

764.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Finanzierungshilfe für den Neubau des Tierheimes „Arche Noah“ am Neufeldweg zu gewähren, die eine Realisierung ermöglicht.

Eier-Positivkennzeichnung,
Lebensmittel-
Qualitätsmarken,
Käfighaltung, tierische
Nahrungsmittel.
(Einl.-Zahl 98/11)
(Mündlicher Bericht
Nr. 106)
(RA 8-61 A 86/33-98)

765.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 177 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Flecker, Mag. Erlitz und Herrmann, betreffend Positivkennzeichnung von Eiern, „Ausstiegsplan“ aus der Käfighaltung, Schaffung von Qualitätsmarken für Lebensmittel, Verbot der Käfighaltung sowie öffentliches Beschaffungswesen, und zum Beschluß Nr. 178 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Ing. Peinhaupt, Dirnberger, Dr. Karisch und Alfred Prutsch, betreffend Beschaffung tierischer Nahrungsmittel, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Schalenlose Kürbiskerne -
Importverbot.
(Einl.-Zahl 526/6)
(RA 8-61 A 106/8-98)

766.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Huber, Kaufmann, Günther Prutsch und Schleich, betreffend Erlassung eines Importverbotes von schalenlosen Kürbiskernen, wird zur Kenntnis genommen.

Steirisches Kürbiskernöl,
Kontrollsystem.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 526/7)
(RA 8-61 A 106/9-98)

767.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit der AMA Verhandlungen dahin gehend aufzunehmen, daß die erforderlichen Kontrollen im Bereich des steirischen Kürbiskernöls von der AMA durchgeführt werden können.

AMA-Gütesiegel,
AMA-Beitrag.
(Einl.-Zahl 183/7)
(RA 8-61 A 110/6-98)

768.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 559 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1998 über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Ing. Peinhaupt und Huber, betreffend AMA-Gütesiegel und AMA-Beitrag, wird zur Kenntnis genommen.

AMA-Beitrag.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 183/8)
(RA 8-61 A 110/7-98)

769.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, Verhandlungen mit der AMA dahin gehend aufzunehmen, daß der Verwaltungsrat im Falle von Direktvermarktung den zu entrichtenden Beitrag nicht auf den Erzeuger überwälzt.

Landwirtschafts-
förderungsgesetz;
Gleichstellung
homosexueller mit
heterosexuellen
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 710/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 107)
(RA 8-60 La 7/29-98)

770.

Der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag, Einl.-Zahl 710/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Landwirtschaftsförderungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Grundverkehrsgesetz;
Gleichstellung
homosexueller mit
heterosexuellen
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 713/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 108)
(RA 8-20 Ge 1/5-98)

771.

Der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag, Einl.-Zahl 713/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Grundverkehrsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Kanalgesetz 1988,
 Änderung.
 (Einkl.-Zahlen 326/11
 und 347/9,
 Beilage Nr. 108)
 (RA 3-12.00-2-98/205)

772.

**Gesetz vom, mit dem das
 Kanalgesetz 1988 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 17. Mai 1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1988), LGBl. Nr. 79/1988, i. d. F. LGBl. Nr. 59/1995, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Dem § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b angefügt:

„§ 2 a

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß

- a) zusammenhängende Entsorgungsgebiete mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2000,
- b) zusammenhängende Entsorgungsgebiete von 2000 bis 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2005

mit Schmutzwassersammelsystemen einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage ausgestattet werden. (Anforderungen gemäß der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, 91/271/EWG.) Die Verpflichtung der Gemeinden gilt auch dann erfüllt, wenn die Ausstattung durch Dritte besorgt wird (z. B. durch Abwasserverbände oder -genossenschaften, private Unternehmen).

Unter einem zusammenhängenden Entsorgungsgebiet ist das der jeweils anzutreffenden Siedlungsstruktur entsprechende Einzugsgebiet für eine gemeinschaftliche Abwasserentsorgung zu verstehen. Die Landesregierung hat jene Gemeinden zu verständigen, die zur Abwasserentsorgung zusammenhängender Entsorgungsgebiete verpflichtet sind.

(2)

- a) Die Landesregierung kann für das gesamte Bundesland oder Teile desselben einen Landesabwasserplan verordnen. Auf bestehende Planungen der Gemeinde ist Bedacht zu nehmen.
- b) Der Landesabwasserplan hat nach Maßgabe wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen jedenfalls zu enthalten:
 - die Vorranggebiete für die Abwasserentsorgung;
 - allfällige Dringlichkeitsstufen innerhalb der Vorranggebiete hinsichtlich der zeitlichen Verwirklichung der Abwasserentsorgungsmaßnahmen (Prioritätenreihung).
- c) Für die Festlegung der Vorranggebiete durch die Landesregierung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen und Wasservorkommen in Wasserschon- und -sanierungsgebieten;

- bestehende Grundwasserbeeinträchtigung und hygienische Verhältnisse;
- Verbesserung bzw. Erhaltung der Gewässergüte der Fließgewässer;
- Vermeidung des Nährstoffeintrages in stehende Gewässer.

(3) Alle Gemeinden haben gemeinsam mit dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften durchzuführenden Revisionsverfahren, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Abwasserplan zu erlassen. Der Abwasserplan ist an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumplanung anzupassen. Abwasserpläne der Gemeinden dürfen dem Landesabwasserplan nicht widersprechen.

(4) Der Abwasserplan der Gemeinde hat auf Grundlage einer Bestandsaufnahme jedenfalls zu enthalten:

1. Abgrenzung der Gebiete, deren Abwässer bereits ordnungsgemäß entsorgt werden, sowie - gegebenenfalls - jener Gebiete, die noch zu entsorgen sind;
2. Zeitplan für den Ausbau von Entsorgungsanlagen; eine Trennung in Bauabschnitte ist zulässig;
3. Angaben der Art der Sammlung, des Transportes und der Reinigung von Abwässern, die keiner öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können (z. B. Gruppenanlagen für Streusiedlungen, Einzelanlagen);
4. Darlegung der Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhaltes von Sammelgruben.

In Gemeinden, deren Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, genügt eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes.

§ 2 b

(1) Sind im Gemeindegebiet oder in Teilen desselben die Abwässer noch zu entsorgen, so hat die Gemeinde die Absicht, einen Abwasserplan zu erlassen, ortsüblich kundzumachen. Die Erstellung des Abwasserplanes hat nach ökologischen und ökonomischen Kriterien zu erfolgen. Allfällige Ergebnisse von Studien, von zum Zwecke der Optimierung durchgeführten Variantenuntersuchungen und gegebenenfalls von Ideenwettbewerben sowie Planungen (Planungsgrundlagen) sind heranzuziehen.

(2) Ein Ideenwettbewerb ist dann durchzuführen, wenn

- a) überdurchschnittlich hohe Kosten zu erwarten sind oder
- b) außerordentliche wasserwirtschaftliche oder technische Rahmenbedingungen gegeben sind.

Ziel des Ideenwettbewerbes ist das Aufzeigen von ökologisch, technisch und wirtschaftlich realisier- und betreibbaren Lösungen. Zur Durchführung des Ideenwettbewerbes sind mindestens zwei fachkundige Planer einzuladen.

(3) Die Gemeinde hat im Rahmen einer öffentlichen Erörterung die für die Erstellung des Abwasserplanes herangezogenen Planungsgrundlagen gemäß Abs. 1 vorzustellen (Bürgerbeteiligung).

(4) Der Gemeinderat hat sich sodann mit den vorliegenden Planungsgrundlagen auseinanderzusetzen und die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich optimierte Lösung zu ermitteln. Diese optimierte Lösung ist in einen Entwurf eines Abwasserplanes umzusetzen.

(5) Mit Beschluß des Gemeinderates ist der Entwurf des Abwasserplanes durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Entwurfes ist ortsüblich kundzumachen, wobei in der Kundmachung darauf hinzuweisen ist, daß Gemeindeglieder innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) erheben können.

(6) Dem zur Einsicht aufgelegten Entwurf eines Abwasserplanes ist eine Darstellung beizuschließen, aus der hervorgeht, daß dieser den ökologischen sowie volks- und betriebswirtschaftlichen Kriterien entspricht. Ist die Finanzierung von Abwasserentsorgungsmaßnahmen nur mit Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel möglich, ist die Übereinstimmung mit den einschlägigen Förderungsgesetzen zu bestätigen.

(7) Nach Ablauf der Auflagefrist hat der Bürgermeister den Entwurf des Abwasserplanes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen unverzüglich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i. d. g. F., vorzulegen. Die begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen der Abwasserentsorgung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Nach erfolgter Beschlußfassung sind diejenigen, die begründete Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.

(8) Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Erlassung eines Abwasserplanes nicht fristgerecht nach, kann diese durch die Landesregierung auf Kosten der Gemeinde erfüllt werden."

2. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a angefügt:

„(5 a) Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Kanalanlage entfällt, wenn der Anschluß nur mit unverhältnismäßig hohe Kosten hergestellt werden könnte (Rutschterrain, Höhenlage u. dgl.).“

3. Dem § 7 wird folgender § 7 a angefügt:

„§ 7 a

Landesförderung

(1) Förderungen von Maßnahmen der Abwasser-Vermeidung, der Abwasserentsorgung und der Behandlung, Verwertung oder Entsorgung der Reinigungsrückstände haben unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Durchführung der Förderungen durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere jene Gemeinden zu berücksichtigen, deren Abwasserentsorgung im Sinne § 2 a Abs. 1 besondere Priorität besitzt.

(3) Art und Höhe der Förderung sind in der Verordnung unter Berücksichtigung zumutbarer Eigenanteile der Anschluß- bzw. Förderungswerber festzulegen. Für Ideenwettbewerbe gemäß § 2 b Abs. 2 sind gesonderte Förderungen vorzusehen.

(4) Die Förderung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß bei widmungswidriger Verwendung die gewährten Förderungsmittel rückzuerstatten sind.

(5) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch."

4. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995,“ ersetzt.

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Schaffung eines
Abwassergesetzes.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 326/12)
(LTD)

773.

Die Verhandlungen über offengebliebene Fragen inklusive Finanzierung zum Thema Abwassergesetz sind ehestmöglich, spätestens bis Ende des Jahres 1998, aufzunehmen.

Abwässer – Ampelkarte.
(Einl.-Zahl 625/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 110)
(LBD-12.13-152/98-4)

774.

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Energie über den Antrag, Einl.-Zahl 625/1, der Grünen- und LIF-Abgeordneten, betreffend Ampelkarte bezüglich der Verrieselung von Abwässern, wird zur Kenntnis genommen.

Außerplanmäßige
Ausgaben 1998,
3. Bericht.
(Einl.-Zahl 855/1)
(RA 10-21 LTG 1/87-98)

775.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 20.137.221,60 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Landeserholungsheime,
Schenkung an LUV.
(Einl.-Zahl 829/1)
(LV-30 E 4/4-98)
(RA 10-21.V98-25/8-98)

776.

Das Land Steiermark überträgt die Liegenschaften in Neumarkt (EZ. 161, KG. Adendorf) Villa Barbara mit dem Einheitswert von 650.000 Schilling und Erholungsheim Moosheim, Gemeinde Michaelerberg (EZ. 286, KG. Michaelerberg), mit einem Einheitswert von 615.000 Schilling dem Landesbedienstetenunterstützungsverein zum Zwecke der Durchführung von Erholungs- und Urlaubsaktionen entsprechend den Vereinsstatuten des LUV. Im zu errichtenden Schenkungsvertrag ist vorzusehen, daß bei nicht widmungsgemäßer Verwendung das Land Steiermark wieder Eigentümer der jeweiligen Heime wird, wobei beabsichtigt ist, diese sodann zu veräußern.

Großwilfersdorf,
Nord-Umfahrung.
(Einl.-Zahl 851/1)
(LBD-2a 61/89 1/98-2)

777.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Umfahrung Großwilfersdorf von km 0,0 bis km 6,674 der B 89, Fürstenfelder Straße, zügig abgewickelt und das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren rasch in Angriff genommen wird.

Landesstraßentausch,
Bezirk Leibnitz.
(Einl.-Zahl 854/1)
(LBD-2b 38-1/96-35)

778.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 werden die Landesstraßen L 611 Leibnitzer Straße von km 2,496 bis km 3,300, L 621 Wagnastraße von km 0,000 bis km 1,807, L 631 Kaindorfer Straße von km 0,500 bis km 1,058, L 655 Leitringer Straße von km 0,000 bis km 2,053, L 669 Pohlheimer Straße von km 0,000 bis km 0,150 aufgelassen und der Stadtgemeinde Leibnitz, der Marktgemeinde Wagna und der Gemeinde Kaindorf an der Sulm in einer Gesamtlänge von 5,372 km als Gemeindestraßen übergeben. Gleichzeitig werden die Gemeindestraßen Lastenstraße (von L 611)-Kadagasse-Augasse (bis L 631), Quergasse (von Augasse)-Kaspar-Harb-Gasse-Wasserwerkstraße (bis B 67) und Bauhofstraße (von L 611 bis L 621) in einer Gesamtlänge von 5,040 km als Landesstraßen übernommen. Der gegenständliche Straßentausch tritt mit dem Abschluß der letztmaligen Instandsetzungsarbeiten in Kraft.

Gesetz über den Schutz der
Jugend (StJSchG).
Einkl.-Zahlen 692/6
und 562/6,
Beilage Nr. 110
(RA 9-47-1/96-243)

779.

Gesetz vom über den Schutz der Jugend (Steiermärkisches Jugend- schutzgesetz – StJSchG)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

Ziel des Jugendschutzes ist es,

1. die Eigenverantwortung der Jugend zu fördern und zu unterstützen,
2. die Jugend vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachhaltig auf die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung auswirken,
3. die Bewußtseinsbildung der Gesellschaft für den Schutz der Jugend zu stärken und die Verantwortung der Erwachsenen zu regeln und
4. die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend zu unterstützen.

§ 2

Informationspflicht

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, daß Kinder und Jugendliche über die Vorschriften dieses Gesetzes informiert werden und ihnen der Sinn dieser Regelung nähergebracht wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. Kinder: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Erwachsene: Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenz- und Zivildienst ableisten, sind Erwachsenen gleichgestellt;
4. Erziehungsberechtigte: Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Pflegeelternteile und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
5. Aufsichtspersonen:
 - a) Erziehungsberechtigte,
 - b) Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr, denen die Aufsicht vom Erziehungsberechtigten nachweislich im Anlaßfall übertragen wurde, und
 - c) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,

– denen die Aufsicht beruflich (z. B. Lehrer, Erzieher) anvertraut ist oder

– denen als Verantwortliche von Jugendverbänden, oder als Familienangehörige die Aufsicht durch die Erziehungsberechtigten übertragen oder stillschweigend anvertraut wurde;

6. insbesondere Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 182/1969, in der jeweils geltenden Fassung (z. B. Theater, Zeltfeste, Sportveranstaltungen u. dgl.), und Steiermärkischen Lichtspielgesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der jeweils geltenden Fassung;

7. Spielapparate: Geldspiel- und Unterhaltungsspielapparate, die nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 182/1969, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligungspflichtig sind;

8. Veranstalter: Veranstalter im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und Verantwortliche im Sinne des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes.

II. Abschnitt

Jugendschutz

§ 4

Pflichten der Erwachsenen

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten. Sie haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewußt vorzugehen.

(2) Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen des Gesetzes beachten.

(3) Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, daß Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

(4) Gewerbetreibende, hinsichtlich deren Betrieb und Veranstalter, hinsichtlich deren Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen bzw. Verboten gemäß den §§ 5, 7, 8, 9 und 11 unterliegen, sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten. Hiezu haben sie insbesondere nötigenfalls das Alter festzustellen und den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten bzw. Betriebsgrundstücken und Veranstaltungsorten zu untersagen; sie haben nachzuweisen, daß sie alles unternommen haben, um dieser Verpflichtung nachzukommen;

2. auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche hinzuweisen
 - a) in Betrieben an deutlich sichtbarer Stelle,
 - b) bei Veranstaltungen an allen Einlaß- und Kartenverkaufsstellen und
 - c) auf bzw. in unmittelbarer Nähe von Spielapparaten.

Diese Pflichten gelten auch für Buschenschänken und die im § 6 bezeichneten Betriebe, Vereine und Veranstaltungen. Für Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung, gelten sie mit der Maßgabe, daß auf das Aufenthaltsverbot an allen Eingängen an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen ist.

(5) Betreiber von Buschenschänken haben dafür Sorge zu tragen, daß an Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke und Tabakwaren, die sie gemäß § 9 nicht konsumieren dürfen, nicht abgegeben werden.

§ 5

Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z. B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland), in Gastbetrieben und Vereinslokalen sowie der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson
 - bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 5 bis 21 Uhr vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 5 bis 23 Uhr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 5 bis 2 Uhr
 Wie weit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen die Erziehungsberechtigten. Diese Zeiten gelten nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der Eltern aus beaufsichtigbar ist;

2. in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies vom Standpunkt des Jugendschutzes unbedenklich und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

(2) Der Besuch von Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen ist Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach 23 Uhr auch ohne Begleitung erlaubt. Für den Heimweg gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten

1. in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit mehr als 14 Volumsprozent ausgedient werden (Branntweinschenken),
2. in Tagesbars und Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben) und
3. in Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes.

§ 6

Untersagung des Aufenthaltes in Betrieben oder bei Veranstaltungen

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann durch Verordnung aussprechen, daß ein bestimmter Betrieb,

eine bestimmte Veranstaltung oder eine bestimmte Vereinsaktivität den Zielen dieses Gesetzes (§ 1) widerspricht.

§ 7

Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

Kinder und Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 505/1994, nur in Begleitung einer Aufsichtsperson nächtigen. Dies gilt nicht für Notschlafstellen für Kinder und Jugendliche.

§ 8

Spielapparate und Glücksspiele

(1) Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist verboten

1. die Benützung von Unterhaltungsspielapparaten und

2. der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden.

(2) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten

1. die Benützung von Geldspielapparaten,
2. die Teilnahme an Glücksspielen jeder Art und
3. der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Geldspielapparate betrieben werden.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der geltenden Fassung, geregelten Glücksspiele, wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Zusatzspiel und sonstige Ausspielungen.

§ 9

Alkohol, Tabak und Suchtmittel

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten.

(2) Vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken, die alkoholische Getränke mit über 14 Volumsprozent enthalten, verboten.

(3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung ärztlich angeordnet wurde.

(4) Niemand darf alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht konsumieren dürfen, sofern sie für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie Drogen und ähnliche Stoffe, die sie im Sinne des Abs. 3 nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben.

§ 10

Autostop

(1) Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist es Kindern und Jugendlichen verboten, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden.

(2) Lenkern von Kraftfahrzeugen ist es verboten, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zum Mitfahren einzuladen und, wenn sie von diesen angehalten werden, mitfahren zu lassen.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. in Notfällen, wie z. B. Krankheit oder Unfall,
2. wenn der Lenker oder ein Mitfahrender das Kind oder den Jugendlichen kennt oder
3. das Kind oder der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

§ 11

Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie

- die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen,
- Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
- pornographische Handlungen darstellen.

(2) Über Antrag des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten ist mit Bescheid festzustellen, ob es sich um Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl. dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Behörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Bescheid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

§ 12

Altersnachweis

Jedermann ist verpflichtet, gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen haben, und Personen, denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt werden, Alter und gegebenenfalls Gleichstellung mit Erwachsenen nachzuweisen.

III. Abschnitt

Behördenzuständigkeit, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 13

Behörde

Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 14

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 15

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

Den Organen der Behörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist,

- ungehinderter Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs-, Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren und
- die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 16

Strafbestimmungen für Erwachsene

(1) Erwachsene, die gegen die Bestimmungen der §§ 4, 7, 9 Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 und 15 verstoßen, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Erwachsene, die die im Abs. 1 genannten Verwaltungsübertretungen aus Gewinnsucht begehen, sind mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 100.000 Schilling und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 17

Folgen für Jugendliche

(1) Jugendlichen, die gegen die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8, 9 und 10 Abs. 1 verstoßen, kann die Behörde den Auftrag zur Teilnahme an Beratungsgesprächen oder Gruppenarbeiten über die Zielsetzungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes bis zu einer Gesamtdauer von acht Stunden erteilen.

(2) Anstelle von Abs. 1 kann die Behörde Jugendlichen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begangen haben, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist, auch ermöglichen, soziale Leistungen wie Mithilfe in der Jugend-, Alters- und Gesundheitspflege zu erbringen. Diese Leistungen können auch in Tier- und Schutzzeinstellungen erbracht werden. Der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter müssen der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistungen darf insgesamt 24 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen.

(3) Art und Ausmaß des Auftrages und der sozialen Leistung sind mit Bescheid festzusetzen. Wird der Auftrag erfüllt oder die soziale Leistung vollständig erbracht, so ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen und das Verfahren einzustellen. Wird der Auftrag nicht erfüllt oder die soziale Leistung nicht erbracht, so ist das Strafverfahren fortzusetzen.

(4) Jugendlichen, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 2 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, hat das Land, sofern sie keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften geltend machen können, zu gewähren:

1. die nach den Umständen des Falles gemäß § 2 des Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 316/1964, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Leistungen, wobei die im § 39 Behindertengesetz vorgesehenen Verpflichtungen zur Leistung von Kostenbeiträgen entfallen, oder
2. die nach den Umständen des Falles gemäß § 1 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes – SHG, LGBl. Nr. 29/1998, vorgesehenen Leistungen, wobei die in den §§ 28 ff. SHG. vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz entfällt, oder
3. bei Zutreffen der sachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 203 bis 209 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, die entsprechenden Leistungen, wobei als Bemessungsgrundlage die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 ASVG, in Verbindung mit § 108 b ASVG, anzunehmen ist.

(5) Erscheint weder die Erteilung eines Auftrages gemäß Abs. 1 noch die Erbringung einer sozialen Leistung gemäß Abs. 2 wirkungsvoll oder haben der Jugendliche und der gesetzliche Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung nicht zugestimmt, so ist der Jugendliche mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Schilling zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(6) Gegenstände, die Kinder und Jugendliche entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erwerben oder besitzen, sind für verfallen zu erklären.

§ 18

Widmung von Geldstrafen

Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen fließen dem Land zu und sind für Maßnahmen des Jugendschutzes zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 26. November 1968, LGBl. Nr. 29/1969 (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz), in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

Sicherheitspolizeigesetz,
Änderung.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 692/7)
(RA 9-47-1/96-244)

780.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, das Sicherheitspolizeigesetz so zu ändern, daß Unmündige, die in der Zeit zwischen 21 und 5 Uhr ohne Aufsicht an einem öffentlichen Ort angetroffen werden und gefährlichen Angriffen besonders ausgesetzt wären, angehalten und den Erziehungsberechtigten zugeführt werden können.

„Steirische Jugendcard“,
Konzept.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 692/8)
(FASW-04-3/97-5)
(RA 13-03.00-70/7-98)

781.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag möglichst bis zum 21. September 1998 ein Konzept über die Einführung einer Jugendcard für alle steirischen Jugendlichen vorzulegen, das folgende Eckpunkte berücksichtigen und deren Realisierung klären soll:
 - Die Jugendcard ist ein Lichtbildausweis im Scheckkartenformat, um den Altersnachweis zu erleichtern.
 - Die Jugendcard wird an alle steirischen Schüler ab ihrem 12. Lebensjahr im Wege der Schulen verteilt.
 - Die Jugendcard ist kostenlos.
 - Gegen Vorlage der Jugendcard werden Vergünstigungen bei Landeseinrichtungen (Holdingbetriebe, Landesmuseen usw.) gewährt.
 - Das Landesjugendreferat versucht, bei möglichst vielen Einrichtungen, im besonderen auch bei privaten Veranstaltern, Ermäßigungen für Jugendliche zu erreichen;
2. eine laufende Dotierung in den Entwürfen der Landesvoranschläge ab dem Jahr 2000 zur Abdeckung der Kosten für die Einführung und Abwicklung der Jugendcard im Rahmen des Jugendschutzgesetzes in ausreichender Höhe vorzusehen und im Rahmen der bereits beschlossenen Landesvoranschläge 1998 und 1999 zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Alkohol- und Tabakabgabe
an Kinder und
Jugendliche.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 692/9)
(RA 4-07/11-98/2)

782.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten, die Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der derzeit geltenden Fassung, dahin gehend zu ändern, daß eine Abgabe von Alkohol und Tabak von Gewerbetreibenden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zukünftig auch dann verboten ist, wenn diese sich darauf berufen, Alkohol und Tabak nur für Erwachsene einzukaufen.

Jugendförderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 692/10)
(LAD)

783.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Geschäftseinteilung des Landes Steiermark so zu modifizieren, daß Jugendförderung und Jugendschutz bei einem Mitglied der Landesregierung ressortieren.

Steuerfreies
Existenzminimum für
Familienmitglieder.
(Einl.-Zahl 429/5)
(Mündlicher Bericht
Nr. 105)
(LAD-11.11-6/97-29)

784.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Pußwald, Straßberger, Beutl, Dr. Lopatka und Dr. Karisch, betreffend steuerfreies Existenzminimum für Familienmitglieder, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Ehegesetz – Novellierung.
(Einl.-Zahl 825/1)
(LAD)
(RA 10-24 Ei 19/1-98)

785.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß im Zuge der „Scheidungsreform“

1. eine automatische Indexanpassung für die in einem Gerichtsurteil oder in einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich festgesetzten Unterhaltsbeiträge für den unterhaltsberechtigten Ehegatten im Gesetz verankert wird und
2. eine Änderung des § 98 Ehegesetz ins Auge gefaßt wird, wonach die im Zuge einer Ehe gemeinsam eingegangene Kreditverbindlichkeit des einkommens- und vermögenslosen Ehepartners bei der Scheidung gegenstandslos und dieser Ehegatte auch nicht Ausfallsbürge wird.

Mediation.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 825/2)
(LAD)

786.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Errichtung von Ehe- und Scheidungsberatungsstellen an allen Bezirksgerichten der Steiermark gegenüber der Bundesregierung durchzusetzen und allenfalls eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Scheidungsfolgen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 825/3)
(LAD)

787.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, durch eine gesetzliche Regelung Lebenspartnern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, insbesondere auch im Fall der Trennung, ausreichenden rechtlichen Schutz und soziale Absicherung zu geben.

Gleichstellung von Frauen
und Männern.
(Einl.-Zahl 387/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 111)
(LAD-03.40-53/98-1)
(VD-29.00-138/97-7)

788.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes auf das Kriterium der Frauenbeschäftigung Bedacht zu nehmen und eine gesonderte Begründungspflicht für Betriebe, die dieses Kriterium nicht erfüllen (können), einzuführen;
2. um eine Übersicht über die Situation der Frauen in der Steiermark, im besonderen über deren Chancen zur beruflichen Qualifikation, deren Situation am Arbeitsmarkt, die soziale Lage und gesellschaftliche Position von Frauen in der Steiermark zu erhalten, noch in dieser Gesetzgebungsperiode einen Frauenbericht herauszugeben, der dem Landtag vorzulegen ist; in der Folge soll ein solcher Frauenbericht dem Landtag alle fünf Jahre vorgelegt werden;
3. das Frauenförderungsprogramm für den Landesdienst gemäß § 40 LGBG bis spätestens Ende 1998 zu erlassen;
4. die Regierungsvorlagen betreffend das Kinderbetreuungsgesetz und das Kinderbetreuungsförderungsgesetz umgehend dem Landtag zuzumitteln;
5. Rechtsvorschriften unter Beachtung der Legistischen Richtlinien aus 1990 geschlechtergerecht zu formulieren.

Frauen-Nacht-Taxi,
Taxi-
Sondereinrichtungen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 387/5)
(LBD-12.13-183/98-1)
(RA 4-07/12-98/2)

789.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. übergangsmäßig dafür Sorge zu tragen, daß das Frauen-Nacht-Taxi nicht eingestellt werden muß, und
2. langfristig die Verordnung über die Taxitarife derart zu verändern, daß das Frauen-Nacht-Taxi und andere Taxi-Sondereinrichtungen rechtlich abgesichert werden.

Holzver- und -bearbeitung
in Judenburg.
(Einl.-Zahl 848/1)
(LBD-12.13-180/98-1)
(FoKu)

790.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die Prosperität der westlichen Obersteiermark sowie die bestehende Konzentration von holzverarbeitenden Betrieben in diesem Raum

- a) eine effiziente Forschungsstelle für die Holzver- und -bearbeitung einzurichten und
- b) die Ansiedlung von Finalbetrieben in der Holzver- und -bearbeitung besonders zu fördern und betreiben.

Wohnbauförderungsgesetz
1993 – Novelle 1998.
(Einl.-Zahl 833/2,
Beilage Nr. 107)
(RA 14-11 W 15-98)

791.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz
1993 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-
novelle 1998)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25, in der Fassung LGBl. Nr. 38/1994, 11/1996, 61/1997 und 25/1998, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der § 3 a „Zulässigkeit der Förderung“ und wird nach § 20 folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

„Allgemeine Wohnbeihilfe“.

Die Überschrift des IV. Hauptstückes lautet:

**„Förderung der Sanierung
von Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen
und sonstigen Gebäuden“.**

2. § 1 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung sowie Maßnahmen zur Sicherung der Wohnversorgung.“

3. Im § 1 Abs. 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „mit Ausnahme der Wohnbeihilfe“.

4. § 2 Z. 9 lit. b lautet:

„b) Verwandte in gerader Linie (insbesondere Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder) einschließlich Adoptivkinder (Wahlkinder) sowie Stiefeltern.“

5. § 2 Z. 9 lit. d lautet:

„d) Verschwägerte in gerader Linie, das sind Personen, die mit dem Ehegatten in gerader Linie verwandt sind, insbesondere Schwiegereltern und Stiefkinder.“

6. § 2 Z. 10 lautet:

„10. als Einkommen

- a) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um
- die steuerfreien Einkünfte,
 - die abgezogenen Beträge nach den §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 34 mit Ausnahme Abs. 6 hinsichtlich Behinderungen, 36 und 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988,

- die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an den Förderungswerber zu erbringen sind, und vermindert um die Einkommensteuer;
- b) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um
 - die steuerfreien Einkünfte,
 - die abgezogenen Beträge nach den §§ 18 und 34 mit Ausnahme Abs. 6 hinsichtlich Behinderungen und § 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988,
 - die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die von nicht im Haushalt lebenden Personen an den Förderungswerber zu erbringen sind, und vermindert um die Einkommensteuer;
- c) bei Ermittlung des Einkommens gemäß lit. a und b bleiben außer Ansatz:
 - Leistungen nach § 3 Abs. 1 Z. 7 und 8 Einkommensteuergesetz 1988,
 - Kinderabsetzbeträge gemäß dem Familienbesteuerungsgesetz 1992,
 - Pflegegelder nach dem Bundespflegegesetz und dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz,
 - Pflege- oder Blindenbeihilfen,
 - Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben, bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Pensionisten,
 - gerichtlich oder vertraglich für Kinder festgesetzte Unterhaltsleistungen, die vom oder für den Förderungswerber bezogen werden,
 - Waisenpensionen,
 - Abfertigungen,
 - gerichtlich oder vertraglich für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten festgesetzte Unterhaltsleistungen, die vom Förderungswerber geleistet werden,
 - Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz und Behindertengesetz,
 - Taggelder für Präsenz- und Zivildienner,
 - Studienbeihilfen von gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern,
 - Einkünfte aus Ferialtätigkeit sowie
 - geringfügige Aufwandsersätze, die von der öffentlichen Hand geleistet werden.

Bei Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten als Einkommen die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind.“

7. § 2 Z. 11 lautet:

- „11. als Familieneinkommen die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahe-
stehenden Personen;“

8. § 2 Z. 12 lit. b lautet:

- „b) deren jährliches Einkommen
(Familieneinkommen) S 400.000,-
bei Förderungen gemäß § 21 S 450.000,-
nicht überschreitet.

Diese Beträge erhöhen sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person um 50 %, für jede weitere derartige Person um 50.000 Schilling. Bei Überschreitung der Beträge für Eigenheime und Förderungen gemäß § 21 um jeweils 10.000 Schilling verringert sich die Förderungshöhe um jeweils 20 Prozentpunkte.

Diese Beträge können entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder eines an seine Stelle getretenen Index verändert werden. Die Landesregierung hat Änderungen der Beträge im Landesgesetzblatt zu verlautbaren;“

9. Im § 2 Z. 12 lit. c entfällt die Wortfolge „, und zwar nur zu Wohnzwecken,“.

10. § 3 a entfällt. Der bisherige § 3 a Abs. 2 wird dem § 3 als Abs. 4 angefügt.

11. Im § 5 Abs. 1 Z. 10 lautet der erste Satz:

- „10. die Grundkosten und die außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten, außer bei Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen in bestehenden Gebäuden, zusammen nicht mehr als 10 %, in begründeten Ausnahmefällen nicht mehr als 25 % der Fixbeträge gemäß § 10 einschließlich allfälliger Zuschläge und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer betragen;“

12. § 6 Z. 8 lautet:

- „8. die Aufschließungskosten innerhalb der Baugrundstücke sowie sonstige Erschließungskosten für die Ver- und Entsorgung,“

13. § 6 wird durch folgende Z. 12 ergänzt:

- „12. die Bauabgabe gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz.“

14. § 7 Abs. 5 Z. 2 lautet:

- „2. Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.“

15. Im § 10 a Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Bei wesentlichen Erweiterungen bestehender Eigenheime und Wohnungen kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

16. In den §§ 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „Verzinsung bis zur Höhe der Bankrate“ jeweils ersetzt durch die Wortfolge „Verzinsung bis zur Höhe der Bankrate zuzüglich 3 %“.

17. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Belastung der Liegenschaft durch das Pfandrecht für das Förderungsdarlehen und im Range vorangehende weitere Pfandrechte, jeweils ohne Nebengebührensicherstellung darf die Gesamtbaukosten, bei Eigenheimen 70 % der Gesamtbaukosten, nicht überschreiten. Die Einräumung eines Pfandvorranges ist nur für Darlehen (Abstattungskredite), die im genehmigten Finanzierungsplan enthalten sind, zulässig.“

18. Im § 17 Abs. 1 wird nach dem Wort „Eigentumswohnungen“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:

- „4. der Untermieter einer von einer Gemeinde gemieteten geförderten Wohnung.“

19. Im § 17 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

20. § 19 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Die angemessene Nutzfläche beträgt für eine Person 50 m². Sie erhöht sich für die zweite Person um 20 m² und ab der dritten Person um je 10 m². Diese nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen zu ermittelnde angemessene Nutzfläche kann in Härtefällen erhöht werden.

(3) Der zumutbare Wohnungsaufwand wird unter Berücksichtigung der Zahl der in der Wohnung lebenden Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 oder 5 erfüllen, und des Einkommens dieser Personen festgesetzt. Mitwohnende nahestehende Personen müssen die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 oder 5 nicht erfüllen. Der zumutbare Wohnungsaufwand darf 50 % der Summe der Einkommen der in der Wohnung lebenden Personen nicht übersteigen.

(4) Bei gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Unterhaltspflichtigen wohnen, ist als zumutbarer Wohnungsaufwand ein Betrag heranzuziehen, der den durchschnittlichen Kosten eines Heimplatzes entspricht.“

21. Im § 20 Abs. 2 wird das Wort „Förderungsdarlehen“ durch die Worte „rückzahlbare Fördermittel“ ersetzt.

22. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfe ist außer in besonders begründeten Härtefällen zurückzuzahlen.“

23. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Allgemeine Wohnbeihilfe

(1) Für nicht geförderte Mietwohnungen, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes bzw. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes unterliegt, wird über Ansuchen des Hauptmieters eine Wohnbeihilfe gewährt. Dasselbe gilt für Mietwohnungen, für die eine freie Mietzinsbildung zulässig ist, wenn der vereinbarte Hauptmietzins den Richtwert gemäß dem Richtwertgesetz ohne Zuschläge, jedoch unter Berücksichtigung der Abschläge, nicht überschreitet.

(2) Die Anerkennung als Förderungswerber, die Einkommensberechnung, die Ermittlung der Anzahl der für die Berechnung maßgeblichen Personen und die Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwandes sowie die Vollziehung erfolgen in Anwendung der Bestimmungen des § 2 Z. 10, des § 7 Abs. 4 und 5, des § 17 Abs. 3 und 4, des § 18 Abs. 3, des § 19 Abs. 3 bis 5, des § 20 und des § 46.

(3) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gilt der im vergebürten Hauptmietvertrag festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zuzüglich der hierfür zu entrichtenden Umsatzsteuer, jedoch nicht mehr als ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter Höchstbetrag.

(4) In begründeten Härtefällen finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung auf Eigentumswohnungen, die gemäß § 21 gefördert worden sind.

(5) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

24. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Natürliche Personen, die zur eigenen Wohnversorgung eine nicht geförderte Eigentumswohnung als erste erwerben, kann eine Förderung gewährt werden, wenn

1. die Errichtung der Eigentumswohnung mit schriftlicher Zustimmung (§ 22) der Landesregierung erfolgt,
2. die rechtskräftige baubehördliche Benützungsbewilligung im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens grundsätzlich höchstens drei Jahre zurückliegt und
3. der Förderungswerber eine begünstigte Person und österreichischer Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt (§ 7 Abs. 5) ist.“

25. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Förderung ist in einem Pauschalbetrag zu gewähren, der insbesondere nach der Größe der Wohnung und der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen gestaffelt werden kann.“

26. Im § 21 Abs. 5 entfallen die Worte „mit mindestens 50 m² Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien)“.

27. § 22 Z. 2 und 3 lauten:

2. das Bauvorhaben mindestens drei Wohnungen umfaßt und keine freistehenden Eigenheime enthält,
3. das Bauvorhaben den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 8 entspricht und die Grundkosten sowie die außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten zusammen nicht mehr als 10 %, in begründeten Ausnahmefällen nicht mehr als 25 % der Gesamtbaukosten (einschließlich der Umsatzsteuer) betragen und“

28. Im § 31 Abs. 1 Z. 1 entfallen die Worte „in Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen“.

29. Im § 31 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „durch eine umfassende Sanierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes“ durch die Wortfolge „durch eine Sanierung im Sinne der Z. 1“ ersetzt.

30. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Tritt eine Gemeinde als Mieter einer solchen Wohnung auf, kann der Untermieter um Wohnbeihilfe ansuchen.“

31. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Dienst-, Natural- und Werkwohnungen, die nicht auf Grund eines Mietvertrages benützt werden, sowie im Rahmen einer umfassenden Sanierung geförderte Eigentumswohnungen mit Vorsteuerabzug sind Mietwohnungen sinngemäß gleichzusetzen.“

32. Dem § 35 Abs. 1 wird angefügt:

„Familien mit drei oder mehr Kindern sind Jungfamilien bei der Förderung der Hausstandsgründung gleichgestellt.“

33. Im § 40 Z. 2 lauten die ersten beiden Sätze:

2. Gemeinden und Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum von Gemeinden stehen, sowie gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Erleichterung des Grunderwerbes für den Wohnbau; die Förderung ist für den Erwerb solcher Grundstücke möglich, die für eine Wohnbebauung – nach allfälliger Umwidmung – geeignet sind.“

34. § 40 Z. 3 lautet:

„3. natürlichen oder juristischen Personen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, des Ortsbildes und der Ortserneuerung;“

35. Im § 47 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wohnheimen“ die Wortfolge „sowie bei umfassenden Sanierungen“ eingefügt.

36. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit einer Bauführung gemäß dem II. bis IV. Hauptstück darf vor schriftlicher Zusicherung der Förderung bzw. schriftlicher Zustimmung gemäß § 22 oder schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen werden. Davon sind ausgenommen:

- die Errichtung von Eigenheimen; in diesen Fällen darf die ohne wesentliche Unterbrechung erfolgte Bauführung zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens nicht abgeschlossen sein;
- die Durchführung anderer als umfassender Sanierungen.“

37. § 49 Abs. 3 entfällt.

38. § 51 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Für Wohnungen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder gewerblichen Bauträgern errichtet und nach dem II. Hauptstück gefördert worden sind, setzt sich der Hauptmietzins, sofern nicht eine andere Höhe in Form einer Förderungsvoraussetzung festgelegt wird, wie folgt zusammen:“

39. § 52 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei der Neuvermietung einer Wohnung nach einer umfassenden Sanierung hat der Vermieter das Recht, unbeschadet der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, folgende Positionen auf die Dauer des Förderungszeitraumes der Berechnung des Mietzinses zugrunde zu legen:

1. die Annuitäten des Förderungsdarlehens,
2. die Annuitäten geförderter Darlehen (Abstattungskredite) abzüglich der Annuitäten- oder Zinszuschüsse,
3. eine Rücklage für die ordnungsgemäße Erhaltung,
4. die gesetzliche Umsatzsteuer.

Sofern durch die umfassende Sanierung kein neuer Wohnraum geschaffen wird, kann zusätzlich der Kategoriebetrag für brauchbare Wohnungen der Ausstattungskategorie D verrechnet werden. Die Summe dieses Kategoriebetrages und des Betrages gemäß Z. 1 oder 2 darf den bei Neuschaffung von Wohnraum höchstens zulässigen Betrag gemäß Z. 1 oder 2 nicht überschreiten. Weiters können die Annuitäten von Förderungsdarlehen verrechnet werden, die für die Errichtung des Gebäudes gewährt worden sind und noch nicht zur Gänze getilgt wurden.“

40. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurde eine zur Gänze oder teilweise rückzahlbare Förderung nach diesem Gesetz zugesichert, so ist unbeschadet der Bestimmungen des § 42 Abs. 2 auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Dieses wirkt gegen Dritte und bindet auch die Rechtsnachfolger.“

41. Nach § 53 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Einer Zustimmung des Landes nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn

1. der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten,
2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe an den früheren Ehegatten

übertragen wird. Bei einer sonstigen Übertragung von geförderten Objekten oder von Teilen von solchen an Ehegatten entfällt die Prüfung des Familieneinkommens.“

42. Im § 53 Abs. 5 wird das Wort „abzutreten“ durch die Worte „zur Rücknahme anzubieten“ ersetzt.

43. Im § 55 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „bei widmungswidriger Verwendung;“ eingefügt:

„- des § 53 Abs. 2 über die Wirkung der Einverleibung des Veräußerungsverbotes und die Ausnahme vom Erfordernis der schriftlichen Zustimmung des Landes zu Rechtsgeschäften;“

Artikel II

Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1995, LGBl. Nr. 11/1996, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wurde, lautet:

„(2) Artikel I Z. 2 ist auf Mietobjekte anzuwenden, für die eine Förderungszusicherung gemäß § 24 Abs. 2 ab dem 10. Juni 1991 ausgestellt worden ist.“

Artikel III

(1) Artikel II tritt rückwirkend mit 10. Juni 1991 in Kraft.

(2) Artikel I Z. 16 tritt rückwirkend mit 15. April 1994 in Kraft.

(3) Artikel I Z. 23 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Arbeitnehmerhärte-
ausgleichfonds;
Umwidmung der Mittel.
(Einl.-Zahl 440/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 109)
(RA 14-05 L 2/9-98)

792.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 440/1, der Abgeordneten Schinnerl, Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Porta, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Umwidmung der Mittel aus dem Arbeitnehmerhärteausgleichfonds (ANHAF) für einen Wohnnebenkostenhärteausgleich für Arbeitnehmer in nicht geförderten Mietwohnungen, wird zur Kenntnis genommen.

KAGES, Prüfung
des EDV-Einsatzes.
(Einl.-Zahl 881/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 103)
(LRH 22 E 4-96/20)
(RA 12-16 Ka 6/3-98)

793.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 48, betreffend die Prüfung des Einsatzes der Elektronischen Datenverarbeitung bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. hinsichtlich Organisation, Wirtschaftlichkeit und Abwicklung, wird zur Kenntnis genommen.

LKH Bad Radkersburg;
Prüfung.
(Einl.-Zahl 882/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 104)
(LRH 22 R 4-96/20)
(RA 12-16 Ra 1/3-98)

794.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 53, betreffend Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landeskrankenhauses Bad Radkersburg, wird zur Kenntnis genommen.

LKH Graz, Mammatest-
Biopsiegerät,
Anschaffung.
(Einl.-Zahl 107/7)
(RA 12-18 Ga 4/12-98)

795.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend die Einrichtung einer Mamma-Ambulanz und Anschaffung eines „Mammatest“-Biopsiegerätes im Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Ärztliche Kunstfehler;
Errichtung eines Fonds.
(Einl.-Zahlen 136/10
und 386/5)
(RA 12-18 Ha 8/15-98)

796.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Bacher, Beutl, Pußwald und Wicher, betreffend die Schaffung eines neuen patientenfreundlicheren Haftungssystems für ärztliche Kunstfehler, Einl.-Zahl 136/1, und zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Einrichtung eines Fonds bezüglich ärztlicher Kunstfehler, Einl.-Zahl 386/1, wird zur Kenntnis genommen.

Arzt- und Zahnarzt-
helferinnen; Schaffung
eines eigenen
Berufsbildes.
(Einl.-Zahl 138/6)
(RA 12-18 Ae 4/10-98)

797.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Bacher, Beutl und Pußwald, betreffend die Schaffung eines eigenen Berufsbildes und die Einführung einer bundeseinheitlichen Fachausbildung für Arzt- helferinnen und Zahnarzhelferinnen, wird zur Kenntnis genommen.

Berichtigung:

Der Beschluß Nr. 802 lautet wie folgt:

Personalverwaltung des
Landes, Überprüfung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 880/2)
(RA 1-10.11-1/98-109)

802.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne einer klaren, durchschaubaren und transparenten Regelung der Gehälter

1. eine Dokumentation über die bestehenden Sonderregelungen, Beauftragungen und Sonderverträge sowie deren Notwendigkeit zu erstellen,
2. Richtlinien für einmalige Belohnungen auszuarbeiten,
3. die Möglichkeit einer Dienstpostenbewertung zu prüfen und
4. dem Landtag innerhalb von drei Monaten darüber zu berichten, ob die Kritikpunkte des Rechnungshofes behoben wurden.

Zahnarzt- und Arzthelferinnen –
Berufsbild; Bundeshebammenakademie –
Aufrechterhaltung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 138/7)
(RA 12-18 Ae 4/11-98)
(RA 12-97 H 1/83-98)

798.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich an die Bundesregierung zu wenden, diese möge

1. im Sinne der bereits vorliegenden Expertise des ÖBIG und der stattgefundenen Sozialpartnerverhandlungen endlich ein eigenes Berufsbild für ZahnarzhelferInnen schaffen und eine zeitgemäße, zukunftsorientierte Ausbildung einrichten,
2. die Arbeiten für ein Berufsbild und die Ausbildung der ArzthelferInnen in Angriff nehmen und
3. die Bundes-Hebammenakademie in Graz aufrecht-erhalten.

Krankenpflegeschule –
Ausgliederung.
(Einl.-Zahl 460/4)
(RA 12-18 Ka 8/36-98)

799.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Schinnerl, Dipl.-Ing. Vesko und Mag. Bleckmann, betreffend Ausgliederung der Krankenpflegeschule in eine berufsbildende höhere Schule, wird zur Kenntnis genommen.

Freisetzungsversuche von
gentechnisch
veränderten Pflanzen.
(Einl.-Zahl 256/21)
(RA 12-18 Ge 15/2-98)

800.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 568 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1998 über den Selbständigen Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Erhebung von Einwendungen gegen Freisetzungsanträge von gentechnisch veränderten Pflanzen, wird zur Kenntnis genommen.

Personalverwaltung des
Landes;
Sonderregelungen.
(Einl.-Zahl 880/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 102)
(LRH-10 P 2-96/45)
(RA 1-50.02-1/98-60)
(RA 10-VST P 1/30-98)
(LAD)
(LBH-00 Vost 22/98)

801.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 43, betreffend stichprobenweise Überprüfung von Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Personalverwaltung des
Landes, Überprüfung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 880/2)
(RA 1-10.11-1/98-109)

802.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag am Beginn der Landtags-session im Herbst ein Konzept über die Verwendung des Privatisierungserlöses aus dem Verkauf von Anteilen an der Landes-Hypothekenbank vorzulegen.

Steiermärkisches Arbeitsförderungs-gesetz.
(Einkl.-Zahlen 16/4
und 404/5,
Beilage Nr. 109)
(FASW 19-1/95-137)
(LBD-12.13-187/98-1)

803.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Arbeitsförderungs-gesetz
erlassen wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark. Unter Berücksichtigung sozialer, strukturpolitischer und regionalwirtschaftlicher Gesichtspunkte ist insbesondere anzustreben:

1. die Verbesserung und Sicherung der beruflichen Qualifikation;
2. die Schaffung und Erhaltung von Lehr- und Ausbildungsplätzen;
3. die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsorientierten und arbeitsmarktpolitisch ausgegogenen Fachkräfte-Nachwuchses;
4. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für sozial benachteiligte Personen oder Personengruppen;
5. die Erleichterung des Zuganges zu beruflichen Tätigkeiten für Personen mit Betreuungspflichten;
6. Ausgleich der durch die Arbeitsmarktstruktur oder sonstigen Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen von Arbeitnehmern.

(2) Das Land hat als Träger von Privatrechten durch Förderungsmaßnahmen Einrichtungen und Maßnahmen zu unterstützen, die den Zielsetzungen des Abs. 1 dienen.

§ 2

Förderungen

Förderungen können insbesondere gewährt werden für:

1. Umschulungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;
2. Einrichtungen, die den Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis oder in die Selbständigkeit unterstützen, beraten und durch Qualifizierungsmaßnahmen erleichtern;
3. die Sicherung oder Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen, die bei der Eingliederung am Arbeitsmarkt sozial benachteiligt sind, wie insbesondere Frauen, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger oder Behinderte, sowie für Maßnahmen, die der Verhinderung der Ausgrenzung dieses Personenkreises aus dem Arbeitsmarkt dienen;
4. Arbeitsstiftungen und ähnliche Einrichtungen;
5. Ausbildungs- und Lehrwerkstätten;
6. Arbeitnehmer, denen erhöhte Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen (Pendler);

7. die Unterbringung von Lehrlingen (z. B. Wohn- oder Internatskostenzuschüsse);
8. Personen nach unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes;
9. am Arbeitsmarkt schwer vermittelbare und sozial benachteiligte Personen;
10. die Übernahme von Lohnkosten für Arbeitnehmer gemeinnütziger Einrichtungen, die Projekte im Sinne des Gemeinwohls durchführen.

§ 3

Arbeitsförderungsprogramm

(1) Die Landesregierung hat ein Arbeitsförderungsprogramm zu beschließen, in dem die Schwerpunkte der Arbeitsförderung und der dafür vorgesehenen Förderungs-mittel festgelegt werden.

(2) Das Arbeitsförderungsprogramm kann sich über eine Laufzeit von mehreren Jahren erstrecken.

§ 4

Förderungsrichtlinien

(1) Die Landesregierung hat auf Grundlage des Arbeitsförderungsprogramms Förderungsrichtlinien zu erlassen.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. Zielsetzungen der Förderung,
2. die gewählte Förderungsmaßnahme,
3. branchenbezogene; regionale oder andere inhaltliche Schwerpunkte,
4. Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe,
5. Laufzeit der Förderungsmaßnahmen,
6. Höhe der für die Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel sowie
7. die Festlegung jener Förderungen, die dem Arbeitsförderungsbeirat im Sinne des § 11 Abs. 8 zur Begutachtung vorzulegen sind.

(3) In den Förderungsrichtlinien sind unter Bedachtnahme auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die persönlichen und sächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen,
2. die Bedingungen, an die die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist,
3. die Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat,
4. die Maßnahmen zur Sicherung des Erfolgs der Förderungen,
5. die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen,
6. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs-mitteln und

7. die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln.

(4) Vor der Erlassung der Führungsrichtlinien ist der Arbeitsförderungsbeirat zu hören.

§ 5

Förderungsgrundsätze

(1) Förderungen können nur auf Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind die Unterlagen, die zum Nachweis der Förderungswürdigkeit erforderlich sind, anzuschließen.

(2) Auf sonstige Unterstützungen und Förderungen ist Bedacht zu nehmen.

§ 6

Auf Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Förderungsempfänger

(1) Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

1. natürlichen Personen;
2. Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstigen Institutionen, deren Tätigkeiten zur Erreichung des im § 1 genannten Zwecks beitragen;
3. Unternehmen, sofern sie sich an Maßnahmen nach diesem Gesetz beteiligen.

(2) Förderungsempfänger müssen die in den jeweiligen Führungsrichtlinien festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

§ 8

Arten der Förderung

(1) Eine Förderung auf Grund dieses Gesetzes kann erfolgen durch:

1. begünstigte Darlehen;
2. nicht rückzahlbare Zinsen-, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse;
3. nicht rückzahlbare Geldzuschüsse;
4. rückzahlbare Zinsen-, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse;
5. rückzahlbare Geldzuschüsse;
6. Dienst- und Sachleistungen;
7. Beteiligungen.

(2) Förderungen nach Abs. 1 können auch nebeneinander gewährt werden.

§ 9

Förderungsmittel

Als Förderungsmittel stehen zur Verfügung:

1. Mittel nach dem Landesvoranschlag;
2. Tilgungsraten gewährter Darlehen;
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen;
4. wegen Nichterfüllung von Auflagen zurückgeforderte Mittel;
5. sonstige Mittel.

§ 10

Abstimmung mit anderen Einrichtungen

Die Landesregierung kann bei der Abwicklung von Förderungen nach diesem Gesetz mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Arbeitsmarktförderung kooperieren.

§ 11

Arbeitsförderungsbeirat

(1) Zur Begutachtung der Förderungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Beirat eingerichtet. Der Beirat ist auch zur Behandlung von Beschwerden zuständig.

(2) Der Beirat wird von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode bestellt und besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Dem Beirat gehören die Mitglieder der Landesregierung an, die für die Angelegenheiten des Sozialwesens und der Wirtschaftsförderung zuständig sind. Die übrigen Mitglieder sind von den Landtagsklubs im Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl erhaltenen gültigen Stimmen zu nominieren. Landtagsklubs, denen kein Nominierungsrecht zukommt, können jeweils einen Vertreter und dessen Ersatz namhaft machen, die an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Den Vorsitz führt das jeweils sachlich zuständige Mitglied der Landesregierung. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Beirates zu regeln.

(5) Die Regierungsmitglieder können sich bei den Sitzungen des Beirates durch Beamte vertreten lassen. Für die anderen Mitglieder des Beirates ist von der Landesregierung jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Landesregierung hat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) von ihrer Funktion zu entheben, wenn diese

1. aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

(7) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist.

(8) Dem Beirat obliegt weiters die Begutachtung der gemäß § 4 zu erlassenden Führungsrichtlinien. In den Führungsrichtlinien kann vorgesehen werden, daß Förderungen geringfügiger Natur vom Beirat nicht begutachtet werden müssen. Diese Förderungsfälle sind zumindest nachträglich dem Beirat vierteljährlich in Form einer Übersicht zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Beirat hat weiters den Arbeitsförderungsbericht zu begutachten.

§ 12

Arbeitsförderungsbericht

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre dem Landtag einen Arbeitsförderungsbericht vorzulegen.

(2) Der Arbeitsförderungsbericht hat jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:

1. die aktuelle Wirtschaftssituation in der Steiermark;
2. die aktuelle Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in der Steiermark;
3. Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz;
4. sonstige Beschäftigungsförderungen in der Steiermark.

§ 13

Das Land hat als Dienstgeber ebenfalls die Zwecke dieses Gesetzes zu berücksichtigen sowie Maßnahmen im Sinne des § 2 zu setzen.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form angeführt werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung,
zentrale Anlaufstelle.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 404/6)
(LAD)

804.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne eines erleichterten Zuganges zu Förderungsmitgliedern gemäß dem Arbeitsförderungsgesetz eine Geschäftsstelle beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzurichten, die für die Entgegennahme der Förderungsanträge zuständig ist.

Arbeitsförderung,
Aufstockung der Mittel.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 404/7)
(RA 10-21 V 99-100/17-98)
(FASW-19-1/95-136)
(LBD-12.13-181/98-1)

805.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Mittel zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes ab dem Budgetjahr 2000 ausgehend von den im Landesvoranschlag 1999 vorgesehenen Mitteln unter Berücksichtigung der ANHAF-Rücklage zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Arbeitsförderungsgesetzes im Ausschuß aufzustocken, um die qualifikations- und beschäftigungspolitischen Ziele des Gesetzes zu erreichen,
2. im Rahmen des bereits beschlossenen Landesvoranschlages 1999 zusätzliche Mittel im Umfang von maximal 20 Millionen Schilling für die Arbeitsförderung, insbesondere ANHAF, in der Steiermark zur Verfügung zu stellen.

Multilateral Agreement on
Investment.
(Einl.-Zahl 840/1)
(LBD-12.13-178/98-1)

806.

I. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung sicherzustellen, daß diese

- den aktuellen Inhalt des Vertragswerkes „Multilateral Agreement on Investment“ (MAI) öffentlich macht,
- über den Fortgang der Verhandlungen der Landesregierung laufend Bericht erstattet,
- die Landesregierung insbesondere über die geplanten Einschränkungen der Kompetenzen der Länder und Gemeinden unverzüglich in Kenntnis setzt sowie
- dem Landtag darüber fortlaufend Bericht erstattet.

II. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, das MAI nicht zu unterzeichnen, falls nicht folgende Bundes- und Länderinteressen gewahrt bleiben:

- das Recht auf eine eigenständige Wirtschafts- und Industriepolitik zur Aufrechterhaltung von nationalen und regionalen Standards in den Bereichen Umwelt, Arbeit, Soziales, Frauenangelegenheiten, Gesundheit, Sicherheit und ähnliches,
- die Verhinderung der Gleichstellung von multinationalen Konzernen mit Nationalstaaten,
- die Verhinderung einer Klagslegitimation ausländischer Investoren vor einem internationalen Schiedsgericht, wodurch Regierungen Investoren gegenüber schadenersatzpflichtig werden, wenn sie Regelungen zum Schutz von Umwelt-, Arbeits-, Sozial-, Frauenangelegenheiten-, Gesundheits- oder Sicherheitsstandards erlassen,
- Schlüsselkräfte und deren Familien nicht im Wege eines absoluten Einreise- und Aufenthaltsrechtes InländerInnen gleichgestellt werden, sondern unter die herkömmlichen fremdenrechtlichen Bestimmungen fallen,
- die internationalen Menschenrechtspakte beachtet und die Interessen der sogenannten dritten Welt berücksichtigt werden,
- die kulturelle Autonomie und Vielfalt, deren Schutz und Förderung nicht in Frage gestellt werden.

Wirtschaftsförderung,
Überprüfung der
Organisation.
(Einl.-Zahl 879/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 101)
(LRH 58 W 2-96/30)
(LBD-12.13-179/98-1)

807.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 37, betreffend Überprüfung der Organisation der Wirtschaftsförderung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

39. Sitzung am 7. Juli 1998

(Beschlüsse Nr. 808 bis 812)

Präbichl Bergbahnen;
zusätzliche Darlehen.
(Einl.-Zahl 876/1)
(RA 10-23 Pa 36/123-98)

808.

Für die weitere Durchführung des Ausbauvorhabens der Präbichl Bergbahnen Ges. m. b. H. & Co. KG. wird für die Bereitstellung eines weiteren Investitionskostenzuschusses die Aufnahme zusätzlicher Darlehen von 61 Millionen Schilling genehmigt.

Land Steiermark -
Raiffeisenlandesbank
Steiermark; Aktienkauf-
und Syndikatsvertrag.
(Einl.-Zahl 878/1)
(RA 10-10-29 H 3/171-98)

809.

Der Abschluß eines Aktienkauf- und Syndikatsvertrages mit der Raiffeisenlandesbank Steiermark reg. Genossenschaft m. b. H., womit 49 Prozent der Aktien, das sind 980.000 Stück Inhaberaktien im Nennwert von insgesamt 98.000.000 Schilling des Grundkapitals, der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft um einen Kaufpreis von 1.666.000.000 Schilling verkauft werden, wird genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Verwendung des
Privatisierungserlöses.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 878/2)
(RA 10-29 H 3/172-98)

810.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag am Beginn der Landtagssession im Herbst ein Konzept über die Verwendung des Privatisierungserlöses aus dem Verkauf von Anteilen an der Landes-Hypothekenbank vorzulegen.

Schiliftprojekt Dachstein-
Tauern-Region,
Finanzierung.
(Einl.-Zahl 883/1)
(RA 10-23 Da 41/24-98)

811.

Die Beteiligung des Landes Steiermark an der Finanzierung des Schiliftprojektes Zusammenschluß Dachstein-Tauern-Region mit 155 Millionen Schilling wird genehmigt.

Steiermärkische
Landesregierung,
An- und Verkauf
von Grundstücken -
„Pürgschachener
Moor“
(Einl.-Zahl 885/1)
(RA 6-56 E 1/402-98)

812.

1. Das Land Steiermark kauft von Herrn Bürgermeister Kommerzialrat Erwin Haider, Herta Haider und Hubert Haider die Grundstücke mit den Gst.-Nr.: 2228/1, 2228/2 und 2230 im Gesamtausmaß von 9,4272 Hektar zu einem Gesamtpreis von 4,796.522 Schilling.
2. Das Land Steiermark verkauft die Flächen des Reviers Buchau der Steiermärkischen Landesforste mit den Abteilungen 124, 125 und 126, ohne die Unterabteilungen e1 und e2 im Ausmaß von rund 80,33 Hektar zu einem Gesamtpreis von 9,080.000 Schilling an Herrn Bürgermeister KR. Erwin Haider. Der Kaufpreis wird in zwei Raten beglichen.

Die erste Rate wird innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der unter 2. angeführten Kaufsumme überwiesen.

Die zweite Rate ist bis spätestens 30. Juni 1999 anzuweisen.
3. Es werden die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke der Gst.-Nr.: 2510, 2231, 2232, 2509, 2521, 2525, 2235, 2236 gegen Teile der Grundstücke mit den Gst.-Nr.: 2228/1, 228/2 und 2230 getauscht. Für das Grundstück Nr. 2508 wird ein Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Die Steiermärkische Landesregierung stimmt den Tauschverhandlungen unter folgenden Vorgaben zu:

Als Ausgangsbasis für den Tausch der Grundstücke werden die Schätzungen des Herrn Dipl.-Ing. Siegfried Stranimaier herangezogen.

Die Verhandlungen werden unter Beiziehung des Sachverständigen Dipl.-Ing. Stranimaier geführt, welcher die Vertretbarkeit des Verhandlungsergebnisses zu verifizieren hat.
4. Die Steiermärkische Landesregierung beschließt, daß die oben unter Punkt 1. bis 3. bezeichneten Verträge entsprechend § 34 Steiermärkisches Landesverfassungsgesetz stellvertretend für das Land von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic und dem zuständigen Ressortmitglied Herrn Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann unterzeichnet werden.
5. In die Verträge ist die Klausel aufzunehmen, daß eine Rechtswirksamkeit nur eintritt, wenn die Fördermittel der Europäischen Kommission auch tatsächlich zur Auszahlung kommen. Durch die Zustimmung für die Mittelumwidmung, welche bereits vorliegt, besteht eine rechtliche Verpflichtung der Europäischen Kommission, die zugesicherten Beträge bei widmungsgemäßer Verwendung auch tatsächlich auszubezahlen.
6. Die Gleichbehandlung aller Beteiligten ist gewährleistet und entspricht den Richtlinien für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
7. Eine 95prozentige Umsetzung des Projektes ist aus fachlicher Sicht gewährleistet.



40. Sitzung am 22. und 23. September 1998

(Die Beschlüsse Nr. 813 bis 851 und Nr. 869 und 870 wurden am 22. September 1998 und die Beschlüsse Nr. 852 bis 868 wurden am 23. September 1998 gefaßt.)

Wahl eines Mitgliedes und
Ersatzmitgliedes des
Bundesrates.
(LTD-B 6/8-98)

813.

Dipl.-Ing. Hannes Missethon wurde anstelle des zurückgetretenen Bundesrates Peter Rieser zum Mitglied des Bundesrates und Erwin Puschenjak zum Ersatzmitglied des Bundesrates gewählt.

Rechnungshofbericht, Bundes-
land Steiermark, 1996.
(Mündlicher Bericht Nr. 112)
(RA 1-50.03-1/98-27)
(RA 3)
(RA 6)
(RA 10-21.12 HB-1/171-98)
(LAD)
(LBD-12.13-194/98-1)
(VD-35.00-13/89-26)

814.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf das Bundesland Steiermark – Verwaltungsjahr 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz,
Förderungsrichtlinien.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 685/2)
(RA 6)

815.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß binnen drei Monaten

1. Förderungsrichtlinien für den Naturschutz und
2. eine Geschäftsordnung für den Begutachtungsausschuß des Naturschutzbeirates

verabschiedet werden und so u. a. einer langjährigen Forderung des Rechnungshofes Rechnung getragen wird.

Region Obersteiermark,
EU-bezogene
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 847/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 114)
(LAD)

816.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Forderungen einerseits nach Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich und andererseits durch einen „Obersteiermark-Pakt“ mit der Österreichischen Bundesregierung, der im Rahmen einer Konferenz im Zentralraum der Obersteiermark bis zum Herbst 1998 abzuschließen ist, umzusetzen:

- a) Dem obersteirischen Raum (das sind die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau) müssen im Rahmen der EU-Strukturförderung weiterhin mindestens Mittel im Ausmaß der bisherigen EU-Förderungen zufließen.
- b) Die Regionsbezeichnung „Obersteiermark“ ist durch Marketingmaßnahmen sowie auch im Bereich der Verordnungs- und Gesetzgebung (Regierungsvorlagen!) faktisch und rechtlich stärker zu verankern.

Umsetzung des
Obersteiermark-Pakets.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahlen 847/5,
845/8, 846/6, 844/7,
842/9, 914/3, 843/8)
(LAD)

817.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich des vom Landtag beschlossenen Maßnahmenpaketes für die Obersteiermark, welches der dortigen Bevölkerung größte Hoffnungen macht,

1. die in ihren Kompetenzbereich fallenden Maßnahmen zu ergreifen, die eine Umsetzung der Landtagsbeschlüsse bis längstens 1. Jänner 2000 gewährleisten,
2. mit der Bundesregierung in Verhandlungen zu treten, um eine Umsetzung der Landtagsbeschlüsse bis längstens 1. Jänner 2000 sicherzustellen und dem Landtag im Rahmen der ersten Sitzung im Jahr 2000 darüber zu berichten.

Region Obersteiermark, Wirtschafts-
und tourismuspolitische Maßnahmen.
(Einkl.-Zahl 845/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 115)
(LBD-12.13-209/98-1)

818.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Forderungen einerseits nach Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich und andererseits durch einen „Obersteiermark-Pakt“ mit der Österreichischen Bundesregierung, der im Rahmen einer Konferenz im Zentralraum der Obersteiermark bis zum Herbst 1998 abzuschließen ist, umzusetzen:

- a) Die Regionsbezeichnung „Obersteiermark“ ist durch Marketingmaßnahmen sowie auch im Bereich der Verordnungs- und Gesetzgebung faktisch und rechtlich stärker zu verankern.
- b) Soweit dies möglich ist (z. B. im Zuge von Förderungen), sind die in der Obersteiermark angesiedelten bzw. neu gegründeten Unternehmen als „Opinion-Leader“ anzuhaltend, für den Standort Obersteiermark zu werben.
- c) Die obersteirischen Gemeinden sind bei der Umsetzung der den Regionalen Entwicklungsleitbildern entsprechenden Projekte im Zuge eines Sonderinvestitionsprogrammes des Landes Steiermark zu unterstützen. Die in den „regionalen Entwicklungsprogrammen“ festgeschriebenen Aktivitäten und Projekte, wie z. B.
 - Leitprojekt Nationalpark „Gesäuse“ und Natur- und Erlebnisparks
 - Ausbau und Verbesserung der Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Produkte
 - Ausbau, Verbesserung und Kooperation zwischen Landwirtschaft und Tourismus
 - Weiterentwicklung des ländlichen Raums im Sinne der Absichtserklärung von Cork (Irland)
 - Weiterentwicklung der forstlichen Veredelungswirtschaft und Entwicklung regionaler Verarbeitungsstrukturen
 sind nachdrücklich zu forcieren.
- d) Ein rascher Ausbau des Datenhighways in die Obersteiermark – vor allem zur weltweiten Vernetzung der Technologiecenter – ist durchzuführen.
- e) Die Bundesregierung hat nach Rückkehr der Formel 1 auf den umgebauten A1-Ring die zugesagte Förderung rasch zur Auszahlung zu bringen.
- f) Zur Sicherung der bestehenden und Schaffung zukünftiger Arbeitsplätze in der Obersteiermark

durch Investitionsprojekte im technologie- und innovationsorientierten Bereich (im Sinne der seit vielen Jahren bestehenden Förderungsaktion „Regionale Innovationsprämie“) sind die zuständigen Bundesministerien anzuhaltend, den Budgetrahmen bis 1999 um weitere 200 Millionen Schilling aufzustocken.

- g) Die vom Land Steiermark eingeleiteten Clusteraktivitäten sind für den obersteirischen Wirtschaftsraum zu verstärken. Die Kompetenz der Montanuniversität Leoben und des Laserzentrums Niklasdorf, wie auch die vielfältigen Unternehmen im Werkstoffbereich bzw. in der Oberflächenbearbeitung zeichnen die Obersteiermark geradezu als Kompetenzzentrum für den Werkstoffbereich aus. Durch das Werkstoffkompetenzzentrum Leoben sind starke Innovationsimpulse für die Obersteiermark zu erwarten. Die Errichtung ist durch eine rasche Finanzierungszusage durch das Wissenschaftsministerium und der zuständigen Ressorts der Steiermärkischen Landesregierung zu gewährleisten. Das Land Steiermark wird daher aufgefordert, die Entwicklung eines Werkstoffclusters in der Obersteiermark einzuleiten.
- h) Die touristische Infrastruktur ist zügig auszubauen. Zu forcieren sind insbesondere die Themen Radwege, Mountainbike und Reiten, Tourismusprojekte zum Thema Wasser, das Thema Holz, Anbote rund um den A1-Ring, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Beherbergungsstruktur sowie der Winterinfrastruktur (Seilbahnen).
- i) Für den obersteirischen Raum ist ein Leitbild für den Tourismus zu entwickeln. Besondere Beachtung dabei sollten u. a.
 - dem Ausseer Land,
 - der Holzregion des oberen Murtales,
 - der Eisenwurzen und der Eisenstraße,
 - der Wasserregion Mürztal,
 - der Dachstein-Tauern-Region,
 - der Wasserwelt Austria – Raum Gröbming,
 - dem mittleren Ennstal (Gesäuse, Grimming),
 - dem Mariazeller Land und
 - dem Aflenzer Becken
 gewidmet werden.

Automobilindustrie in der
Obersteiermark.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 845/5)
(LBD-12.13-205/98-1)

819.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich intensiv um die Ansiedlung von großen Betrieben der Automobilindustrie in den obersteirischen Zentralräumen zu bemühen.

Finanzielle Sicherstellung
der Regionalen
Innovationsprämie.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 845/6)
(LBD-12.13-204/98-1)

820.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, neuerlich mit Nachdruck an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß der Bund zur Fortführung der Regionalen Innovationsprämie als beschäftigungspolitisch wirksames Förderungsinstrumentarium seinen Finanzierungsanteil in der Höhe von 200 Millionen Schilling für die Jahre 1998 und 1999 sicherstellt, wobei im Sinne des bisherigen Aufteilungsschlüssels von 1 : 1 das Land Steiermark einen gleich hohen Finanzierungsanteil zur Verfügung stellt.

Maßnahmen für die
Obersteiermark,
Erfolgskontrolle.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 845/7,
846/5, 844/6, 842/8,
843/7, 914/2)
(LAD)

821.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag halbjährlich, beginnend mit Juni 1999, über Fortschritt und Erfolg der auf Landes- und Bundesebene gesetzten Maßnahmen für die Region Obersteiermark zu berichten.

Region Obersteiermark,
verkehrspolitische Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 846/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 117)
(LBD-12.13-203/98-1)

822.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Forderungen einerseits nach Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich und andererseits durch einen „Obersteiermark-Pakt“ mit der Österreichischen Bundesregierung, der im Rahmen einer Konferenz im Zentralraum der Obersteiermark bis zum Herbst 1998 abzuschließen ist, umzusetzen:

a) Der Militärflugplatz Zeltweg ist raschestmöglich für den zivilen Luftverkehr zu öffnen.

b) Im Bereich Schiene sind folgende vordringliche Maßnahmen zu setzen:

- Generell ist für den raschestmöglichen Anschluß an das europäische Bahnhochleistungsnetz zu sorgen.

- Bau des Semmeringbasistunnels mit weiterem Ausbau der Strecke Mürzzuschlag-Graz-Terminal Werndorf-Koralmbahn und

1. weiter durch den Koralmtunnel bis zur italienischen Grenze und

2. über den ausgebauten Südbahnabschnitt Werndorf-Spielfeld Richtung Marburg.

- Installierung eines Schnellbahnsystems zwischen dem obersteirischen Zentralraum einerseits und der Landeshauptstadt Graz andererseits.

- Zweispuriger Ausbau der Verbindung zwischen Seltzthal und Bischofshofen

- Ausbau der Pyhrnstrecke

- Bau des Traidersbergtunnels.

c) Im Bereich Straße sind folgende vordringliche Maßnahmen zu setzen:

- A 9 Pyhrnautobahn – Ausbau im Bereich des Knotens Seltzthal und der zweiten Tunnelröhre im Bereich Gleinalm und Plabutsch

- S 6: Lückenschluß am Semmering und Ausbau der zweiten Richtungsfahrbahn zwischen Kindberg und St. Marein.

- S 35: Ausbau zwischen Bruck an der Mur und Röthelstein

- S 36: Weiterer Ausbau zwischen Judenburg und Neumarkt

- B 146: Ausbau der Ennstal Bundesstraße

- Ausbau der Erlaufal Bundesstraße

d) Die Regionsbezeichnung „Obersteiermark“ ist durch Marketingmaßnahmen sowie auch im Bereich der Verordnungs- und Gesetzgebung faktisch und rechtlich stärker zu verankern.

Region Obersteiermark,
verwaltungsinterne
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 844/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 120)
(LAD)
(RA 1-50.00-8/98-65)

823.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Forderungen einerseits nach Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich und andererseits durch einen „Obersteiermark-Pakt“ mit der Österreichischen Bundesregierung, der im Rahmen einer Konferenz im Zentralraum der Obersteiermark bis zum Herbst 1998 abzuschließen ist, umzusetzen:

- a) Bundes- und Landesdienststellen sind nach Möglichkeit in den Städten und Gemeinden der Obersteiermark anzusiedeln, was durch die Telekommunikation und den Einsatz anderer moderner Techniken leichter möglich wird.
- b) Rechtlich zu prüfen und möglichenfalls umzusetzen ist, daß in der Obersteiermark „angesiedelte“ Dienstposten vorrangig mit BewerberInnen zu besetzen sind, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Region Obersteiermark haben bzw. zu gründen bereit sind.

Bezirksgerichte, Erhaltung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 844/1)
(LAD)
(RA 1-50.00-8/98-66)

824.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. umgehend ein Konzept zur „Dezentralisierung von Landesdienststellen und -bediensteten“ zu erarbeiten und umzusetzen, nach dem Bedienstete des Amtes der Landesregierung vermehrt in Dienststellen in den Bezirken statt in Graz eingesetzt werden, und
2. sich gegenüber der Bundesregierung für die Erhaltung der bestehenden Bezirksgerichte auszusprechen.

Region Obersteiermark,
umwelt- und
energiepolitische
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 842/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 123)
(RA 3)

825.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Forderungen einerseits nach Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich und andererseits durch einen „Obersteiermark-Pakt“ mit der Österreichischen Bundesregierung, der im Rahmen einer Konferenz im Zentralraum der Obersteiermark bis zum Herbst 1998 abzuschließen ist, umzusetzen:

Im Bereich der Energie sind alle Vorsorgen zu treffen, die für die dynamische Weiterentwicklung der Region Obersteiermark erforderlich sind. Dies gilt für alle Energieträger, im besonderen jedoch auch für die Heranziehung heimischer Biomasse als Ersatz für fossile Energieträger vor Ort.

110-kV-Leitung, Gutachten.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 842/5)
(RA 3)

826.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten einzuholen, welches den Bedarf einer 110-kV-Leitung von Bergla nach Obervogau unter Berücksichtigung der geplanten 110- bzw. 380-kV-Leitung in der Obersteiermark prüfen soll.

Starkstromwegegesetz 1968,
Änderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 842/6)
(RA 3)

827.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um eine Änderung des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70/1968, in bundesgrundsatzrechtlicher Hinsicht dahin gehend zu erwirken, daß der Konsenswerber für die Erlangung einer Bewilligung den Bedarf seines Projektes nachzuweisen hat.

Energiepark
Obersteiermark.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 842/7)
(RA 3)

828.

Die Steiermärkische Landesregierung wird in Wahrung der Interessen des Landes und unter Respektierung der autonomen Entscheidung der VOEST Alpine Stahl Donawitz Ges. m. b. H. aufgefordert, an diese mit dem Ersuchen heranzutreten, das Projekt Energiepark Obersteiermark zügig zum Abschluß zu führen und bei finanziell und technisch gleichwertigen Angeboten jenem den Zuschlag zu geben, das den Landesinteressen auf dem Energiesektor und bei der Bewältigung der obersteirischen Arbeitsmarktp Probleme besser entspricht.

Region Obersteiermark,
gesundheitspolitische
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 914/1)
(GW-07.0-25/92-5)
(RA 12-18 Oe 1/1-98)
(AKS-41.2-10/13-98)

829.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Forderungen einerseits nach Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich und andererseits durch einen „Obersteiermark-Pakt“ mit der Österreichischen Bundesregierung, der im Rahmen einer Konferenz im Zentralraum der Obersteiermark bis zum Herbst 1998 abzuschließen ist, umzusetzen:

1. Die flächendeckende Versorgung der Obersteiermark mit Notarzt-, Rettungs- und Flugrettungsstützpunkten sowie die bestmögliche Infrastruktur für die Einsatzorganisationen sind sicherzustellen.
2. Die bestmögliche medizinische Versorgung der Bevölkerung durch Aus-, Um- und Neubauten von Krankenhäusern ist in Entsprechung zum Steiermärkischen Gesundheitsplan sicherzustellen.

Region Obersteiermark,
bildungspolitische
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 843/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 127)
(AAW-10-B 6-98/2)
(LBD-12.13-202/98-1)

830.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, folgende Forderungen einerseits nach Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich und andererseits durch einen „Obersteiermark-Pakt“ mit der Österreichischen Bundesregierung, der im Rahmen einer Konferenz im Zentralraum der Obersteiermark bis zum Herbst 1998 abzuschließen ist, umzusetzen:

- a) Für die Obersteiermark ist eine Betriebsansiedlungs- und -gründungsoffensive mit der Schwerpunktsetzung Forschung und Entwicklung und unter Einbindung von ortsansässigen Unternehmungen, der Montanuniversität Leoben, des Umwelt- und Innovationszentrums Judenburg sowie der angesiedelten Fachhochschulen zu starten.
- b) Die Umsetzung der Fachhochschulstudienlehrgänge Kapfenberg, Rottenmann und Irnding sowie der Ausbau der Montanuniversität Leoben sind zu gewährleisten.
- c) Ein rascher Ausbau des Datenhighways in die Obersteiermark – vor allem zur weltweiten Vernetzung der Technologiecenter – ist durchzuführen.
- d) Ein speziell auf die Region zugeschnittenes Lehrlingsausbildungs- bzw. Jugendprogramm ist zu erarbeiten und umzusetzen.
- e) Die Regionsbezeichnung „Obersteiermark“ ist durch Marketingmaßnahmen sowie auch im Bereich der Verordnungs- und Gesetzgebung (Regierungsvorlagen!) faktisch und rechtlich stärker zu verankern.
- f) Es sind alle Kräfte zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen der internationalen Wirtschaft, die raschen technologischen Entwicklungen sowie die durch die europäische Integration und Ostöffnung entstandenen Chancen und Risiken zu mobilisieren und die gemeinsamen Anstrengungen auf eine gezielte Förderung der Standortinfrastruktur und auf Unterstützung zukunftsweisender Investitionen zu richten.

Obersteiermark,
Lehrwerkstätten.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 843/5)
(LBD-12.13-206/98-1)

831.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Erarbeitung und Umsetzung des Lehrlingsausbildungs- bzw. Jugendprogrammes bestehende Lehrwerkstätten zu erhalten bzw. dort, wo dies notwendig ist, neue Lehrwerkstätten zu errichten.

Eisenerz, Schulmodell 2000.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 843/6)
(RA 13-03.00-93/1-98)

832.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend in Kooperation mit AMS und Landesschulrat dafür Sorge zu tragen, daß das Schulmodell 2000 in Eisenerz langfristig finanziell abgesichert ist.

Liezen, EU-Struktur-
förderung.
(Einl.-Zahl 863/1)
(LAD)

833.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem dringenden Ersuchen heranzutreten, in allen bezugshabenden Verhandlungen dafür einzutreten, daß

- a) der bisher als Ziel-2-Gebiet ausgewiesene Teil des politischen Bezirkes Liezen (Liezen-Ost) weiterhin Ziel-2-Gebiet im Rahmen der EU-Strukturförderung bleibt und
- b) der gesamte Bezirk Liezen jedenfalls in das Verzeichnis der nationalen Regionalförderungsgebiete aufgenommen wird.

Nahverkehrsdrehscheibe
Hauptbahnhof Graz.
(Einl.-Zahl 627/1)
(LBD-12.13-201/98-1)

834.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit der Stadt Graz und der Hochleistungsstrecken AG. in Verhandlungen zu treten, um eine direkte Anbindung der Bahn mit den Tramlinien 1 und 7 zu realisieren („Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof Graz“), und dem Landtag davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

Verkehrskonzept für
steirische Bezirke.
(Einl.-Zahl 643/1)
(LBD-12.13-200/98-1)

835.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für jeden steirischen Bezirk ein – alle Verkehrsträger umfassendes, regional und überregional koordiniertes – Verkehrskonzept auszuarbeiten, das insbesondere

- Planungsstand,
- Finanzierungsbedarf,
- Finanzierungsplan und
- Realisierungszeitraum

der einzelnen Verkehrsinfrastrukturvorhaben beinhaltet.

Liezen, Verkehrskonzept.
(Einl.-Zahl 645/1)
(LBD-12.13-198/98-1)

836.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im engen Einvernehmen mit der Bevölkerung und unter Einbeziehung aller Verkehrsträger ein umfassendes und mit den angrenzenden Bezirken koordiniertes Verkehrskonzept ausarbeiten zu lassen, das insbesondere auch auf den Problembereich „Transitverkehr“ besonders Bedacht nimmt.

Hartberg,
Umfahrungsstraße.
(Einl.-Zahl 813/1)
(LBD-12.13-197/98-1)

837.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, jene Maßnahmen, die zur Realisierung einer weiträumig angelegten Hartberger Umfahrungsstraße unter größter Bedachtnahme und Berücksichtigung des Hartberger Gmooses erforderlich sind, umgehend in die Wege zu leiten.

Umfahrung Hartberg.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 813/4)
(LBD-12.13-196/98-1)

838.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Planungen für die Umfahrung Hartberg nach der optimierten Planungsvariante 2 zügig abgeschlossen und mit dem Bau möglichst rasch begonnen wird bzw. daß ehestmöglich die Prüfung eines Autobahnzubringers von der B 54 zur A 2 im Westen von Hartberg in Angriff genommen wird.

Mineralölsteuermittel.
(Einl.-Zahl 671/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 116)
(LBD-12.13-195/98-1)

839.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur über den Antrag, Einl.-Zahl 671/1, der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Vergabe der Mineralölsteuermittel, wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben 1998,
4. Bericht.
(Einl.-Zahl 884/1)
(RA 10-21. LTG-1/88-98)

840.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 58.342.640,50 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Verkehrsverbund,
zusätzliche Darlehen.
(Einl.-Zahl 887/1)
(RA 10-21.V98-17/63-98)

841.

Zur Abdeckung der vertraglich geregelten Indexanpassung für die am Verkehrsverbund beteiligten Unternehmen auf Grund entgangener Tarifmehreinnahmen 1998 wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in der Höhe von 9.000.000 Schilling genehmigt.

Pflichtschulen,
Leiterbestellung.
(Einl.-Zahl 737/1)
(RA 13-03.00-80/2-98)

842.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Leiterbestellungen im Pflichtschulbereich unter Berücksichtigung der Antragsbegründung neu zu regeln.

Steiermärkisches
Euro-Begleitgesetz.
(Einl.-Zahl 886/1,
Beilage Nr. 111)
(VD-27.00-191/98-13)

843.

**Gesetz vom über begleitende
Maßnahmen für die Einführung des Euro
(Steiermärkisches Euro-Begleitgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Soweit der Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (im folgenden: Diskontsatz) in dieser oder einer anderen Bezeichnung als Bezugsgröße in Landesgesetzen verwendet wird, tritt mit 1. Jänner 1999 an seine Stelle der durch das 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. ■■/1998, festgelegte und in weiterer Folge der durch die Oesterreichische Nationalbank verlaubliche Basiszinsatz.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

EG-Vertrag,
Konvergenzkriterium,
Arbeitsplatzverluste
durch
Budgetsanierung.
(Einl.-Zahlen 49/6,
140/6 und 74/10)
(EA-41.30-3/98-92)

844.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 62 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Mai 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dipl.-Ing. Grabner, Dr. Brünner und Dr. Wabl, betreffend die Festlegung eines zusätzlichen Konvergenzkriteriums für die Wirtschafts- und Währungsunion im EG-Vertrag, Einl.-Zahlen 49/3 und 140/3, sowie über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Chibidziura, Dietrich, Mag. Hartinger, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Arbeitsplatzverluste durch die Budgetsanierung der Bundesregierung, Einl.-Zahl 74/1, wird zur Kenntnis genommen.

Bauprodukte, Regelung.
(Einl.-Zahl 874/1)
(VD-33.00-35/96-75)

845.

Der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG (Beilage zu VST 243/41) über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten wird genehmigt.

Landeswarnzentrale,
Funkplan.
(Einl.-Zahl 465/6)
(AKS-41-58/20-98)

846.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Schinnerl, List und Ing. Peinhaupt, betreffend Funkplan der Landeswarnzentrale Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Familienbeihilfe.
(Einl.-Zahl 715/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 124)
(LAD)

847.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 715/1, der Abgeordneten Schinnerl, Dietrich und Mag. Bleckmann, betreffend steiermärkische Familienbeihilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Verbesserung der Situation
der Frauen.
(Einl.-Zahl 559/8)
(LAD)

848.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, Ing. Schreiner und Ing. Peinhaupt, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Familienleistung,
Karenzgeld.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 559/9)
(LAD)

849.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Umwandlung und der Ausbau des Karenzgeldes zu einer Familienleistung für alle Mütter (Väter) demnächst erfolgt und das Karenzgeld von derzeit 185,50 Schilling auf 200 Schilling/Tag, das heißt von 5565 Schilling auf 6000 Schilling monatlich angehoben wird.

Teilzeitbeschäftigungs-
modell,
Chancengleichheit von
Frauen und Männern.
(Einl.-Zahl 605/8)
(LAD)

850.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Chancengleichheit von Frauen und Männern und neues Teilzeitbeschäftigungsmodell, wird zur Kenntnis genommen.

Novellierung der Steiermärkischen Gemeindeordnung.
(Einl.-Zahl 28/11, Beilage Nr. 115)
(RA 7-454-28/95-55)
(VD-30.00-1/89-42)

851.

**Gesetz vom, mit dem
die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
geändert wird**

2. § 14 lautet:

„§ 14
Organe

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Steiermärkische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Gesetzestitel wird der Klammerausdruck „(Gemeindeordnung 1967)“ durch den Klammerausdruck „(Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO)“ ersetzt.

- (1) Die Organe der Gemeinde sind
- der Gemeinderat (§ 15)
 - der Gemeindevorstand (§ 18)
 - der Bürgermeister (§ 19)
 - der Gemeindegassier (§ 85)
 - die Gemeindevorstandsmitglieder (§ 42 Abs. 3)
 - die Verwaltungsausschüsse (§ 28)
 - die Fachausschüsse (§ 28)
 - der Prüfungsausschuß (§ 86)

(2) Für die Verwaltung von Anstalten und Unternehmungen kann der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Verwaltungsausschüsse bestellen, wenn dies wegen ihres Umfanges

oder ihrer Bedeutung zweckmäßig ist. Ihr Beschlußrecht beschränkt sich auf Gegenstände der Verwaltung dieser Anstalten und Unternehmungen.

(3) Zur Vorbereitung und Antragstellung über einzelne Angelegenheiten kann der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Fachausschüsse bestellen.

(4) Der Gemeinderat hat einen Prüfungsausschuß nach § 86 Abs. 1 zu bestellen.

(5) In Stadtgemeinden wird der Gemeindevorstand als Stadtrat, der Gemeindegassier als Finanzreferent bezeichnet."

3. § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinderatsmitglieder einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei bilden eine Gemeinderatsfraktion (Fraktion). Jede Fraktion hat dem Bürgermeister einen Fraktionsvorsitzenden bekanntzugeben. Hat eine im Gemeinderat vertretene Wahlpartei nur ein Gemeinderatsmitglied, so kommen diesem Gemeinderatsmitglied dieselben Rechte zu wie einer Gemeinderatsfraktion bzw. einem Fraktionsvorsitzenden.“

4. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem Gemeindegassier, in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Gemeindegassier und einem weiteren Vorstandsmitglied und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Gemeindegassier und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.“

5. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) In der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Gemeinderates die Angelobung (§ 21) zu leisten. Sodann sind nach der Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien (§ 22) die Wahlen des Bürgermeisters (§ 23) und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 24) durchzuführen. Weiters kann die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der jeweiligen Ausschußmitglieder (§ 28) festgelegt werden. Andere Tagesordnungspunkte können in der konstituierenden Sitzung nicht behandelt werden.“

6. § 22 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Als Wahlzahl gilt bei drei zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die drittgrößte Zahl, bei fünf zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die fünftgrößte Zahl und bei sieben zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die siebentgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.“

7. § 24 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wenn zwei oder mehrere Wahlparteien Anspruch auf einen Vorstandssitz haben, entscheidet der Gemeinderat, welcher der anspruchsberechtigten Wahlparteien dieser Vorstandssitz zukommt.“

8. § 28 lautet:

„§ 28

Verwaltungs- und Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der vom Gemeinderat zu bestellenden Verwaltungs- und Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 und 3) sind aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschußmitglieder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen. Spätere Abänderungsbeschlüsse sind jedoch zulässig. Jedem Ausschuß müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Für die Ausschußmitglieder sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmänner zu wählen.

(2) Für die Aufteilung der Mitglieder jedes Ausschusses auf die einzelnen Wahlparteien, für die mittels Stimmzettel vorzunehmenden Wahlen und für die Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 22, 24 und 25 Abs. 1 sinngemäß. Der Gemeinderat kann einstimmig beschließen, die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchzuführen. Für die Anfechtung der Wahlen gelten die Bestimmungen des § 27 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Rechtsmittelfrist mit dem auf die Wahl folgenden Tag beginnt.

(3) Jeder Ausschuß wählt in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, die im jeweiligen Ausschuß nicht vertreten ist, hat eine Einladung zu den einzelnen Ausschußsitzungen zu erhalten.“

9. § 29 Abs. 1 lit. b entfällt.

10. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Mandatsverlust nach Abs. 1 lit. a wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung beim Gemeindeamt wirksam, außer in der Erklärung wird ein späterer Zeitpunkt angegeben. In den Fällen des Abs. 1 lit. c bis g wird der Mandatsverlust durch einen Bescheid der Landesregierung verfügt.“

11. § 30 entfällt.

12. § 34 lautet:

„§ 34

Rechte der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben im Gemeinderat folgende Rechte:

- a) das Stimmrecht;
- b) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) zu stellen;
- c) Anträge und Anfragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen;
- d) zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen;

- e) ab Erhalt der Einladung zur Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt bis zum Tag vor der Sitzung und während der Sitzung bis spätestens zur Beschlußfassung in die Akten der Gegenstände der Tagesordnung Einsicht zu nehmen;
- f) an den Bürgermeister, die Vorstandsmitglieder, die Ausschußobmänner und die Referenten (§ 49 a) Anfragen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, gemäß § 54 Abs. 4 zu stellen;
- g) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer teilzunehmen.

(2) Die Rechte gemäß Abs. 1 lit. a bis e stehen den Mitgliedern des Gemeindevorstands in diesem zu.

(3) Die Rechte gemäß Abs. 1 lit. a bis e stehen den Mitgliedern eines Ausschusses in diesem zu.

(4) Der Bürgermeister kann, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeinderates ist, im Gemeinderat und in den Ausschüssen Anträge stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort ergreifen.

(5) Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, während der Amtsstunden im Gemeindeamt in Ausschußprotokolle Einsicht zu nehmen."

13. Die Überschrift des V. Abschnittes lautet:

**„Verwaltungsgemeinschaften
und Gemeindeverbände“**

14. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Gemeindeverbände

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.

(2) Gemeindeverbände besitzen Rechtspersönlichkeit.

(3) Den Gemeindeverbänden kommt hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben dieselbe Stellung zu, wie sie den Gemeinden hinsichtlich dieser Aufgaben zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden. Im übrigen wird die rechtliche Stellung der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden nicht berührt.

(4) Hinsichtlich der Bildung, Organisation und Aufsicht der Gemeindeverbände gilt das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66, in der jeweils geltenden Fassung."

15. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.“

16. § 42 Abs. 2 lit. a und b lauten:

- „a) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, sofern nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt;
- b) die Errichtung von Neu-, Zu- oder Umbauten sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) 2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen, sofern nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt;“

17. § 43 Abs. 2 lit. c entfällt.

18. § 43 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Werden Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. a und b abgeschlossen, deren Inhalte in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(4) Die Übertragung von Aufgaben gemäß Abs. 2 lit. a und b durch Verordnung an den Gemeindevorstand ist nicht zulässig, wenn es sich um die Vergabe von Leistungen handelt, die nach dem Steiermärkischen Vergabegesetz (Stmk. VergG), LGBl. Nr. 85/1995, in der jeweils geltenden Fassung, im Amtsblatt der EG auszuschreiben sind.“

19. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Gemeindevorstand obliegt:

- a) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse (§ 14 Abs. 2 bis 4 und § 49) zuständig sind;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von einem Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
- c) die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur und die Nachsicht von Gemeindeabgaben;
- d) die Errichtung von Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten im Rahmen des Voranschlags, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) ein Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
- e) die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ausgenommen die laufende Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c);
- f) die Aufnahme nicht ständig Bediensteter der Gemeinde für länger als einen Monat, deren Kündigung sowie Entlassung.“

20. Nach § 49 ist folgender § 49 a einzufügen:

„§ 49 a

Referenten

(1) Der Gemeinderat kann einzelne seiner Mitglieder zu Referenten bestellen. Die Referenten haben die Aufgabe, zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeinderates, der Fachausschüsse und des Gemeindevorstandes Vorarbeiten, Erhebungen oder dergleichen durchzuführen. Sie können nur auf Grund eines entsprechenden Auftrages eines dieser Organe tätig werden.

(2) Die Referenten haben dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.“

21. § 50 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand treten zu diesen Sitzungen nach Bedarf zusammen. Sitzungen des Gemeinderates haben mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattzufinden. Sitzungen des Gemeindevorstandes haben mindestens einmal monatlich stattzufinden, außer der Gemeindevorstand beschließt einstimmig etwas anderes.

(3) Die folgenden Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten – mit Ausnahme des § 54 Abs. 5 – sinngemäß auch für den Gemeindevorstand und sämtliche Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

22. § 51 Abs. 2, 2 a, 3, 3 a und 4 bis 6 lauten:

„(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes verlangt wird. Diese Sitzung hat binnen drei Wochen ab Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt stattzufinden.

(2 a) Der Gemeindevorstand und die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich verlangt wird. Diese Sitzung hat binnen drei Wochen ab Einlangen des Antrages beim Gemeindeamt stattzufinden.

(3) Die Einberufung hat an die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich gegen Zustellnachweis derart zu ergehen, daß sie spätestens am siebenten Tag vor der Gemeinderatssitzung jedem Mitglied im Sinne des Zustellgesetzes zugestellt ist. In dringenden Fällen hat der Gemeindevorstand mit Beschluß festzulegen, daß die Einberufung zur Sitzung derart zu erfolgen hat, daß sie mindestens 24 Stunden vor der Gemeinderatssitzung jedem Mitglied zukommt. In diesem Fall kann bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes die Zustellung der Einberufung auch an volljährige Familienmitglieder oder Bedienstete erfolgen. Eine ordnungsgemäße Einberufung ist jedenfalls dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes zu Beginn der Sitzung erscheint.

(3 a) Die Einberufung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse hat schriftlich gegen Zustellnachweis derart zu ergehen, daß sie mindestens 24 Stunden vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Im übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

(4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) sowie der Ort und die Zeit der Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.

(5) Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Gemeinderatssitzung sind gleichzeitig mit der Zustellung der Einladung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

(6) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von seinem Vertreter (§ 32) einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu der nicht alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ist ungesetzlich. Die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig, die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden (§ 101).“

23. § 52 lautet:

„§ 52

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat und im Gemeindevorstand führt der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32). Wird dagegen verstoßen, sind die gefaßten Beschlüsse ungültig und können die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide für nichtig erklärt werden (§ 101).

(2) Den Vorsitz in einem Ausschuß führt dessen Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(4) Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister bei der Beratung und Beschlußfassung wegen Befangenheit an der Vorsitzführung verhindert, hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates aus der Wahlpartei des ersten Vizebürgermeisters den Vorsitz zu führen.“

24. § 53 lautet:

„§ 53

Schriftführer

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte Schriftführer. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt mindestens ein Schriftführer zu.

(2) Auf Verlangen der Schriftführer hat der Bürgermeister einen Gemeindebediensteten mit der Abfassung der Verhandlungsschrift zu beauftragen. Die Verpflichtung des Bürgermeisters und der Schriftführer zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bleibt dadurch unberührt.“

25. § 54 lautet:

„§ 54

Tagesordnung, Fragestunde

(1) Der Bürgermeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte

– ausgenommen bei Fällen nach Abs. 2 oder 5 – zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Ebenso kann er die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen oder mehrere in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallende Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates schriftlich verlangt wird. Der Antrag muß spätestens zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt eingelangt sein.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, erst am Schluß der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

(4) Vor Eingehen in die Tagesordnung ist eine Fragestunde mit einer Höchstdauer von 60 Minuten abzuhalten. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, höchstens zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Ausschußobmänner oder die Referenten (§ 49 a) zu richten. Der Befragte ist verpflichtet, die Fragen spätestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beantworten.“

26. § 55 lautet:

„§ 55

Anwesenheitspflicht, Ausnahmen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und daran teilzunehmen (§ 33 Abs. 2).

(2) Ausnahmen von der Verpflichtung des Abs. 1 bewilligt bis zu drei Monaten der Bürgermeister, darüber hinaus bis zu längstens einem Jahr der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.

(3) Eine Freistellung des Bürgermeisters von seiner Funktion über einen Monat bewilligt der Gemeinderat.“

27. § 56 lautet:

„§ 56

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden (§ 51) und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

(2) Waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so kann unter Berufung hierauf für denselben Tagesordnungspunkt eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit in dieser Sitzung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere

Punkte durch Gemeinderatsbeschluß nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit ist jede sich ergebende Teilzahl nach oben aufzurunden.

(4) Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung aufscheinen oder die im Wege eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, gefaßt werden.“

28. § 57 lautet:

„§ 57

Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nicht eine erhöhte Stimmenmehrheit vorsehen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ist zu einem gültigen Gemeinderatsbeschluß eine erhöhte Mehrheit gesetzlich erforderlich, so kann ein solcher Beschluß nur mit dieser erhöhten Mehrheit abgeändert oder behoben werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Über Beschluß des Gemeinderates kann eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettels erfolgen.

(3) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten – ausgenommen bei Wahlen – ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(4) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung.

(5) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Bürgermeister stimmt nur dann mit, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist (§ 19).“

29. § 58 lautet:

„§ 58

Befangenheit

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen; hierüber entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben ihre Befangenheit von sich aus wahrzunehmen. Mitglieder der Kollegialorgane haben dies dem Vorsitzenden und Vorsitzende ihrem jeweiligen Vertreter mitzuteilen. Sie haben für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Über Beschluß kann jedoch ein befangenes Mitglied eines Kollegialorganes zur Erteilung von Auskünften an der Beratung teilnehmen. Die Abstimmung kann jedoch nur in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes erfolgen.

(3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch diese Angelegenheit berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 und 6 gelten nicht:

1. in behördlichen Verfahren; diesbezüglich gelten die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Verfahrensgesetze;
2. bei Wahlen;
3. bei einem Mißtrauensvotum gegen den Bürgermeister (§ 36).

(5) Wird durch die Befangenheit in einem Gegenstand der Tagesordnung die Beschlußfähigkeit eines Ausschusses verursacht, geht die Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand über. Verursacht die Befangenheit die Beschlußfähigkeit des Gemeindevorstandes, geht die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über. Verursacht die Befangenheit die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates, geht die Zuständigkeit auf den Bürgermeister, im Falle seiner Befangenheit auf die Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge und in weiterer Folge auf das an Jahren älteste, nicht befangene Gemeinderatsmitglied aus der Fraktion des ersten Vizebürgermeisters über.

(6) Beschlüsse, die entgegen den Vorschriften des Abs. 1 gefaßt wurden, sind ungültig.

(7) Die Abs. 1 bis 4 und 6 gelten sinngemäß auch für den Bürgermeister, die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Gemeinderäte, wenn sie Aufgaben selbständig ohne vorhergehende kollegiale Beratung und Beschlußfassung zu besorgen haben.

(8) Bei Befangenheit des Bürgermeisters haben die Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge und bei Befangenheit des Gemeindegassiers hat dessen Vertreter gemäß § 85 Abs. 2 die Aufgaben zu besorgen. Sind auch diese Organe befangen, hat das jeweils an Jahren älteste unbefangene Mitglied des Gemeinderates jener Gemeinderatsfraktion, der der Bürgermeister bzw. der Gemeindegassier angehört oder von der der Bürgermeister vorgeschlagen wurde, die Aufgaben zu besorgen."

30. § 59 lautet:

„§ 59

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Bei der Einberufung zu einer Gemeinderatsitzung kann vom Bürgermeister der Ausschluß der Öffentlichkeit bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten bestimmt werden, sofern dies im Interesse der Gemeinde, einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln

1. individuelle Personalangelegenheiten und individuelle Zahlungserleichterungen und
2. alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines Verwaltungsverfahrens beziehen.

(4) Die Öffentlichkeit darf jedenfalls nicht ausgeschlossen werden bei der Behandlung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie bei Wahlen.

(5) Der Gemeinderat kann zu Beginn oder auch während einer Sitzung beschließen, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu behandeln oder eine Verfügung nach Abs. 2 aufzuheben.

(6) Der Gemeinderat kann bei Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Dieses Recht steht auch dem Gemeindevorstand und den Ausschüssen zu. Wer diese Vertraulichkeit verletzt, kann vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit von der Teilnahme an den weiteren Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse bis zu drei Monaten ausgeschlossen werden.

(7) Die Verwendung von Schallträgern zur Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Film- oder Videoaufnahmen können über Beschluß des Gemeinderates zeitlich begrenzt oder untersagt werden."

31. § 60 lautet:

„§ 60

Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder;
2. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
3. die Namen des Vorsitzenden und der an- und abwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
4. die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Verhandlung;
5. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
6. alle in der Fragestunde gestellten Anfragen mit Beantwortung; erfolgt die Beantwortung erst in der nächsten Sitzung, ist sie in die Verhandlungsschrift jener Sitzung aufzunehmen;
7. alle in der Sitzung gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse nach ihrem Wortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnisses; bei Mehrheitsbeschlüssen sind die Gegenstimmen (Stimmhaltungen) namentlich anzuführen.

(2) Über Begehren des Antragstellers ist eine kurze Begründung seines Antrages in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist von den Schriftführern gemeinsam oder von einem Gemeindebediensteten (§ 53 Abs. 2) abzufassen, wobei sich diese bei der Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen können. Die Schallträger dürfen frühestens einen Monat nach Genehmigung der entsprechenden Niederschriften gelöscht werden.

(4) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und von den Schriftführern zu unterfertigen. Im Fall der Verweigerung der Unterschrift ist dies zu vermerken.

(5) Spätestens mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung ist jedem Fraktionsvorsitzenden eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung zuzustellen. Die Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Sitzungen können innerhalb von acht Tagen vor der nächsten Sitzung während der Amtsstunden von den Mitgliedern des Gemeinderates im Gemeindeamt eingesehen werden.

(6) Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(7) Die Einsichtnahme in die vom Gemeinderat genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften und Kopien gegen Kostenersatz sind während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(8) Das Ablegen der Verhandlungsschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen hat getrennt, entweder in gebundener Form oder solcherart zu erfolgen, daß die Entnahme von Verhandlungsschriften oder Teilen und Anlagen derselben unmöglich ist."

32. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. In Stadtgemeinden hat das Gemeindeamt die Bezeichnung „Stadtamt“. Der Vorstand des Gemeindeamtes ist der Bürgermeister. Er ist Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.“

33. Nach § 64 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der mit der Leitung der Gemeindeverwaltung betraute Bedienstete kann vom Gemeinderat zum Amtsleiter bestellt werden. In Stadtgemeinden führt dieser die Bezeichnung „Stadtamtsdirektor“. Der Amtsleiter ist verpflichtet, die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu überwachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter den ihm untergeordneten Bediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle Übelstände im kurzen Wege abzustellen.“

34. § 70 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen (z. B. auch Superädifikate, Dienstbarkeiten) sowie der Abschluß von Baurechtsverträgen zu Lasten der Gemeinde bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

(5) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden.“

35. Die Überschrift des § 71 lautet:

„Öffentliche Einrichtungen und Anlagen, wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“.

36. § 71 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Öffentliche Einrichtungen, Anlagen, wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinden sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(2) Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde sind auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren zu erheben, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind. Diese können jedoch bis zu einem Ausmaß beschlossen werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Stets sind jedoch die Gebühren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder festzulegen. Für die Festsetzung eines Anschluß- und Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.“

37. § 71 Abs. 4 entfällt.

38. § 71 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Haben Gemeinden Aufgaben zu erfüllen, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, können diese über Beschluß des Gemeinderates zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden. Sie bedürfen eines Betriebsstatutes und eines Betriebsleiters.“

39. Die Überschrift des § 74 lautet:

„Vermögensbestandsverzeichnis“

40. § 74 erhält die Bezeichnung Abs. 1 und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen und für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist ein Vermögensnachweis auf der Grundlage von Anlagenachweisen ebenso zu erstellen wie ein Schuldenachweis. Für sonstige Betriebe gewerblicher Art und für betriebsähnliche Einrichtungen sind Anlagenachweise erforderlich.“

41. Im § 75 Abs. 5 ist das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Abgang“ zu ersetzen.

42. § 75 Abs. 7 bis 9 lauten:

„(7) Der Veranschlagung außerordentlicher Vorhaben haben Kostenberechnungen und, wenn möglich, Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Berechnungen über die Folgekosten und -erträge voranzugehen, deren Ergebnis bei den Voranschlagsberatungen und Beschlußfassungen zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis derselben ist gemeinsam mit der Darstellung der Art der Ausführung und der Finanzierung in die Erläuterungen zum Voranschlag aufzunehmen.

(8) Zuführungen an Rücklagen dürfen nur veranschlagt werden, wenn hierdurch der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird. Dies gilt nicht für die Erneuerungs-, Instandhaltungs-, Erweiterungs- und Tilgungsrücklagen (§ 70 Abs. 2 und § 80 Abs. 2).

(9) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, die nur mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust im Voranschlag aufscheinen, sind Wirtschaftspläne zu erstellen, die eine Beilage des Gemeindevoranschlages bilden.“

43. Im § 76 Abs. 1 erster Satz sind nach den Worten „eine Ausfertigung“ die Worte „samt Beilagen“ einzufügen.

44. § 76 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten (§ 82);“

45. Die Überschrift des § 77 lautet:

„Voranschlagsprovisorium, Ermächtigung“

46. § 77 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) zur Leistung der Ausgaben nach lit. a die Gemeindekonten im Rahmen des § 82 zu überziehen.“

47. Im § 78 Abs. 1 sind nach dem Wort „Abgabensätze“ die Worte „oder der Beilagen“ einzufügen.

48. Im § 79 Abs. 1 wird das Wort „Ansätze“ durch das Wort „Posten“ ersetzt.

49. Im § 79 Abs. 2 ist nach den Worten „bestimmtes Anordnungsrecht“ das Wort „schriftlich“ einzufügen.

50. Im § 79 Abs. 3 vorletzter Satz werden die Worte „Ausgaben anordnen“ durch die Worte „Ausgaben schriftlich anordnen“ ersetzt.

51. § 80 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dasselbe gilt für Darlehenskonvertierungen.“

52. § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Darlehensaufnahmen, die das nach dem Voranschlags- bzw. Rechnungsquerschnitt zu ermittelnde Maastricht-Defizit (das sind alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres abzüglich der Finanztransaktionen, soweit sie nicht die marktbestimmten Betriebe betreffen) nachteilig verändern, dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Prüfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten sie unumgänglich erscheinen lassen.“

53. § 82 lautet:

„§ 82

Kontoüberziehungen, Kontenbegründung

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluß über die Verlängerung der Überziehung gefaßt wird.

(2) Für die Begründung und Auflösung von Gemeindekonten sowie für die Anlegung und Auflösung von Sparbüchern ist ein Beschluß des Gemeindevorstandes erforderlich.“

54. § 83 entfällt.

55. Die Überschrift des III. Abschnittes lautet:

„III. Abschnitt

Anordnungs-, Kassen- und Buchhaltungswesen“

56. § 84 lautet:

„§ 84

Anordnungsbefugnis

Die Anordnung von Zahlungen obliegt dem Bürgermeister. Der Bürgermeister und die von ihm zur Anordnung von Zahlungen mittels Dienstverfügung schriftlich ermächtigten Bediensteten (§ 64 Abs. 2) dürfen weder die Gemeindekasse noch die Buchhaltung der Gemeinde führen.“

57. § 85 lautet:

„§ 85

Gemeindekassier, Kassen- und Buchführung

(1) Die Kassen- und die Buchführung obliegt dem Gemeindekassier. Dieser hat zu entscheiden, ob er selbst dieses Amt ausübt oder ein Gemeindebediensteter zur Verfügung gestellt werden soll. Die für den Kassen- und den Buchhaltungsdienst mittels Dienstverfügung des Bürgermeisters und des Gemeindekassiers schriftlich ermächtigten Bediensteten sind Hilfsorgane des Bürgermeisters und des Gemeindekassiers. Sie können nur über deren Auftrag und unter deren Verantwortung tätig werden und dürfen keine Anordnungsbefugnisse (§ 84) ausüben.

(2) Der Kassier hat für den Fall seiner vorübergehenden, bis zu drei Monate dauernden Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderates aus seiner Wahlpartei, ausgenommen Bürgermeister oder Vizebürgermeister, oder einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung schriftlich zu betrauen.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind sowohl in zeitlicher Reihenfolge als auch in sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchhaltung ist so einzurichten und zu führen, daß sie bei Bedarf in angemessener Zeit eine Prüfung der Kassen- und Buchbestände zuläßt und Grundlage für Buchabschlüsse sowie für die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 88) ist.

(4) Erfolgt die Buchung automationsunterstützt, ist auf die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung und Aufbewahrung von Daten ebenso zu achten wie auf die Sicherung der inhaltsgleichen, vollständigen und geordneten Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen."

58. § 86 lautet:

„§ 86

Prüfungsausschuß

(1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuß zu bestellen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt der Gemeinderat. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei steht mindestens ein Mitglied zu. Weitere Mitglieder sind nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondtsches Verfahren) zu wählen.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen nicht dem Prüfungsausschuß angehören.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Für die Wahl des Obmannes steht jener Wahlpartei das Vorschlagsrecht zu, die im Gemeindevorstand nicht vertreten ist. Steht unter dieser Voraussetzung mehreren Wahlparteien das Vorschlagsrecht zu, so steht das Vorschlagsrecht der stimmenschwächsten dieser Wahlparteien zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gehören dem Gemeindevorstand alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien an, so steht der stimmenschwächsten Wahlpartei das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses zu. Die Wahlpartei, der der Bürgermeister angehört, hat in keinem Fall Anspruch auf die Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Prüfungsausschusses, es sei denn, daß nur eine einzige Wahlpartei im Gemeinderat vertreten ist. Im übrigen gelten für die Wahlen die Bestimmungen des § 24 sinngemäß.

(5) Der Gemeinderat kann dem Prüfungsausschuß auch eine ihm nicht angehörende Person als Sachverständigen fallweise mit beratender Stimme begeben.

(6) Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Hiefür sind den Mitgliedern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich und wenigstens einmal im Jahr unvermutet, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers vorzunehmen.

(8) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat ein schriftlicher Bericht ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Über Verlangen des Prüfungsausschusses haben sich dazu der Bürgermeister und der Kassier schriftlich zu äußern. Diese können eine solche Äußerung auch von sich aus abgeben."

59. § 87 lautet:

„§ 87

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinden einschließlich der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie die Beteiligungen von Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Amtsgane in die Gemeinden zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungsüberprüfung bzw. Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, die Erstellung des Vorschlages bzw. des Wirtschaftsplanes sowie des Rechnungsabschlusses bzw. der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur unverzüglichen Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln und von diesem zu beraten. Der Bürgermeister hat über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinderat zu berichten. Im Falle der Beteiligung von Gemeinden (§ 71) hat der Bürgermeister den zuständigen Organen der wirtschaftlichen Unternehmungen das Ergebnis der Beratungen im Gemeinderat zu übermitteln."

60. § 88 lautet:

„§ 88

Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Nach dem Ende des Haushaltsjahres ist auf Grund der abgeschlossenen Kasse und der Buchhaltung der Rechnungsabschluß des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erstellen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung samt Beilagen und den Vermögens- und Schuldennachweis.

(2) Für die wirtschaftlichen Unternehmungen einer Gemeinde, die nur mit ihrem abzuführenden Gewinn oder dem zu deckenden Verlust im Gemeindehaushalt geführt werden, sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Diese sind dem Gemeinderat zum ehestmöglichen Zeitpunkt zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Über die Gebarung der von der Gemeinde verwalteten Sondervermögen, Stiftungen und Fonds sind jährlich Abschlüsse nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften zu verfassen; fehlen solche Vorschriften, sind für diese Abschlüsse die für den Rechnungsabschluß geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindekassier) haben den Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen so zeitgerecht zu erstellen, daß dieser auch vor dem im § 89 Abs. 6 angeführten Termin zwecks Übermittlung vorläufiger Daten, die an die Europäische Union zu berichten sind, als Grundlage dienen kann.

(5) Die Rechnungsleger haben den Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluß zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig mit der Auflage ist eine Ausfertigung samt Beilagen jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu übermitteln.

(6) Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat anlässlich der Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß in Erwägung zu ziehen."

61. § 89 lautet:

„§ 89

Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß

(1) Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluß in seiner Gesamtheit in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Grundlage für die Beratung und die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 88 erstellte Rechnungsabschluß und der gemäß § 86 Abs. 8 auszuarbeitende schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses.

(3) Ergeben sich im Prüfungsbericht oder im Zuge der Beratung über den Rechnungsabschluß Mängel, so beschließt der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Maßnahmen. Nach Behebung der Mängel hat der Bürgermeister den Rechnungsabschluß neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Mit Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß gelten die Rechnungsleger als entlastet.

(5) Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist vom Bürgermeister zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundzumachen.

(6) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu erledigen, daß dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann."

62. § 90 lautet:

„§ 90

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen durch die Gemeinde bedürfen, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Unter die Genehmigungspflicht nach Abs. 1 fallen nicht:

a) die Abschreibung von Trennstücken gemäß §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997, auf Grund eines Anmeldebogens (einer Beurkundung) der Vermessungsbehörde;

b) die Einräumung einer Dienstbarkeit der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Leitungen auf gemeindeeigenen Grundstücken, die dem Fernmeldewesen, der Energieversorgung sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen;

c) die Aufnahme von Darlehen, die vom Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden. Die Aufnahme anderer Darlehen bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 Prozent des gesamten, den Gemeindehaushalt belastenden jährlichen Schuldendienstes, jedoch 10 Prozent der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92) des Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistung der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist;

d) Darlehen oder Haftungen, die im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft und dem Wohn- und Siedlungsbau aufgenommen bzw. übernommen werden.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens eintreten würde oder der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr geleistet werden könnte."

63. Dem § 92 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, sind, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Genehmigungsbescheides durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen."

64. § 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorstellung ist schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automations-unterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Es steht der Gemeinde frei, eine Äußerung zur Begründung des Vorstellungsantrages anzuschließen.“

65. § 94 a lautet:

„§ 94 a

Aussetzung der Entscheidung in Abgabenverfahren

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage ein Abgabenverfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängig, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Vorstellungsentscheidung der Aufsichtsbehörde ist, so kann diese Entscheidung unter Mitteilung der hiefür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Jugendhäuser,
Schülerheime,
Berufsschulen,
Kostenvergleich.
(Einl.-Zahl 861/1)
(RA 6)
(ABS-86 Re 4/190-98)
(ALS-32 A 1/18-98)

852.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, einen Vergleich über die Kostensituation der Jugendhäuser des Landes Steiermark mit privat geführten Schülerheimen bzw. mit Heimen der landwirtschaftlichen Schulen und der gewerblichen Berufsschulen zu erstellen.

Landesrechnungshof,
Gebarungskontrolle.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 861/2)
(LAD)

853.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, von dem im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1982, in der derzeit geltenden Fassung, vorgesehenen Möglichkeit des vertraglichen Vorbehaltes zur Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz weitgehendst Gebrauch zu machen.

Palliativstationen,
Umstrukturierung von
Krankenhaus- und
Akutbetten.
(Einl.-Zahlen 328/10
und 346/9)
(GW-06.1-17/96-62)

854.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann und Ing. Peinhaupt, betreffend Umstrukturierung von Krankenhaus- und Akutbetten (Stationen) zu Palliativstationen, Einl.-Zahl 328/1, und zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Bacher, Dr. Lopatka und Wicher, betreffend Palliativstationen und -betten sowie Schmerzambulanzen in der Steiermark, Einl.-Zahl 346/1, wird zur Kenntnis genommen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Aufsichtsbehörde auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Vorstellungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.“

66. Im § 101 wird jeweils nach den Worten „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Kurzbezeichnung „AVG“ angefügt.

67. Im § 104 Abs. 2 werden die Worte „und 132 B-VG.“ gestrichen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Das ist der

(2) Artikel I Z. 4, 5, 6, 8 und 58 sind erstmalig bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Gemeinderatswahlen anzuwenden.

(3) § 43 Abs. 2 bis 4 tritt mit 1. April 1999 in Kraft. Verordnungen gemäß § 43 Abs. 2 können schon vor Inkrafttreten des § 43 Abs. 2 beschlossen werden, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten des § 43 Abs. 2 in Kraft gesetzt werden.

Rechtsprobleme im
Zusammenhang mit
dem Sterben.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 328/11
und 346/10)
(GW-07.0-3/92-40)

855.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- eine Arbeitsgruppe, bestehend aus ÄrztInnen, PatientInnen, TheologInnen, JuristInnen und sonstigen Fachleuten einzusetzen, die sich mit der Thematik des Sterbens, der Sterbebegleitung und Sterbehilfe auseinandersetzt und diese Thematik unter Einbeziehung aller relevanten Aspekte diskutiert, und
- dem Landtag innerhalb eines Jahres einen Bericht über das Ergebnis der Diskussionen in dieser Arbeitsgruppe vorzulegen.

Palliativversorgung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 328/12
und 346/11)
(GW-07.0-46/97-18)

856.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Das Pilotprojekt „stationäre Palliativpflege“ auf eine mobile Sterbebegleitung bzw. terminale Hauspflege zu erweitern.
2. Über die Bundesregierung an den Hauptverband der Sozialversicherung heranzutreten, mit dem Ziel, daß die Kosten der stationären Palliativbetreuung und der medizinischen Behandlung im Rahmen der mobilen Sterbebegleitung übernommen werden.

Mutter-Kind-Untersuchung.
(Einl.-Zahl 531/6)
(GW-12.0-18/92-44)

857.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Dietrich, Mag. Bleckmann und Schinnerl, betreffend Mutter-Kind-Untersuchung, wird zur Kenntnis genommen.

Kostenlose Impfstoffabgabe.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 531/17)
(GW-02.0-73/96-124)

858.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bezüglich der Übernahme einer kostenlosen Fünffachimpfstoffabgabe die Verhandlungen mit der Gebietskrankenkasse rasch voranzutreiben und dem Landtag hierüber bis längstens Ende dieses Jahres zu berichten.

Kranken-, Alten- und
Familienpflege,
Ausbildungskonzept.
(Einl.-Zahl 533/5)
(RA 12-18 Ge 12/8-98)

859.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann und Schinnerl, betreffend ein bedarfsorientiertes Ausbildungskonzept im Bereich der Kranken-, Alten- und Familienpflege, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsgesetz,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 711/1)
(RA 14-05 L 2-1998)

860.

Der Bericht des Ausschusses für Bau, Wohnbau und Raumordnung über den Antrag, Einl.-Zahl 711/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Wohnbauförderungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Landesgesetze,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 706/1)
(RA 1-10.12-1/98-41)

861.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 706/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften bezüglich Landesbeamter in den jeweils als Landesgesetz geltenden Gesetzen Dienstpragmatik 1914 und Gehaltsgesetz 1956, wird zur Kenntnis genommen.

Landesvertrags-
bedienstetengesetz,
Lebensgemeinschaften.
(Einl.-Zahl 707/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 119)
(RA 1-10.03-1/98-29)

862.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 707/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Landesvertragsbedienstetengesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Johnsbach, Gipsabbau.
(Einl.-Zahl 695/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 121)
(RA 6)

863.

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Energie über den Antrag, Einl.-Zahl 695/1, der Abgeordneten Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Gipsabbau in Johnsbach, wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzgebiet Gesäuse.
(Einl.-Zahl 696/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 122)
(RA 6)

864.

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Energie über den Antrag, Einl.-Zahl 696/1, der Abgeordneten Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Naturschutzgebiet Gesäuse, wird zur Kenntnis genommen.

Landesberufsschule Murau,
Lehrberuf „Tiefbauer“.
(Einl.-Zahl 869/1)
(ABS-86 Re 4/189-98)

865.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Ausbildung für den im Herbst 1998 neu vorhandenen Lehrberuf „Tiefbauer“ am Standort der Landesberufsschule Murau anzubieten.

Aufnahme von Lehrlingen
im Landesdienst.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 869/2)
(LAD)
(RA 1-17.13-1/98-32)

866.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Aufnahme von Lehrlingen des Lehrberufes Verwaltungsassistent/in in den Landesdienst vorzusehen.

Tierschutzbericht,
Perspektiven für den
Gesetzgeber.
(Einl.-Zahl 146/4)
(RA 8-77 Ti 9/33-98)

867.

Der Tierschutzbericht 1996/97 und der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 71 des Steiermärkischen Landtages vom 11. Juni 1996 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Riebenbauer, Dr. Brünner, Kaufmann und Dr. Wabl, betreffend Perspektiven für den Gesetzgeber in den künftig zu erstellenden Tierschutzbericht, werden zur Kenntnis genommen.

Tierschutzbericht
1996/1997.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 146/5)
(RA 8-77 Ti 9/35-98)

868.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Erstellung künftiger Tierschutzberichte eine Bestandsaufnahme jener Bereiche vorzunehmen, aus der die nicht der steirischen Nutztierverordnung entsprechenden Fälle hervorgehen.

Freiheit und Kunst.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 36)
(FOKÜ-06 KU 5-98/1)

869.

1. a) In Anerkennung der Freiheit der Kunst und ihrer auch notwendigen kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, um in der Steiermark ein Klima der kulturellen Toleranz, der Offenheit und des Interesses an Kunst und Kultur zu erhalten und immer wieder neu zu schaffen.
- b) Darüber hinaus wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, Aktivitäten zur Kunst- und Kulturvermittlung verstärkt zu fördern, um manchmal vorhandenes Unverständnis gegenüber moderner Kunst abzubauen und das Interesse an sowie das Verstehen von anspruchsvollen und auch provokanten künstlerischen Äußerungen zu stärken und zu verbessern.
2. Der Steiermärkische Landtag bekennt sich zum Ausbau der Förderung moderner Kunst durch die öffentliche Hand und lehnt politische Eingriffe in die künstlerische Programmgestaltung kultureller Institutionen – wie etwa des „steirischen Herbstes“ – durch Entzug von Fördermitteln als unzulässige politische Zensur ab.

Lassing,
Bergwerkskatastrophe.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 37)
(AKS-41-58/21-98)
(RA 6)

870.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im eigenen Wirkungsbereich bzw. durch Herantreten an die Bundesregierung zu erwirken, daß

1. den Angehörigen der verunglückten Bergleute und der von Schäden betroffenen Bevölkerung weiterhin die notwendige umfassende Unterstützung und Hilfestellung geleistet wird,
2. die Bergung der verunglückten Bergleute in die Wege geleitet wird,
3. nach der geleisteten Soforthilfe Maßnahmen getroffen werden, die langfristig Arbeitsplätze in dieser Region sicherstellen,
4. die Ursachen des Bergwerkunglücks in Lassing vollständig und lückenlos aufgeklärt werden und der Bericht der unabhängigen Expertenkommission, des zuständigen Bundesministers sowie der für Katastrophenfälle zuständigen Referentin in der Landesregierung möglichst rasch dem Landtag vorgelegt werden,
5. dem Landtag weiters über die Höhe und die Verwendung aller für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, einschließlich jener der öffentlichen Hand, berichtet und raschestmöglich ein abschließender Bericht vorgelegt wird,
6. der Entwurf des zu novellierenden Berggesetzes unverzüglich dem Land zugemittelt wird, damit die berechtigten Wünsche und Anliegen der Steiermark vor Beschlußfassung im Nationalrat in den Gesetzestext einfließen können.



41. (a. o.) Sitzung am 28. September 1998

(Beschlüsse Nr. 871 bis 873)

Semmeringbasistunnel.
(Entschließungsantrag
zu den
Dringlichen Anfragen
Nr. 39 und 40)
(LBD-12.13-208/98-1)
(RA 3)
(RA 6)

871.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung unverzüglich die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens gemäß Artikel 140 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof betreffend die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes durchzusetzen.
2. Da die Entsendung eines Vertreters in die sogenannte Expertenkommission durch Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic gegen den mehrheitlichen Willen der Landesregierung das Akzeptieren der Hinterfragung der Notwendigkeit des Semmeringbasistunnels bedeutet und diese Vorgangsweise insbesondere zur Schwächung der Position der Steiermark in der Verfolgung dieses Vorhabens geführt hat, wird der Landeshauptmann aufgefordert, sich an die diesbezüglichen Entscheidungen des Landtages und der Landesregierung zu halten, insbesondere die Mitarbeit der Steiermark in der Expertenkommission zu beenden.
3. Der Landeshauptmann für Steiermark wird aufgefordert, bei dem nächsten Zusammentreffen der Landeshauptleute in folgenden Fragen positive Äußerungen aller Landeshauptleute zu bewirken:
 - a) die Umsetzung des Projektes Semmeringbasistunnel (als Bestandteil der neuen Südbahn) ehestens herbeizuführen,
 - b) nicht vor Baubeginn des Semmeringbasistunnels Schienenbauvorhaben, die eine Alternative darstellen könnten (wie z. B. der Ausbau Wien-Schwechat, Sporon) in Angriff zu nehmen.

Semmeringbasistunnel.
 (Entschließungsantrag
 zu den
 Dringlichen Anfragen
 Nr. 39 und 40)
 (LBD-12.13-199/98-1)
 (RA 3)
 (RA 6)

872.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß in Umsetzung der vorliegenden Beschlüsse für den Semmeringbasistunnel bzw. für die Neue Südbahn

1. sofort mit der Ausschreibungsplanung des Hauptstollens über die HL-AG begonnen wird, damit die Zeit bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung genutzt wird, und die finanziellen Folgen für die HL-AB zu übernehmen,
2. sofort nach Vorliegen eines positiven Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes der Bau des Semmeringbasistunnels in Angriff genommen wird,
3. die Planung für den Bau der Koralmbahn zügig weitergeführt und abgeschlossen wird und
4. die vor allem durch die Verzögerung beim Bau des Semmeringbasistunnels verursachten Standortnachteile der Steiermark, insbesondere der Obersteiermark, durch gesetzlich verankerte Strukturförderungen in ausreichendem Ausmaß ausgeglichen werden.

Semmeringbasistunnel.
 (Entschließungsantrag
 zu den
 Dringlichen Anfragen
 Nr. 39 und 40)
 (LBD-12.13-207/98-1)
 (RA 3)
 (RA 6)

873.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis spätestens Juni 1999 einen Bericht vorzulegen, in dem insbesondere folgende Punkte behandelt werden:

1. Wie werden jene Finanzierungsmittel verwendet, die für die Steiermark im Zusammenhang mit dem Bau des Semmeringbasistunnels vorgesehen sind?
2. Wie ist der Stand jener im Bericht der Expertenkommission vom 21. September 1998 genannten, für die Steiermark relevanten Alternativplanungen?
3. Was steht in dem bis Ende dieses Jahres zu erwartenden Rechnungshofbericht, und welche Folgerungen für die Verwirklichung des Semmeringbasistunnels sind daraus zu ziehen?
4. Wie ist der Stand der Neuausschreibung des Tunnelprojekts?
5. Welches Finanzierungsmodell wird der Umsetzung des Modells zugrundegelegt, und welche Finanzierungstranchen sind in den Jahren 1999 bis einschließlich 2002 vorgesehen?
6. Für welchen Zeitpunkt ist der neue Fertigstellungstermin für den Semmeringbasistunnel geplant?



42. Sitzung am 20. und 21. Oktober 1998

(Die Beschlüsse Nr. 874 bis 924 wurden am 20. Oktober 1998 und die Beschlüsse Nr. 925 bis 929 wurden am 21. Oktober 1998 gefaßt)

Politische Bildung in der
9. Schulstufe.
(Einl.-Zahl 358/2)
(RA 13-03.00-28/6)

874.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 580 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1998 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Beutl, Dr. Lopatka, Purr und Riebenbauer, betreffend die Einführung des Pflichtfaches „Politische Bildung ab der 9. Schulstufe in allen Schularten“, wird zur Kenntnis genommen.

Politische Bildung in der
Schule.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 358/3)
(RA 13-03.00-28/7)

875.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, in Anlehnung an das Modell der Berufsinformation und Berufsorientierung in der Pflichtschule und in der Unterstufe der AHS ein Modell für „Politische Bildung“ in der Oberstufe mit einer bestimmten festzulegenden Stundenzahl und einem festgelegten Themenkatalog zu erarbeiten,
2. an den Landesschulrat mit dem Ersuchen heranzutreten, in der Aus- und Weiterbildung von LehrerInnen verstärkt die Aspekte der „Politischen Bildung“ zu beleuchten und
3. eine Förderung und Prämierung von Projekten zu politischen Themen, die von SchülerInnen und LehrerInnen aller Schularten erarbeitet werden, vorzusehen.

Liegenschaftsabverkauf,
Karl Trummer.
(Einl.-Zahl 902/1)
(FASW-48-19/93-/18)

876.

Der Verkauf der $\frac{3}{4}$ -Eigentumsanteile des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 364, Grundbuch 66411 Heiligenkreuz am Waasen, an Karl Trummer um den Betrag von 828.000 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c. LVG 1960 genehmigt.

Gehörlosen-, Kultur- und
Jugendzentrum
in Graz.
(Einl.-Zahl 657/49)
(FASW-34-32/93-39)

877.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 495 des Steiermärkischen Landtages vom 11. Dezember 1997 über den Antrag der Abgeordneten Pußwald, Straßberger, Alfred Prutsch und Bacher, betreffend den Fortbestand des Gehörlosen-, Kultur- und Jugendzentrums in Graz, wird zur Kenntnis gebracht.

Gehörlosenzentrum
Graz-Andritz.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 657/55)
(FASW-38-3/98-3)

878.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert:

1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Schließung dieser wertvollen Einrichtung zu verhindern,
2. für den Fall der Schließung des Gehörlosen-, Kultur- und Jugendzentrums in Graz-Andritz Maßnahmen zu setzen, die eine bestmögliche Betreuung der von der Schließung direkt Betroffenen gewährleistet, und
3. im Falle des dringenden Bedarfes von Pflege-, Betreuungs- und Behinderteneinrichtungen auch privaten Heimen eine entsprechende finanzielle Hilfe zukommen zu lassen.

Pflegenotruf.
(Einkl.-Zahl 668/5)
(FASW-43-1/98-3)

879.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko und Schinnerl, betreffend Einrichtung eines Pflegenotrufes, wird zur Kenntnis gebracht.

Pflegenotruf.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 668/6)
(RA 12-18 Sa 2/1-98)

880.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß der von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgelegte Entwurf über ein „Bundesgesetz über Beruf und Ausbildung der Sanitäter“ zurückgezogen bzw. nicht beschlossen wird, da dieser

- sachlich nicht gerechtfertigte und für Ehrenamtliche zeitlich unerfüllbare Ausbildungsanforderungen und
- zu einer Explosion der Ausbildungskosten, die auf die Rettungsorganisationen abgewälzt werden sollen, führt und die Ausbildungskosten von 50.000 Schilling auf 250.000 Schilling pro HelferIn steigen.

Versicherungsvertriebs-
gesetz, Versicherungs-
ombudsman.
(Einkl.-Zahl 740/2)
(LAD-05.00-225/98-3)

881.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 665 des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch und Pußwald, betreffend Erlassung eines Versicherungsvertriebsgesetzes und Einrichtung eines Versicherungsombudsmannes nach Schweizer Muster, wird zur Kenntnis genommen.

Versicherungsverträge,
Einsparungspotential.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl. 740/3)
(RA 10-24 Ve 14/7-98)

882.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Versicherungen des Landes, die vor dem EU-Beitritt Österreichs abgeschlossen worden sind, zu überprüfen und gegebenenfalls neu öffentlich auszuschreiben,
2. neue Versicherungen zu überprüfen, ob nicht ebenfalls Einsparungspotentiale vorhanden sind,
3. die Überprüfung und die Ausschreibung der Versicherungen und die Bewertung der Angebote durch einen unabhängigen Versicherungsexperten vornehmen bzw. überprüfen zu lassen,
4. über die erfolgten Ausschreibungen und erzielten Einsparungen dem Landtag binnen sechs Monate Bericht zu erstatten.

Steiermärkisches
Gemeinde-Bezüge-
gesetz, Novellierung.
(Einl.-Zahl 849/3,
Beilage Nr. 117)
(VD-27.00-166/96-10)
(RA 7-530-192/97-54)

883.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz über die Bezüge der Organe in den
Gemeinden des Landes Steiermark (Steier-
märkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk.
GBezG) und das Steiermärkische Gemeinde-
verbandsorganisationsgesetz (GVOG) geändert
werden**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz (Stmk. GBezG), LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6

Bezug des Bürgermeisters

(1) Den Bürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1:

in Gemeinden

| | |
|---------------------------------------|------------|
| bis 500 Einwohner | 18 Prozent |
| von 501 bis 1.000 Einwohner | 22 Prozent |
| von 1.001 bis 2.000 Einwohner | 26 Prozent |
| von 2.001 bis 3.000 Einwohner | 31 Prozent |
| von 3.001 bis 5.000 Einwohner | 34 Prozent |
| von 5.001 bis 7.000 Einwohner | 44 Prozent |
| von 7.001 bis 10.000 Einwohner | 52 Prozent |
| von 10.001 bis 20.000 Einwohner | 65 Prozent |
| über 20.000 Einwohner | 85 Prozent |

(2) Wenn in einer Gemeinde auf Grund der besonderen Aufgabenstellung in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder sonstiger Hinsicht eine erhöhte Arbeitsbelastung anfällt, kann der Gemeinderat in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern durch Beschluß den Bezug gemäß Absatz 1 um 25 Prozent erhöhen.“

2. § 7 lautet:

„§ 7

Bezug des Vizebürgermeisters

Dem Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 30 Prozent des Bezuges des Bürgermeisters (§ 6 Abs. 1 und 2).“

3. § 8 lautet:

„§ 8

Bezug des Gemeindegassiers

Dem Gemeindegassier gebührt ein Bezug in der Höhe von 50 Prozent des Bezuges des Bürgermeisters (§ 6 Abs. 1 und 2).“

4. § 9 lautet:

„§ 9

**Bezug des Gemeindegassiers,
wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung
der Kassengeschäfte zur Verfügung steht**

Wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht, gebührt dem Gemeindegassier ein Bezug in der Höhe von 30 Prozent des Bezuges des Bürgermeisters (§ 6 Abs. 1 und 2).“

5. § 10 lautet:

„§ 10

**Bezüge der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder,
der Obmänner der Ausschüsse, der Ortsvorsteher
und solcher Gemeinderatsmitglieder,
die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben
betraut sind**

(1) Den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern gebührt ein Bezug in der Höhe von 20 Prozent des Bezuges des Bürgermeisters.

(2) Den Obmännern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, kann nach Maßgabe ihrer Tätigkeit ein Bezug gewährt werden. Dieser Bezug darf den Bezug, der sich aus Abs. 1 ergibt, nicht überschreiten."

6. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung (1), und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Gemeinderat kann beschließen, daß Gemeinderatsmitgliedern, die keinen sonstigen Bezug nach diesem Gesetz erhalten, für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld zuerkannt wird. Dieses darf je Sitzung ein Prozent des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 nicht überschreiten."

Artikel II

Das Gesetz vom 1. Juli 1997, mit dem das Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) beschlossen wurde, LGBl. Nr. 66/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 10 entfällt.

2. § 16 entfällt.

Europäische Integration,
zweiter
Vierteljahresbericht.
(Ei.-Zahl 903/1)
(EU-41.25-1/98-23)

884.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das zweite Vierteljahr 1998 wird zur Kenntnis genommen.

EU-Strukturförderung,
Ziel-5b-Gebiete.
(Ei.-Zahl 889/1)
(LAD-05.00-245/98-1)

885.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert:

1. die Bundesregierung zu ersuchen, sich in den Verhandlungen betreffend die Neuordnung der EU-Strukturförderung dafür einzusetzen, daß neben den Ziel-2-Gebieten die bisherigen Ziel-5b-Gebiete in der Steiermark weiterhin auf Grund der national zu definierenden Kriterien als Fördergebiete benannt werden können,
2. im Rahmen der nationalen Verhandlungen über die Fördergebiete einer linearen Kürzung keinesfalls zuzustimmen, sondern darauf zu achten, daß die von der Kommission erwartete Mittelkonzentration in förderwürdigen Gebieten auch bei der nationalen Aufteilung der Fördergebiete beachtet wird und somit die derzeit in der Steiermark bestehenden Fördergebiete auch künftig auf Grund der noch immer bestehenden Strukturschwäche sowie der Grenzlage als Ziel-2-neu-Gebiete eingestuft werden.

3. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Aufwandsersätze

(1) Der Obmann des Verbandsvorstandes und dessen Stellvertreter sowie jene Mitglieder der Verbandversammlung, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben Anspruch auf Ersatz des mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

(2) Die übrigen Vertreter der Gemeinden in der Verbandversammlung haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen.

(3) Die Höhe der Aufwandsersätze ist von der Verbandversammlung innerhalb drei Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes festzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Bei Gemeindeverbänden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits konstituiert sind und deren Organe keine Aufwandsersätze erhalten, haben die Verbandsvorsammlungen die Höhe der Aufwandsersätze gemäß § 21 a Abs. 3 GVOG innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzusetzen.

Steiermark,
Regionalmanagement.
(Einl.-Zahl 890/1)
(LAD-05.00-244/98-1)

886.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung mit dem dringenden Ersuchen heranzutreten,
 - a) sich im Rahmen der Verhandlungen zur Neuordnung der Strukturfonds dafür einzusetzen, daß weiterhin Förderungsmittel der EU für regionale Managementstellen zur Verfügung gestellt werden, und
 - b) dafür zu sorgen, daß zukünftig jedenfalls Bundesmittel zur Förderung der regionalen Managements zur Verfügung gestellt werden, sowie
2. zukünftig jedenfalls Landesmittel zur Förderung der regionalen Managements zur Verfügung zu stellen.

Republik Slowenien,
Beitritt zur EU.
(Einl.-Zahl 717/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 132)
(LAD-05.00-223/98-2)

887.

Der Bericht des Ausschusses für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit über den Antrag, Einl.-Zahl 717/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Wiedner, Dipl.-Ing. Vesko, Ing. Peinhaupt, Mag. Hartinger und Porta, betreffend Zustimmungsvoraussetzungen zum Beitritt der Republik Slowenien zur EU, wird zur Kenntnis genommen.

EU-Osterweiterung, Studie.
(Einl.-Zahl 655/4)
(Mündlicher Bericht
Nr. 131)
(AAW)

888.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 538 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dipl.-Ing. Grabner, Mag. Bleckmann und Ing. Peinhaupt, betreffend die Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Studie hinsichtlich der Auswirkungen der beabsichtigten EU-Osterweiterung, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

EU-Förderungskulisse,
Kärntner Modell.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 655/5)
(LAD-05.00-246/98-1)

889.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. in der Disposition unter den Bundesländern zur Absicherung der bisherigen EU-Förderungskulisse das Kärntner Modell für die Steiermark zu adaptieren,
2. in der nächsten Landeshauptleutekonferenz, deren Vorsitz die Steiermark innehat, im Sinne eines partnerschaftlichen Vorgehens zu vertreten und
3. dem Landtag zu den Punkten 1 und 2 zu berichten.

Gemeindeaufsicht.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 41)
(LRH)

890.

Der Landesrechnungshof wird aufgefordert, die Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht bzw. die Handhabung von Aufsichtsbeschwerden durch das Amt der Landesregierung anhand ausgewählter Beispiele zu überprüfen und dem Landtag darüber zu berichten.

Kunsthhaus Graz.
(Entschließungsantrag
zur Dringlichen
Anfrage Nr. 42)
(FoKu-46 Ku 1-98/47)

891.

1. Das Ergebnis der Volksbefragung zum Thema „Kunsthhaus im Schloßberg“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Aktivitäten für ein Kunsthhaus in Graz einzustellen.

Graz -
Kulturhauptstadt 2003.
(Einl.-Zahl 896/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 129)
(Foku-06.Ku 6-98/1)
(LBD-12.13-212/98-1)
(RA 10-21.V 98-36/98)

892.

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen differenzierten, allgemein verständlichen und auf die verschiedenen Einzelprojekte detailliert eingehenden Finanzierungsplan des Landes Steiermark für das Projekt „Graz - Kulturhauptstadt 2003“ zu erstellen, darin auch die von der EU, dem Bund und der Stadt Graz zur Verfügung stehenden Mittel auszuweisen und diesen Bericht bis Dezember 1999 dem Landtag zuzuleiten. Sollte ein endgültiger Bericht bis Dezember 1999 nicht möglich sein, muß zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht abgegeben werden.

Kulturstätten,
barrierefreier Zugang.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 896/2)
(Foku-06 Ste 1-98/1)
(LBD-12.13-213/98-1)

893.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß

1. alle Spielstätten des „steirischen herbstes“ für mobilitätsbehinderte Menschen zugänglich gemacht werden, insbesondere das Palais Attems, der Plattenladen in der Sackstraße, die Galerie Lendl, der Kunstverein, das Kulturhaus, das Café Harrach, das Forum Stadtpark, das Reininghaus, das Palais Meran, das Theatro, die Neue Galerie, das Landesmuseum Joanneum, das Palais Herberstein, die Tourismusinformation in der Herrengasse und das Café Promenade,
2. in allen Programm- und Informationsbroschüren Hinweise über die Zugänglichkeit für Behinderte enthalten sind, und
3. bei Neubauten und Renovierungen darauf zu achten ist, daß der Aspekt „behindertengerechter Zugang“ verwirklicht wird, wie z. B. bei der Renovierung des Forum Stadtpark und weiteren renovierungsbedürftigen Projekten im Zuge von „Graz - Kulturhauptstadt 2003“.

steirischer herbst,
Gebärdendolmetsch.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 896/3)
(Foku-06.Ste 2-98/1)

894.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß

- a) ins Präsidium des „steirischen herbstes“ eine Vertrauensperson, die von der Behindertenbeauftragten der Stadt Graz namhaft gemacht wird, aufgenommen wird,
- b) das Präsidium mindestens 15 von 100 gebärdendolmetschfähige Veranstaltungen des „steirischen herbstes“ festlegt und
- c) im Programm des „steirischen herbstes“ die Veranstaltungen, die in Gebärdensprache gedolmetscht werden, auch gekennzeichnet werden.

Projekt Kulturhauptstadt
2003, „Weltkulturerbe“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 896/4)
(Foku-06 Ku 7-98/1)

895.

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Kulturbeirat zu beauftragen, die Vereinbarkeit des Projektes Graz – Kulturhauptstadt 2003 mit der Bewerbung zum Weltkulturerbe zu prüfen, diesbezügliche Mängel festzustellen und Vorschläge zu deren Behebung zu machen. Dem Kulturbeirat steht es frei, zu seinen Beurteilungen ExpertInnen beizuziehen.

Kultur und Kunst ohne
Barrieren.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 896/5)
(LBD-12.13-214/98-1)

896.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. alle landeseigenen Veranstaltungsräume behindertenfreundlich/berollbar zu gestalten;
2. bei allen Zumietungen und Ankäufen auf Behindertenfreundlichkeit Bedacht zu nehmen;
3. bei allen Renovierungen und Sanierungen auf Behindertenfreundlichkeit Bedacht zu nehmen;
4. die Förderrichtlinien zur Bauinitiative III so zu gestalten, daß private VeranstalterInnen Mittel für Maßnahmen der Barrierefreiheit in Anspruch nehmen können.

Gesetz über die Schaffung
eines Landesfonds zur
Förderung von
Wissenschaft und
Forschung.
(Einl.-Zahl 917/1,
Beilage Nr. 116)
(Mündlicher Bericht
Nr. 134)
(AAW-12 W 1-97/10)

897.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz vom 25. Juni 1969 über die Schaffung
eines Landesfonds zur Förderung von Wissen-
schaft und Forschung, zuletzt in der Fassung
LGBl. Nr. 64/1996, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Juni 1969, LGBl. Nr. 164/1969,
über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung
von Wissenschaft und Forschung, zuletzt in der
Fassung LGBl. Nr. 64/1996, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 lautet

§ 1

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung der
Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung
in Steiermark einen Landesfonds mit der Bezeichnung
„Steiermärkischer Wissenschafts- und Forschungs-
landesfonds“, im folgenden kurz „Landesfonds“
genannt.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgabe können
Fondsmittel insbesondere gewährt werden zur

- a) Beistellung von wissenschaftlichem Personal und
Hilfspersonal,
- b) Bereitstellung und Erhaltung von Arbeitsräumlich-
keiten,
- c) Anschaffung von Forschungseinrichtungen,
- d) Unterstützung der Berufung bzw. der Berufungs-
abwehr von Hochschullehrern an steirische Hoch-
schulen,
- e) Vergabe von Forschungsaufträgen bzw. wissen-
schaftlichen Untersuchungen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung
folgenden Tag in Kraft.

Schule ohne Rassismus.
(Einl.-Zahl 338/10)
(RA 6-378 R 15/12-98)

898.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Beschluß Nr. 309 des Steiermärkischen Landtages
vom 13. Mai 1997 über den Antrag der Abgeordneten
Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Schützenhöfer, Dr. Lopatka
und Wicher, betreffend das Projekt „Schule ohne
Rassismus“, wird zur Kenntnis genommen.

Suchtprävention in Schulen.
(Einl.-Zahl 513/6)
(GW-04.s1-39/98-26)

899.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner,
Mag. Erlitz, Dr. Reinprecht und Gross, betreffend
Suchtprävention in steirischen Schulen, wird zur
Kenntnis genommen.

Wahrnehmungsbericht des
Rechnungshofes.
(Einl.-Zahl 667/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 128)
(RA 1-50.03-1/98-28)
(RA 12-16 KA 5/4-98)

900.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung der Krankenanstalten im Land Steiermark, betreffend die Bezüge, Gebühren und Honorare der Ärzte, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches Kranken-
anstaltengesetz,
KALG-Novelle.
(Einl.-Zahl 856/1,
Beilage Nr. 105)
(RA 12-16 Ka 16/87-98)

901.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Krankenanstaltengesetz ge-
ändert wird (17. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 78/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/1998, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 16 b wird folgender § 16 c eingefügt:

**„Psychologische Betreuung
und psychotherapeutische Versorgung**

§ 16 c

In Krankenanstalten, in denen es auf Grund des Anstaltszweckes und des Leistungsangebotes erforderlich ist, ist eine ausreichende Versorgung auf dem Gebiet der Psychotherapie sowie eine ausreichende klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Betreuung vorzusehen.“

2. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Für öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie, und für private Krankenanstalten der im § 1 Abs. 3 Z. 1 bezeichneten Art, die gemäß § 22 gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, ist durch Verordnung ein Landes-Krankenanstaltenplan zu erlassen, der sich im Rahmen des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes befindet. Dabei ist das Land in Versorgungsräume und diese in Versorgungssektoren einzuteilen; für diese sind unter Bedachtnahme auf den Bedarf die erforderlichen Krankenanstalteneinrichtungen festzustellen. Bei der Erstellung des Landes-Krankenanstaltenplanes ist die Landeskommission als Organ des SKAFF zu hören.

Der Landes-Krankenanstaltenplan ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

3. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Erlassung des Landes-Krankenanstaltenplanes sind im Sinne des Abs. 2 folgende Grundsätze sicherzustellen:

1. Die stationäre Akutversorgung ist durch leistungsfähige, bedarfsgerechte und in ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot aufeinander abgestimmte Krankenanstalten sicherzustellen.
2. Die Akutkrankenanstalten sollen eine möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.
3. Die Krankenanstalten sollen durch Verlagerung von Leistungen in den ambulanten, halbstationären und rehabilitativen Bereich nachhaltig entlastet, die Häufigkeit der stationären Aufenthalte (Krankenhaustätigkeit) und Belagsdauer auf das medizinisch notwendige Maß verringert werden.
4. Die Verlagerungen von Leistungen aus dem stationären Akutsektor soll durch den Ausbau extramuraler und halbstationärer Einrichtungen ermöglicht werden. Tageskliniken sollen nur an den Standorten von bzw. im organisatorischen Verbund mit gut erreichbaren bettenführenden Abteilungen der betreffenden Fachrichtung eingerichtet werden.
5. Krankenanstalten mit ausschließlich bettenführenden Abteilungen für ein Sonderfach sollen in dislozierter Lage vermieden werden.
6. Die Größe von bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten ist so festzulegen, daß eine medizinisch und wirtschaftlich sinnvolle Versorgung gewährleistet ist; § 9 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.
7. Die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat abgestimmt auf Anstaltszweck und Leistungsangebot der Akutkrankenanstalten zu erfolgen. Eine Erweiterung von Anstaltszweck und Leistungsangebot durch die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat zu unterbleiben.
8. Für jeden Versorgungsraum bzw. Versorgungssektor sind die Standortstrukturen und die maximalen Bettenzahlen je Fachrichtung festzulegen. Die Fächerstruktur sowie die maximalen Gesamtbettenzahlen sind für jede Krankenanstalt festzulegen.“

4. Im § 38 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 36 Abs. 1 lit. a“ durch „§ 36 Abs. 1“ zu ersetzen.

5. § 38 a lautet:

**„Besondere Regelungen für Ärzte,
die Bedienstete des Landes
und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind**

§ 38 a

(1) Ärzte, die Bedienstete des Landes und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, haben gegenüber dem Land nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf ein besonderes Entgelt (Arzthonorar). Dieses ist als Teil des dem Land zukommenden Anteils an der Arztgebühr zu bemessen.

(2) Die Bemessung des auf jeden Arzt entfallenden Arzthonorars hat durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Leistung auf der Grundlage eines Honorarpunkteschlüssels zu erfolgen. Der Wert der jedem Arzt zukommenden Honorarpunkte richtet sich nach der Organisationseinheit, an der er tätig ist, und ergibt sich aus den Abs. 3 bis 12.

(3) Bei der Berechnung ist zunächst so vorzugehen, als ob sämtliche an allen Organisationseinheiten tätigen Ärzte anspruchsberechtigt wären. Als Organisationseinheit gelten hierbei Abteilungen und Institute im Sinne dieses Gesetzes sowie Gemeinsame Einrichtungen nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993, BGBl. Nr. 805/1993.

(4) Der Bemessung ist der auf jede Organisationseinheit der Krankenanstalt entfallende Betrag zugrunde zu legen, der sich zusammensetzt aus:

1. dem auf die Organisationseinheit (entsprechend ihrem Beitrag zur Erwirtschaftung) entfallenden Anteil an den Arztgebühren der Sondergebühren in der Sonderklasse und an den Arztgebühren für jene Ambulanzleistungen, die nicht von der gesetzlichen Sozialversicherung oder durch die gesetzliche Krankenanstaltenfinanzierung (SKAFF) getragen werden, jeweils nach Abzug der Anstaltsanteile, und
2. dem auf die Organisationseinheit entfallenden Prozentsatz von jährlich 106,362.000 Schilling. Dieser Prozentsatz ist von der Landesregierung durch Verordnung so festzulegen, daß jede Organisationseinheit zum Zeitpunkt der Umstellung denselben Bruchteil am gesamten zu verteilenden Betrag (Z. 1 und 2) erreicht wie den, der ihr im Jahr 1996 von der Gesamtsumme aller Arzthonorare zugekommen ist.

(5) Der gemäß Abs. 4 auf jede Organisationseinheit entfallende Geldbetrag wird verringert um monatlich 650 Schilling pro Honorarpunkt aller Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort tätig sind, ausgenommen jener Ärzte, mit denen vom 1. Jänner 1998 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wegen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes – KAAZG, BGBl. I Nr. 8/1997, neu geschaffene oder eine von einer Ausbildungsstelle zum Arzt für Allgemeinmedizin in eine Stationsarztstelle umgewandelte Stelle besetzt worden ist. Der Abzugsbetrag pro Organisationseinheit ist von der Landesregierung so kundzumachen, daß ersichtlich ist, wieviel Prozent vom gesamten Abzugsbetrag aller Krankenanstalten auf jede einzelne Organisationseinheit entfällt. Der Abzugsbetrag ist entsprechend der Erhöhung der Nebengebühren der Landesbediensteten anzuheben.

(6) Der nun auf jede Organisationseinheit entfallende Geldbetrag wird durch die Gesamtzahl der Honorarpunkte aller im Abrechnungszeitraum dort tätigen Ärzte dividiert und so der vorläufige Abteilungs-Punktwert errechnet. Wenn der vorläufige Abteilungs-Punktwert einer Organisationseinheit 1500 Schilling übersteigt, wird er um 10 Prozent reduziert, jedoch nicht unter 1500 Schilling. Übersteigt der reduzierte Abteilungs-Punktwert dann noch 2000 Schilling, so wird er neuerlich reduziert, und zwar um 20 Prozent des 2000 Schilling übersteigenden Betrages. Der so festgestellte verringerte Abteilungs-Punktwert wird mit der Gesamtzahl der Honorarpunkte aller dort tätigen Ärzte multipliziert; dies ergibt die weitere Berechnungsgrundlage. Der durch die Verringerung des Abteilungs-Punktwertes abzuziehende Geldbetrag ist die Punktwert-Solidarleistung.

(7) Bei Organisationseinheiten, denen nur leitende Ärzte, aber keine ärztlichen Mitarbeiter angehören, wird der nunmehr auf diese Organisationseinheiten entfallende Geldbetrag erneut verringert, und zwar um 35 Prozent (Leiter-Solidarleistung).

(8) Dem danach auf jede Organisationseinheit entfallenden Geldbetrag wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Aufstockungsbetrag aus der Aufstockungsmasse hinzugefügt, wenn der durchschnittliche Abteilungs-Punktwert des letzten Kalenderjahres unter einer bestimmten Höhe (Mindestpunktwert) liegt:

1. Mittel der Aufstockungsmasse sind:

- a) 44,440.000 Schilling jährlich,
- b) die Punktwert-Solidarleistung gemäß Abs. 6,
- c) die Leiter-Solidarleistung gemäß Abs. 7,
- d) der auf eine neue Organisationseinheit entfallende Anteil gemäß Abs. 4 Z. 1, bis ein neuer Mindestpunktwert festgelegt ist, der die von dieser Einheit erwirtschafteten Arztgebühren berücksichtigt, sowie
- e) ein jährlicher Betrag im Höchstausmaß von 6,5 Millionen Schilling, der wie folgt berechnet wird: Für jeden Arzt, der zwischen 1. Jänner 1998 und 31. Dezember 2000 auf eine wegen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes – KAAZG, BGBl. I Nr. 8/1997, neu geschaffene oder von einer Ausbildungsstelle zum Arzt für Allgemeinmedizin in eine Stationsarztstelle umgewandelte Stelle aufgenommen wurde bzw. wird, sind die nachstehenden Honorarpunkte mit dem errechneten Mindestpunktwert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu multiplizieren, wenn die betreffende Stelle zu einer Organisationseinheit gehört, die unter dem errechneten Mindestpunktwert liegt: Facharztstelle 7 Punkte, neue Stationsarztstelle 3 Punkte, umgewandelte Stationsarztstelle 1 Punkt. Die sich für jeden aufgenommenen Arzt ergebende Summe ist ab dem Zeitpunkt seiner Aufnahme der Aufstockungsmasse zuzuführen.

2. Die Landesregierung hat mit Verordnung die Berechnung des Mindestpunktwertes so festzulegen, daß die niedrigsten durchschnittlichen Abteilungs-Punktwerte des letzten Kalenderjahres fiktiv auf ein gemeinsames Punktwertniveau aufgefüllt werden, bis die Geldsumme, die zu diesem Zweck aufgewendet werden müßte, der aufzuteilenden Aufstockungsmasse des letzten Kalenderjahres entspricht; das so bestimmte gemeinsame Punktwertniveau ist der Mindestpunktwert.
3. Die Landesregierung hat weiters mit Verordnung die Berechnung der Aufstockungsbeträge so festzulegen, daß auf eine Organisationseinheit um so mehr (pro Punkt) aus der Aufstockungsmasse entfällt, je weiter der Abteilungs-Punktwert (vor Aufstockung gemäß Abs. 8) unter dem Mindestpunktwert liegt.

(9) Der schließlich insgesamt auf jede Organisationseinheit entfallende Geldbetrag (Abteilungs-Arzhonorarsumme) wird durch die Gesamtzahl der Honorarpunkte aller dort tätigen Ärzte dividiert und so der endgültige Abteilungs-Punktwert errechnet.

(10) Für Organisationseinheiten, die im Abrechnungsjahr keine Aufstockungssumme erhalten, gilt folgendes:

1. Der Honorarpunkteschlüssel ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf die Gruppe „leitender Arzt“ und auf die Gruppe der ärztlichen Mitarbeiter jeweils mindestens 35 Prozent der Abteilungs-Arzhonorarsumme entfallen müssen.
2. Ist eine Abteilung in Departements gegliedert, so müssen auf die Gruppe der leitenden Ärzte mindestens 40 Prozent und dürfen höchstens 65 Prozent der Abteilungs-Arzhonorarsumme entfallen (Leiterpool).
3. Die Punktwerte sind innerhalb der Gruppen neu zu berechnen, indem die Gruppensumme durch die Honorarpunkte-Summe ihrer Mitglieder geteilt wird (Gruppen-Punktwert).

(11) Die Landesregierung hat ab 1999 durch Verordnung die in Abs. 4 Z. 2 und Abs. 8 Z. 1 lit a genannten Schillingbeträge zu valorisieren, und zwar entsprechend der prozentuellen Steigerung der Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr. Eine vorläufige Valorisierung auf Grund von Schätzungen ist zulässig.

(12) Für neu hinzukommende Organisationseinheiten ist kein Abteilungs-Punktwert zu errechnen, sondern für die Berechnung des jedem Arzt zukommenden Arzhonorars so lange der Mindestpunktwert heranzuziehen, bis nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres ihres Bestandes ein neuer Mindestpunktwert festgelegt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Mindestpunktwerte für die neu hinzukommende Organisationseinheit aus der Aufstockungsmasse bereitzustellen. Ergibt sich nach Festlegung des neuen Mindestpunktwertes, daß der nachträglich errechnete Abteilungs-Punktwert über dem herangezogenen Mindestpunktwert liegt, so ist die Differenz im folgenden Kalenderjahr aus-

zugleichen. Andererseits ist der auf die neu hinzugekommene Organisationseinheit entfallende Anteil bis zu Festsetzung eines neuen Mindestpunktwertes der Aufstockungsmasse zuzuführen. Überdies hat die Landesregierung bei Änderung der Organisationsstrukturen nach Anhörung der Ärztekammer für Steiermark mit Verordnung folgende Anpassungen vorzunehmen:

- a) Bei Wegfall von Organisationseinheiten sind unter Berücksichtigung der bis dahin bestehenden Relationen die Prozentsätze gemäß Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 neu festzusetzen.
- b) Bei Hinzukommen von Organisationseinheiten sind unter Berücksichtigung der Ansprüche gleichartiger und ähnlicher Organisationseinheiten und der bis dahin bestehenden Relationen die Prozentsätze gemäß Abs. 4 Z. 2 und Abs. 5 neu festzusetzen.

(13) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gebührt das Arzhonorar für jenen Zeitraum, in welchem der Arzt der jeweiligen Organisationseinheit angehört. Während der Zeit des Gebührenurlaubes behält der Abteilungs-, Instituts- und Departmentleiter den Anspruch auf die volle Höhe des Arzhonorars. Bei sonstiger Abwesenheit, ausgenommen kurzfristiger, im Interesse des Dienstes oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts gelegenen Abwesenheit, gebührt dem Abteilungs-, Instituts- und Departmentleiter die Hälfte und die andere Hälfte seines Arzhonorars dem Vertreter. Unter kurzfristiger Abwesenheit ist ein zusammenhängender Zeitraum von höchstens zwei Wochen zu verstehen. Dauert die sonstige Abwesenheit mehr als vier Wochen im Jahr, kommt dem Vertreter ab diesem Zeitraum das volle Arzhonorar zu. In einem Krankheitsfall gebührt dem leitenden Arzt das Arzhonorar bis zu zwei Monaten voll, ab dem dritten bis zum sechsten Monat zur Hälfte und zur anderen Hälfte seinem Stellvertreter. Ab dem siebenten Monat erhält der Stellvertreter das Arzhonorar zur Gänze. Bei den ärztlichen Mitarbeitern ist analog vorzugehen, wobei die einbehaltenen Anteile allen Ärzten der jeweiligen Organisationseinheit gutzuschreiben sind. Im Vertretungsfalle reduziert sich der Honoraranspruch des vertretenden ärztlichen Mitarbeiters im selben Ausmaß, in dem er Anspruch auf das Honorar des vertretenen leitenden Arztes erhält.

(14) Ansprüche auf Arzhonorare nach diesem Gesetz können nicht auf sonstige Geldansprüche angerechnet werden, die sich aus einem Dienstverhältnis zum Land ergeben.

(15) Das Arzhonorar ist weder ruhegenußfähiger Monatsbezug noch anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne der gehalts- und pensionsrechtlichen Vorschriften.“

6. Nach § 38 a wird folgender § 38 b eingefügt:

**„Besondere Regelungen für besonders qualifizierte
nichtärztliche Universitätsabsolventen,
die Bedienstete des Landes
und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind**

§ 38 b

(1) Für besonders qualifizierte nichtärztliche Universitätsabsolventen, die Bedienstete des Landes und an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, kann nach ihrer Anhörung sowie nach Anhörung der Ärzte der betroffenen medizinischen Organisationseinheiten und des Trägers der Krankenanstalt ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.

(2) Dieses Entgelt ist als Teil der Abteilungshonorarsumme nach § 38 a Abs. 9 zu bemessen. Das Arzthonorar der an der jeweiligen medizinischen Organisationseinheit tätigen Ärzte ist entsprechend zu verringern.

(3) Die Bemessung eines allfälligen besonderen Entgeltes nach Abs. 1 hat unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Leistung auf der Grundlage eines Punkteschlüssels zu erfolgen.“

(4) Die Bestimmungen des § 38 a Abs. 13 bis 15 sind sinngemäß anzuwenden.

7. Nach § 66 wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Im ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Aufstockungsbeträge (§ 38 a Abs. 8 Z. 3) so zu berechnen, als ob dieses Gesetz schon vorher anzuwenden gewesen wäre.

(2) In den ersten drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes darf das monatliche Arzthonorar eines Arztes im Jahresdurchschnitt die Höchstgrenze von 125.000 Schilling unter Einrechnung der Ärztedienstzulage II (Landesvertragsbedienstetengesetz) nicht überschreiten. Für jene Ärzte, deren durchschnittliches monatliches Arzthonorar im Jahr 1996 höher als 125.000 Schilling war, stellt der jeweilige Monatsdurchschnittswert des Jahres 1996 die individuelle Höchstgrenze für den Jahresdurchschnitt dar. Die auf Grund dieser Regelung nicht auszubehandelnden Teile des Arzthonorars sind in die Aufstockungsmasse (§ 38 a Abs. 8 Z. 1) einzubringen.

(3) Wenn einem Arzt – ausgenommen Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin – nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Einrechnung der Ärztedienstzulage II (Landesvertragsbedienstetengesetz) weniger als 90 Prozent des ihm nach der bisherigen Regelung zustehenden Arzthonorars zukommt, so hat er Anspruch auf 90 Prozent des ihm bisher zustehenden Arzthonorars unter Einrechnung

der Ärztedienstzulage II, jedoch nur bis zur Höchstgrenze des Abs. 2. Der Anspruch auf Verlustausgleich endet, wenn der Arzt

1. die Organisationseinheit verläßt (ausgenommen Dienstzuteilungen), oder
2. eine höhere Position an derselben Organisationseinheit erlangt (Oberarzt, Departmentleiter, Abteilungsleiter oder Institutsleiter), oder
3. sobald ihm die entsprechende Summe auch auf Grundlage des Artikels I dieses Gesetzes im Jahresdurchschnitt erstmals zukommt.

Der allfällige Verlust ist für jeden Arzt entsprechend jener Organisationseinheit zu ermitteln, an der er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befindet, und zwar auf Grundlage der Abteilungshonorarsumme des Jahres 1996 und der Abteilungs-Honorarpunkte vom 1. März 1997; zwischen dem 1. März 1997 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellte Ärzte gelten hierbei als am 1. März 1997 beschäftigt. Der Verlustausgleich ist einmal jährlich auszuführen.

(4) Abs. 3 ist für Leiter nicht gegliederter Abteilungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der ihnen zustehende Verlustausgleich dann auf 40 Prozent der Abteilungs-Arzhonorarsumme aufzufüllen ist, wenn ihre Organisationseinheit keinen Aufstockungsbetrag gemäß § 38 a Abs. 8 erhält. Die Auffüllung auf 40 Prozent der Abteilungs-Arzhonorarsumme ist ihnen bei sonst gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch zu gewähren, wenn ihnen erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Einrechnung der Ärztedienstzulage II weniger als 90 Prozent des ihnen nach der bisherigen Regelung zustehenden Arzthonorars zukommt; dieser Anspruch ist bis zum 31. Dezember eines Jahres jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr unter Nachweis eines Verlustes von mehr als 10 Prozent geltend zu machen.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Artikel I Z. 2 und 3 tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1998 außer Kraft.

(2) Artikel I Z. 1 und 4 tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) Artikel I Z. 5 und 6 sowie Artikel II treten am 1. Jänner 1999 in Kraft und am 31. Dezember 2003 außer Kraft. Danach sind die vor ihrem Inkrafttreten geltenden Bestimmungen wieder anzuwenden.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit ihrer gesetzlichen Grundlage in Kraft treten.

Steiermärkisches
Landesvertrags-
bedienstetengesetz.
(2. Landesvertrags-
bedienstetengesetz-
Novelle 1998)
(Einkl.-Zahl 875/1,
Beilage Nr. 106)
(RA 1-10.03-1/98-31)

902.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesvertragsbediensteten-
gesetz geändert wird (2. Landesvertrags-
bedienstetengesetz-Novelle 1998)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum § 64 und im § 64 wird der Ausdruck „Ärztendienstzulage“ durch den Ausdruck „Ärztendienstzulage I“ ersetzt.

2. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

§ 64 a

Ärztendienstzulage II

(1) Dem Arzt, der ein Arzthonorar gemäß § 38 a KALG bezieht, gebührt eine Ärztendienstzulage II als Ausgleich für die gemäß § 38 a Abs. 5 KALG, in der Fassung der 17. KALG-Novelle, verringerte Bemessungsgrundlage für das Arzthonorar. Die Ärztendienstzulage II ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen:

(2) Die Ärztendienstzulage II beträgt für

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| 1. Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin an Universitätskliniken | S | 325,- |
| 2. Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin an den übrigen Organisationseinheiten | S | 650,- |
| 3. Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt | | |
| a) ab Beginn des 1. Ausbildungsjahres | S | 1.300,- |
| b) ab Beginn des 3. Ausbildungsjahres | S | 1.950,- |
| c) ab Beginn des 5. Ausbildungsjahres | S | 2.600,- |

(3) Die Ärztendienstzulage II beträgt für Stationsärzte bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin

- | | | |
|----------------------------------------|---|---------|
| 1. ab Beginn des 1. Dienstjahres | S | 1.300,- |
| 2. ab Beginn des 3. Dienstjahres | S | 1.950,- |
| 3. ab Beginn des 5. Dienstjahres | S | 2.600,- |

(4) Die Ärztendienstzulage II beträgt für Fachärzte

- | | | |
|-------------------------------------|---|---------|
| 1. ab Beginn des 1. Facharztjahres | S | 3.900,- |
| 2. ab Beginn des 4. Facharztjahres | S | 5.200,- |
| 3. ab Beginn des 7. Facharztjahres | S | 6.500,- |
| 4. ab Beginn des 10. Facharztjahres | S | 7.800,- |

- | | | |
|-------------------------------------|---|----------|
| 5. ab Beginn des 13. Facharztjahres | S | 9.100,- |
| 6. ab Beginn des 15. Facharztjahres | S | 9.750,- |
| 7. ab Beginn des 20. Facharztjahres | S | 11.050,- |

(5) Die Ärztendienstzulage II beträgt für leitende Ärzte

- | | | |
|---------------------------------------------------------------|---|----------|
| 1. Leitender Anästhesist (ohne Abteilung bzw. Institut) | S | 14.950,- |
| 2. Departmentleiter | S | 19.500,- |
| 3. Abteilungsleiter und Institutsleiter | S | 29.900,- |

Bei mehrfacher Leitungsfunktion gebührt die jeweils höhere Ärztendienstzulage II.

(6) Die Ärztendienstzulage II erhöht sich

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| 1. bei der Bestellung zum Stellvertreter des Departmentleiters um | S | 650,- |
| 2. bei der Bestellung zum Stellvertreter des Abteilungsleiters bzw. Institutsleiters um | S | 1.950,- |
| 3. für habilitierte Ärzte ohne Leitungsfunktion um | S | 650,- |

Die Erhöhung der Ärztendienstzulage II steht nur dienstrechtlich bestellten Stellvertretern für die Dauer der Bestellung zu. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, sind die Erhöhungsbeträge für die Stellvertreterfunktion zu gleichen Teilen aufzuteilen. Aus Stellvertreterfunktionen ist jedoch nur eine maximale Erhöhung der Ärztendienstzulage II um 1950 Schilling möglich.

(7) Für teilzeitbeschäftigte Ärzte sind die Ärztendienstzulage II gemäß Abs. 1 bis 5 und die Erhöhungsbeträge gemäß Abs. 6 entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

(8) Als Ausbildungsjahre gemäß Abs. 2 gelten die nach dem Ärztegesetz 1984 zur selbständigen Betätigung als Facharzt erforderlichen und anrechenbaren praktischen Ausbildungszeiten. Bei einer Ausbildung zum Facharzt im Hauptfach an Kliniken bleiben die in den Nebenfächern zurückgelegten Ausbildungszeiten zur Berechnung des jeweiligen Ausbildungsjahres unberücksichtigt.

(9) Als Dienstjahre oder Facharztjahre gemäß Abs. 3 und 4 gelten alle nach Erlangung des Diploms über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung nach den für den Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen nach dem Ärztegesetz 1984 mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Extramurale Pflege.
(Einl.-Zahl 500/5)
(GW-07.0-3/92-43)

903.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann und Schinnerl, betreffend Qualitätskontrolle in der extramuralen Pflege, wird zur Kenntnis genommen.

Extramurale Pflege.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 500/6)
(GW-07.00-3/92-44)
(SW-80.7-19/98-1)

904.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. konkrete Qualitätskriterien bzw. Kennzahlen für Langzeit- und ambulante Pflege zu erarbeiten;
2. ein Konzept für ein internes Kontrollsystem hinsichtlich der Pflegequalität in den einzelnen Regionen analog der zuständigen Amtsärzte zu erstellen und
3. über die durch Punkt 1 und 2 erarbeiteten Ergebnisse dem Landtag bis längstens März 1999 einen Bericht vorzulegen.

Ärztenotdienst.
(Einl.-Zahl 592/6)
(GW-07.0-10/92-75)

905.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, List, Schinnerl und Porta, betreffend Ärztenotdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Ärztenotdienst.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 592/7)
(GW-07.0-10/92-76)

906.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer und allenfalls der Sozialversicherung ein flächen-deckendes medizinisches Angebot der Ärztebereitschaft zu erstellen und
2. die Informationsstellen über den Ärztebereitschaftsdienst der Bevölkerung bekannt zu machen.

Tourismusbericht 1997.
(Einl.-Zahl 904/1)
(LFVA-03-4/94-77)

907.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Tourismusberichtes für das Jahr 1997, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserprojekte,
Vernetzung,
Finanzierung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 904/2)
(LFVA-03-4/94-82)

908.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Wasserprojekte „Steirische Wasserstraße im Mürztal“, „Wasserwelt in Gröbming“ und „Vivarium in Mariahof im Naturpark Grebenzen“ aufeinander abgestimmt, finanziert und gemeinsam vermarktet werden, um die Steiermark als klassisches Wasserland in einer Vernetzung von ökologischen, touristischen und kulturellen Projekten zu positionieren.

Therme Gabelhofen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 904/3)
(LBD-12.13-215/98-1)
(RA 10-23 Ga 48/1-98)

909.

Die Landesregierung wird aufgefordert, entsprechende Schritte zur Verwirklichung des Projektes Therme Gabelhofen zu setzen und in Anlehnung an die erfolgreichen Thermenprojekte in der Oststeiermark eine Beteiligung des Landes Steiermark sicherzustellen.

Mautstraßen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 904/4)
(LFVA-03-4/94-83)

910.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unter der Federführung des Tourismusressorts unter Einbeziehung des Verkehrsressorts mit den betroffenen Gemeinden und den Tourismusverbänden Gespräche zu führen, damit eine Finanzierungs Kooperation von Land, Gemeinden und Tourismusverbänden gefunden werden kann, um eine Öffnung der steirischen Mautstraßen – ohne Einbußen für die privaten BetreiberInnen der Mautstraßen – zu ermöglichen.

Behinderteneinstellungsgesetz,
Beschäftigungspflicht.
(Einl.-Zahl 657/48)
(RA 1-10.60-3/98-64)

911.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 487 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brunner und Keshmiri, betreffend die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Biotopkartierung,
Tabuzonenkartierung.
(Einl.-Zahl 725/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 133)
(RA 6-53 B4/28-98)

912.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine möglichst parzellenscharfe Biotopkartierung und Tabuzonenkartierung nach Maßgabe der Mittel raschest zu realisieren.

Grundverkauf an Firma
Jöbstl & Wegscheider
OEG.
(Einl.-Zahl 911/1)
(LBD-12.13-216/98-1)

913.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 134, KG. 61018 Grünau, Grundstück Nr. 659/1, im Ausmaß von 5197 Quadratmeter an die Firma Jöbstl & Wegscheider OEG., 8522 Groß St. Florian, um einen Betrag von 3,791.550 Schilling, wird genehmigt.

Grundverkauf an Biowärme
Scheifling Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 912/1)
(LBD-12.13-217/98-1)

914.

Der Verkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 255/1 aus der EZ. 467, KG. 65320 Scheifling, mit einem Flächenausmaß von 3.648 Quadratmeter um einen Kaufschilling von 1,094.400 Schilling an die Biowärme Scheifling Ges. m. b. H., wird genehmigt.

Grundverkauf an Stadt-
gemeinde Kapfenberg.
(Einl.-Zahl 913/1)
(LBD-12.13-218/98-1)

915.

Der Verkauf der Grundstücke Nr. 70/2 und 70/1 im Gesamtausmaß von 5.260 Quadratmeter zum Betrag von 750.000 Schilling an die Stadtgemeinde Kapfenberg wird genehmigt.

Grundverkauf der
Fachschule St. Martin –
Schloß Burgstall an
Marktgemeinde Wies.
(Einl.-Zahl 900/1)
(ALS-32 BU 6/8-96)

916.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf der zum Gutsbestand der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule St. Martin – Schloß Burgstall gehörenden Grundstücke 482/4 und 481/18, EZ. 190, KG. Wies, im Ausmaß von insgesamt 19.432 Quadratmeter an die Marktgemeinde Wies zum Preis von 50 Schilling pro Quadratmeter, sohin zum Gesamtkaufpreis von 971.600 Schilling, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bodenschutzbericht 1997.
(Einl.-Zahl 918/1)
(RA 8-60 Bo 4/110-98)

917.

Der Bodenschutzbericht 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Therme Bad Gleichenberg.
(Einl.-Zahl 373/8)
(RA 10-23 Ge 26/139-98)

918.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum selbständigen Antrag des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz vom 28. Jänner 1997, betreffend Therme Bad Gleichenberg, wird zur Kenntnis genommen.

Therme Bad Gleichenberg,
Kauf der
Mehrheitsanteile.
(Einl.-Zahl 388/5)
(RA 10-23 Ge 26/137-98)

919.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend den Kauf der Mehrheitsanteile an der Therme Bad Gleichenberg, wird zur Kenntnis genommen.

Ökosoziale Steuerreform.
(Einl.-Zahl 838/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 130)
(RA 10-24 Ste 35/134/98)

920.

1. Der Steiermärkische Landtag spricht sich dafür aus, daß jede Steuerreform des Bundes nur so durchgeführt werden kann, daß damit das Finanzausgleichsgefüge weder direkt noch indirekt zu Lasten der Länder verschoben wird. Sofern dies unter diesen Vorgaben möglich ist, sind soziale und ökologische Gesichtspunkte vorrangig zu berücksichtigen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung für die Umsetzung des Punktes 1 einzusetzen.

Ökologisierung des
Steuersystems.
(Einl.-Zahl 899/1)
(RA 10-24 Ste 35/135-98)

921.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß bestehende Energiesteuern zu echten Umweltabgaben auf den Verbrauch fossiler Energieträger – insbesondere Öl, Kohle, Gas – umgestaltet werden.

Förderungskatalog.
(Einl.-Zahl 318/9)
(RA 10-21.LTG-3/25-98)

922.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 168 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Wiedner, Dr. Flecker, Mag. Bleckmann, Schützenhöfer und Keshmiri, betreffend den Förderungskatalog 1997, bestehend aus der von der Landesbuchhaltung erstellten Übersicht der Förderungsansätze und den von den zuständigen kreditbewirtschaftenden Abteilungen vorgelegten detaillierten Darstellungen samt der Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 9. September 1997, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische
Landesforste.
(Einl.-Zahl 638/4)
(RA 10-30 Aug 1/46-98)

923.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Korp, Vollmann und Gennaro, betreffend die Steiermärkischen Landesforste, wird zur Kenntnis genommen.

Grundstücksverkauf an
Friedrich Fortmüller,
Bad Radkersburg.
(Einl.-Zahl 901/1)
(RA 10-24 Ra 36/17-98)

924.

Der Verkauf der EZ. 14, KG. Radkersburg, mit dem darauf befindlichen Objekt Hauptplatz 32, laut Lageplan, zum Preis von 1,472.400 Schilling an Friedrich Fortmüller, 8490 Bad Radkersburg, Theatergasse 1, wird genehmigt.

ÖBB-Taktknoten.
(Einl.-Zahl 399/3)
(LBD-12.13-84/97-5)

925.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 294 des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend ÖBB-Realisierung des geplanten Taktknotens zwischen Bruck an der Mur und Selzthal, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße Nr. 531,
Auflassung.
(Einl.-Zahl 909/1)
(LBD-IIa 387-1/96-38)

926.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 531, Unterzeiringer Straße, von km 0,0 bis km 1,764 in einer Gesamtlänge von 1764 Meter aufgelassen und der Marktgemeinde Oberzeiring übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Unfallhäufigste
Punkte 1997 und 1998,
Berichterstattung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 909/2)
(LBD-1213-219/98-1)

927.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, über die unfallhäufigsten Straßenstellen in der Steiermark im Jahr 1997 und im Halbjahr 1998 bis Ende des Jahres 1998

- dem Verkehrsministerium und
- dem Landtag

einen Bericht gemäß § 96 Abs. 1 b STVO 1960 vorzulegen.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LTD-W 1/16-98)
(LAD 05.00-243/98-2)

928.

Anstelle des ausgeschiedenen Abg. Günther Posch wurde Abg. Peter Rieser in folgende Landtags-Ausschüsse gewählt:

- in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung: als Mitglied;
- in den Finanz-Ausschuß: als Mitglied;
- in den Gemeinde-Ausschuß: als Mitglied;
- in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler: als Ersatzmitglied;
- in den Ausschuß für Jugend, Familie und Frauenfragen: als Ersatzmitglied;
- in den Kontroll-Ausschuß: als Ersatzmitglied;
- in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft: als Ersatzmitglied;
- in den Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung: als Mitglied;
- in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß: als Ersatzmitglied;
- in den Ausschuß für Föderalismus und Verwaltungsreform: als Mitglied;
- in den Not-Ausschuß: als Ersatzmitglied.

Grenzregionen,
„Integriertes
Maßnahmenpaket“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 903/2)
(LAD-05.00 247/98-1)

929.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- ein geeignetes „Integriertes Maßnahmenpaket“ für die Grenzregionen, einschließlich der an Ziel-1-Gebiete angrenzenden Regionen, zu entwickeln,
- in Verhandlungen mit dem Bund sicherzustellen, daß die steirischen Grenzregionen, einschließlich der an Ziel-1-Gebiete angrenzenden Regionen, künftighin „Ziel-2“-Status erhalten werden, um das „Integrierte Maßnahmenpaket“ sinnvoll und effektiv umsetzen zu können; dies insbesondere durch geeignete Indikatoren, und
- darauf zu dringen, daß zur Sicherstellung von Effizienz und Effektivität dieses „Integrierten Maßnahmenpaketes“ in den steirischen Grenzregionen erhöhte Kofinanzierungssätze zur Verfügung gestellt werden.

43. und 44. Sitzung am 24. und 25. November 1998

(Beschlüsse Nr. 930 bis 997 am 24. November
und Beschluß Nr. 998 am 25. November 1998)

Konsultationsmechanismus;
Stabilitätspakt.
(Einl.-Zahl 940/1)
(VD-22.00-278/96-76)

930.

Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird genehmigt.

Konsultationsmechanismus.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 940/2)
(LAD)

931.

Der Landeshauptmann von Steiermark wird aufgefordert, den Landtag in wichtigen Angelegenheiten des Landes, insbesondere Artikel-15a-Vereinbarungen, besonders dann, wenn sie den Landtag betreffen oder binden, so rechtzeitig zu unterrichten, daß eine Behandlung noch vor Abschluß entsprechender Vereinbarungen möglich ist.

Gendarmerieposten.
(Einl.-Zahl 632/4)
(LAD)

932.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 712 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Wiedner und List, betreffend Gendarmerieposten in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Gendarmerieposten -
Schließung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 632/5)
(LAD)

933.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, von der Einsparung von Planposten und der weiteren Kürzung von Überstundenkontingenten in der Steiermark Abstand zu nehmen.

Diensthoheit gegenüber
Bediensteten des
Landes.
(Einl.-Zahl 702/5)
(VD 25.00-1/89-99)
(VD 25.01-2/89-32)

934.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 714 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Dr. Flecker, Mag. Bleckmann, Mag. Zitz und Dr. Brünner, betreffend Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Bäuerliche Bevölkerung,
Krankenschein-
regelung.
(Einl.-Zahl 192/24)
(RA 5-f22a27/1)

935.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 760 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Dr. Karisch und Bacher und zum Beschluß Nr. 761 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann und Huber, betreffend Krankenscheinregelung für die bäuerliche Bevölkerung, wird zur Kenntnis gebracht.

Land- und Forstwirtschaft,
Sozialversicherungs-
beiträge.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 192/25)

936.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für Angehörige in der Land- und Forstwirtschaft einen Zuschuß zu den Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich Beschäftigte zu gewähren und entsprechende Richtlinien im Sinne des Vorschlages der Arbeitsgemeinschaft der Meisterinnen und Meister in der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark vorzulegen.

Künstliche Befruchtung auf
Krankenschein.
(Einl.-Zahl 837/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 145)
(RA 5-f22a28/1)

937.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Novellierung der sozialrechtlichen Gesetze dergestalt vorzunehmen, daß bis zu vier In-Vitro-Fertilisationsbehandlungen von den Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

In-Vitro-Fertilisation,
Kostenübernahme der
Sozialversicherungsträger.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 837/5)

938.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend Maßnahmen zu setzen, die eine gänzliche Kostenübernahme durch die Sozialversicherungsträger im Falle der In-Vitro-Fertilisation – bis zu vier Versuchen – vorsieht, und dem Landtag bis spätestens Ende März 1999 über die dahingehenden Ergebnisse zu berichten.

Sicherung der Ruhestands-
leistungen.
(Einl.-Zahl 788/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 141)
(RA 5-f22a29/1)

939.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 788/1, der Abgeordneten Ing. Peinhaupt und Schinnerl, betreffend Sicherung der Ruhestandsleistungen, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration
3. Vierteljahresbericht.
(Einl.-Zahl 948/1)
(EA-41.25-1/98-84)

940.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das 3. Vierteljahr 1998 wird zur Kenntnis genommen.

Projekt Kunsthaus,
Expertenkommission.
(Einkl.-Zahl 897/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 146)
(FOKU-46 KU 1-98/48)

941.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten über den Antrag, Einkl.-Zahl 897/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Einberufung einer Expertenkommission zum Projekt Kunsthaus unter Einbeziehung von bisher von den Verhandlungen ausgeschlossenen Sachverständigen aus den Bereichen Naturschutz, Ökologie, Biologie, Geologie, Geschichte und Kunstgeschichte, wird zur Kenntnis genommen.

Musikschulen,
Finanzierung.
(Einkl.-Zahl 722/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 147)
(RA 6-20 P 4/45-1998)

942.

1. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Richtlinien zum steirischen Musikschulwerk und die Erklärungen zum dislozierten Unterricht, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landesregierung wird des weiteren aufgefordert, dem Landtag
 - a) ein mit den Gemeinden akkordiertes Finanzierungs- und Organisationskonzept für eine flächendeckende Musikausbildung in der Steiermark vorzulegen und
 - b) über die weiteren Reformvorstellungen für das steirische Musikschulwesen ehestens zu berichten.

Offenlegung von Verträgen
des Landes.
(Einkl.-Zahl 775/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 148)
(FOKU-06 I 1-98/7)

943.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einkl.-Zahl 775/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend die Offenlegung von Verträgen des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Holzfenster im Wohnbau.
(Einkl.-Zahl 552/8)
(14-05 L 2/17-98)

944.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tasch, Ing. Kinsky, Riebenbauer und Dirnberger, betreffend die verstärkte Berücksichtigung von Holzfenstern im Wohnbau, wird zur Kenntnis genommen.

„Holz-Cluster“.
(Entschließungsantrag,
Einkl.-Zahl 552/9)

945.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, über das Wirtschaftsressort die Realisierung des Projektes „Holz-Cluster Steiermark“ voranzutreiben.

„Innovativer Steirischer
Holzbau“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 552/10)

946.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, konkrete Projekte vorzulegen, die eine entsprechende Netzwerk- und Clusterbildung, insbesondere aber den innovativen steirischen Holzbau, vorantreiben.

Krankenanstalten-
finanzierung,
Leistungs-
dokumentation.
(Einl.-Zahl 208/6)
(Mündlicher Bericht
Nr. 143)
(RA 12-18 Ge 9/15-98)

947.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler über den Antrag, Einl.-Zahl 208/6, der Abgeordneten Mag. Hartinger, Mag. Bleckmann, Ing. Schreiner und List, betreffend Leistungsdokumentation im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstalten,
qualitätssichernde
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 403/6)
(Mündlicher Bericht
Nr. 144)
(RA 12-18 Ka 15/8-98)

948.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler über den Antrag, Einl.-Zahl 403/6, der Abgeordneten Mag. Hartinger, Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann, Schinnerl und Ing. Peinhaupt, betreffend qualitätssichernde Maßnahmen in den steirischen Krankenanstalten, wird zur Kenntnis genommen.

SKAFF-Strukturmittel.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 403/8)

949.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, darauf einzuwirken, daß von seiten des Landesfonds (SKAFF) für die Bereiche der mobilen Dienste und der extramuralen Psychiatrie eine adäquate Erhöhung der Strukturmittel vorangetrieben wird.

Krankenhaus Weiz.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 403/9)

950.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Weiz mit dem Ziel rasch aufzunehmen, das Krankenhaus der Stadtgemeinde Weiz als Landeskrankenhaus zu übernehmen.

Landesbeamtengesetz,
Landesvertrags-
bedienstetengesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 935/1,
Beilage Nr. 128)
(RA 1-10.01-1/98-102)

951.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesbeamtengesetz und das
Steiermärkische Landesvertragsbediensteten-
gesetz geändert werden**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

I. Das Steiermärkische Landesbeamtengesetz; LGBl. Nr. 124/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 4 entfällt.

II. Das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 125/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

§ 27 b Abs. 4 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

„BioTOPgemeinde“,
„ÖkoTOPgemeinde“;
Naturschutzaktion.
(Einl.-Zahl 932/1)
(RA 6-53 B 26/2)

952.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für eine Stärkung des Bewußtseins und des Engagements der Bürger zum Naturschutz Sorge zu tragen, indem sie eine Anreizaktion „BioTOP-gemeinde“ und „ÖkoTOPgemeinde“ unter Einbeziehung von Vertretern der Naturschutzorganisationen und eines Mediums in die Wege leitet.

Telearbeitsplätze in der
Landesverwaltung.
(Einl.-Zahl 267/8)
(RA 1-02.00-4/98-62)

953.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Schaffung eines Modellversuches für die Einrichtung von Telearbeitsplätzen im Landesdienst zu prüfen und dem Landtag darüber zu berichten.

Modellversuch
Telearbeitsplätze.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 267/9)

954.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Schaffung eines Modellversuches für die Einrichtung von Telearbeitsplätzen im Landesdienst zu prüfen und dem Landtag darüber bis spätestens Februar 1999 zu berichten.

Förderung KNP Leykam.
(Einl.-Zahl 382/8)
(Mündlicher Bericht 136)
(LBD 12.13-68/97-7)

955.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 218 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 über den Antrag der Abgeordneten Gennaro, Schützenhöfer, Ing. Schreiner, Dr. Wabl, Dr. Brünner, Dr. Flecker, Purr, Wiedner, Mag. Zitz und Keshmiri, betreffend Förderung KNP Leykam, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungs-
praxis, Änderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 382/9)

956.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, entweder durch die zukünftige Vollziehung der Wirtschaftsförderung (internes Bewertungssystem der Wirtschaftsförderungsgesellschaft entsprechend zu gewichten) oder – wenn die rechtlichen Vorgaben hierzu nicht ausreichen – durch Novellierung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien bzw. Erlassung von Förderungsprogrammen bzw. -richtlinien gemäß § 8 Wirtschaftsförderungsgesetz folgende Zielsetzungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes so umzusetzen, daß zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

1. Das geförderte Unternehmen muß nachweislich für die Aus- und Weiterbildung, insbesondere Lehrausbildung, seiner ArbeitnehmerInnen und DienstnehmerInnen sorgen.
2. Das geförderte Unternehmen hat eine wirtschaftsbezogene Forschung und Entwicklung zu betreiben oder zumindest zu unterstützen.

Diese Förderungsbedingung(en) ist/sind im Förderungsvertrag ebenso zu verankern, wie ein ausdrückliches Rückforderungsrecht der Landesregierung bei Nichterfüllung derselben.

Glascluster, Studie.
(Einl.-Zahl 787/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 137)
(LBD-12.13-223/98-1)

957.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz über den Antrag, Einl.-Zahl 787/1, der Abgeordneten Porta, Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko und List, betreffend Studie für Realisierung eines Glasclusters, wird zur Kenntnis genommen.

Grundstücksverkauf an
Firma BTE Blechtechnik
Eisenerz
Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 939/1)
(LBD-12.13-222/98-1)

958.

Der Verkauf des Grundstückes Nr. 191/1 aus der EZ. 242, KG. 60105 Mönichthal, BG. Bruck an der Mur, im Gesamtausmaß von 29.326 Quadratmeter an die Firma BTE Blechtechnik Eisenerz Ges. m. b. H., 8790 Eisenerz, Kaiserschildstraße 1 bis 3, um einen Kaufpreis von 6,0 Millionen Schilling wird genehmigt.

Gesetz vom 21. Juni 1998
über Einrichtungen
zum Schutze der
Umwelt, Änderung:
(Einkl.-Zahl 774/2,
Beilage Nr. 126)
(VD)
(RA 3-12.00-4-1998/87)

959.

**Landesgesetz vom , mit
dem das Gesetz vom 21. Juni 1988 über Ein-
richtungen zum Schutze der Umwelt geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/1998, wird wie folgt geändert:

Nach dem II. Abschnitt wird folgender Abschnitt II a eingefügt:

**„Abschnitt II a
Umweltinformation**

§ 12

Mitteilung von Umweltdaten

(1) Jedermann hat das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung verfügen. Organe der Verwaltung sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, die in Vollziehung von Landesgesetzen auf Landes-, Gemeinde- oder Gemeindeverbandsebene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und über diesbezügliche Informationen verfügen, mit Ausnahme der Stellen, die im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden.

(2) Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderung oder die Lärmbelastigung;
2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, potentiell gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastigung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und

zum Ausgleich eintretender Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

(3) Die Mitteilung von Umweltdaten hat zu unterbleiben, wenn die Information folgendes berührt:

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums,
2. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten oder Akten.

(4) Die Mitteilung von Umweltdaten kann unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren

1. auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht oder
2. offenbar mißbräuchlich gestellt oder zu allgemein formuliert ist.

(5) Gegen Bescheide über die Auskunftsverweigerung ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat binnen zwei Wochen zulässig.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, LGBl. Nr. 73/1990, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 13

Umweltdatenkatalog

(1) Zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlicher Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat die Landesregierung einen automationsunterstützten Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

(2) Jedermann ist der freie Zugang zum Umweltdatenkatalog zu gewährleisten. Die im Umweltdatenkatalog erfaßten Daten können in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung der Landesregierung Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne Abs. 1, insbesondere über die Art, den Umfang, den räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekanntzugeben. Eine Vernetzung mit anderen Daten ist anzustreben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.